Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

**Band:** 9/1/1908/9/2/1908 (1908)

**Artikel:** Jugendfürsorge im Kanton Zürich

Autor: Zollinger, F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91081

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# III. Anstalten und Einrichtungen der Jugendfürsorge.

Nach den Angaben der Anstaltsleitungen zusammengestellt von

### Dr. F. Zollinger, Erziehungssekretär, Zürich.

Bei den Besuchen von Anstalten und Einrichtungen der Jugendfürsorge, die das tägliche lebendige Veranschaulichungsmaterial des Informationskurses bildeten, konnte es sich nur um eine beschränkte Zahl von Typen handeln. Es würde indes ein unrichtiges, unvollkommenes Bild des Schaffens auf dem Gebiete der Jugendfürsorge speziell des Kantons Zürich geben, wollte man sich bei der Schilderung dieser Einrichtungen ausschliesslich auf die Anstalten beschränken, die besucht wurden. Dazu kommt, dass im Kanton Zürich eine Reihe von Anstalten und Einrichtungen noch bestehen, die ebenso gut verdienen, in unserem Bericht fixiert zu werden, wie die es sind, denen unsere Besuche galten. Gestützt auf diese Erwägungen ist in den folgenden Darstellungen der Kreis weiter gezogen, soweit der Kanton Zürich in Frage kommt; von ausserkantonalen Einrichtungen dagegen beschränken wir uns auf die Anstalt Bremgarten und das Ägerital.

# A. Jugendfürsorge im Kanton Zürich.

### I. Allgemeines.

## 1. Bestimmungen des zürcherischen Volksschulgesetzes.

Es gibt wohl wenige Volksschulgesetze, in denen in gleicher Art der fortschrittliche Geist moderner Schulgesetzgebung in der Richtung der Jugendfürsorgebestrebungen zutage tritt, wie das Gesetz betreffend die Volksschule des Kantons Zürich vom 11. Juni 1899 sie bietet. In § 10 ist das gesetzliche Alter zum Schuleintritt auf das bis Ende April eines Jahres zurückgelegte sechste Altersjahr festgelegt. Gleichzeitig ist aber auch bestimmt: "Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besonderen Klassen zugeteilt werden". Sodann

44

sagt § 11: "Kinder, welche wegen Schwachsinns oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterricht nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Schule ausgeschlossen werden. Soweit möglich, hat für solche Kinder eine besondere Fürsorge einzutreten." Im Zusammenhang mit letzterer Bestimmung steht § 81, lautend: "Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichts einzelner Kinder verabreicht werden."

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts ist bereits durch Art. 27 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Jahre 1874 gewährleistet. Das zürcherische Volksschulgesetz geht einen Schritt weiter und garantiert auch die Unentgeltlichkeit der Unterrichtsmittel: "Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben." (§ 44). Und weiter: "An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Mass des Bedürfnisses Beiträge und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75%, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50% (§ 79). Bemerkenswert ist dabei, dass der Staat für die obligatorischen Lehrmittel, soweit möglich, selbst den Verlag übernimmt (kantonaler Lehrmittelverlag) und über die Erstellung neuer Lehrmittel in der Regel freie Konkurrenz eröffnet (§ 42) oder eine Preisaufgabe unter der Volksschullehrerschaft erlässt.

Wesentlich in der Richtung der Jugendfürsorge gehen ferner die Bestimmungen der §§ 48, 50 und 52. In § 48 ist bestimmt, dass die Schulbehörden und Lehrer darüber zu wachen haben, "dass die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder ausser dem Hause übermässig angestrengt und dass sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, so ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörde nach Massgabe des privatrechtlichen Gesetzbuches zu veranlassen." § 50 legt den Schulpflegen die Pflicht auf, die Vormundschaftsbehörde zum Einschreiten zu veranlassen mit Bezug auf Kinder, die verwahrlost sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben. "Solche Kinder können von der Vormundschaftsbehörde in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt

oder in einer geeigneten Familie untergebracht werden." Im Falle des Unvermögens der Eltern werden die Kosten vom Staate getragen unter Vorbehalt des Rückgriffes auf die unterstützungspflichtige Gemeinde. "In dringlichen Fällen wird die Schulpflege vorläufig von sich aus das Nötige anordnen." Weiter ist im § 51 gesagt: "An die Ausgaben, welche den Schulkassen aus der Fürsorge für Wohnung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden Staatsbeiträge verabreicht. In gleicher Weise kann der Staat die Verbringung schwächlicher Schulkinder in Ferienkolonien unterstützen." § 52 endlich ruft zeitweisen ärztlichen Untersuchungen der gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und des Gesundheitszustandes der Schulkinder, worüber das Nähere durch Verordnung bestimmt werden soll.

Die Bestimmungen des Volksschulgesetzes finden nähere Deutung in der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) und der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 31. Juli 1906). Von den einschlägigen Bestimmungen der erstgenannten Verordnung sei ganz besonders auf eine Bestimmung der Absenzenordnung aufmerksam gemacht, die festsetzt, dass bei der Verhängung von Absenzenverfügungen von der Schulpflege untersucht werden soll, ob die Schuld der Schulversäumnis bei den Eltern oder bei dem Kinde liege. Hierbei sind die häuslichen Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen. es sich bei der Untersuchung ergibt, dass die Schuld nicht an den Eltern oder Besorgern liegt, sondern die Schüler selbst betrifft, so ist gemäss den Bestimmungen betreffend die Disziplin gegen die letzteren vorzugehen" (§ 66, alinea 4). In den Bestimmungen der Verordnung betreffend Leistungen des Staates für das Volksschulwesen verdienen besondere Erwähnung: § 67, der bestimmt, dass die Beiträge an die Ausgaben der Gemeinden für Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder 10-40% der Kosten betragen; § 69, der die Beiträge an die Ferienkolonien auf mindestens 30 Rp. für den Verpflegungstag unentgeltlich aufgenommener Kinder ansetzt: § 70, der an die Versorgungskosten bildungsfähiger Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Anomalien dem Schulunterricht nicht zu folgen vermögen, Staatsbeiträge von 50-100 Fr. jährlich zusichert unter der Bedingung, dass die Schulgemeinde auch ihrerseits einen jährlichen Beitrag aufbringe.

#### 2. Das Armen-, Waisen- und Vormundschaftswesen.

Das Armen-, Waisen- und Vormundschaftswesen ist Sache der Bürgergemeinden. An die Ausgaben für das Armenwesen leistet der Staat den Gemeinden Beiträge; im Jahre 1908 betrugen diese im ganzen 425,434 Fr. Bei der Unterbringung von Kindern almosengenössiger Eltern und von Waisen erfolgt in der Regel Familienversorgung. Waisenhäuser haben: Zürich, Winterthur, Wädenswil, Richterswil, Stäfa.

Im Vormundschaftswesen besteht noch die ehrenamtliche Vormundschaft. Wie an anderer Stelle erwähnt wird, hat die Stadt Zürich im Jahre 1908 in Ausführung der Gemeindeordnung einen Amtsvormund für vermögenslose Waisen und uneheliche Kinder angestellt.

Das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei (vom 10. Dezember 1876) unterstellt in § 2, lit. 1 und m die Kinderpflege (Kinderbewahranstalten, Kostkinder) der öffentlichen Kontrolle. Die Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitskommissionen (vom 25. Juli 1883) verlangt in § 8, dass die Gemeindeorgane Vorsorge treffen, "namentlich mit Rücksicht auf die kleinen Kinder, dass nur reine und gute Milch abgegeben wird". Ferner überträgt sie der Gesundheitsbehörde die Überwachung der Verrichtungen der Hebammen bei Wöchnerinnen und ihren Kindern und gibt ihnen auf, "ihre beständige Aufmerksamkeit auch der Pflege von in den Gemeinden verkostgeldeten Kindern zuzuwenden und nötigenfalls einzuschreiten".

### a) Besondere Verhältnisse der Stadt Zürich.

## 1. Die bürgerliche Armenpflege.

Über die Tätigkeit der bürgerlichen Armenpflege, im besonderen für die von ihr unterstützten Kinder, berichtete Stadtrat Hans Nägeli, Vorstand des Armen- und Waisenamts:

Unter den Veranstaltungen der Stadt Zürich zugunsten der Jugendfürsorge nimmt auch die bürgerliche Armenpflege eine Stelle ein. Freilich gestaltet sich ihr Wirken diskret und bescheiden, ohne grosses Geräusch nach aussen. Nichtsdestoweniger scheint mir, dass seiner neben den anderen Einrichtungen, die der Kurs für Jugendfürsorge zur Kenntnis nimmt, ebenfalls mit ein paar kurzen Worten gedacht werden darf.

Der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich und den ihr für die Besorgung des Armenwesens angegliederten Kommissionen liegt

die Unterstützung der hilfsbedürftigen Personen, Erwachsene und Kinder, ob, welche im Besitze des städtischen Bürgerrechtes sind, gleichviel ob sie innerhalb oder ausserhalb der Stadt sich aufhalten. Uns interessieren hier nur die zur Unterstützung gelangenden Kinder. Dabei sehen wir von denjenigen ab, die nur die mittelbare Beihilfe der Armenpflege dadurch empfangen, dass den Eltern, in deren Haushalt sie weilen, weil ihr Verdienst zur Bestreitung des ganzen Haushaltungsbedarfes nicht genügt, Zuschüsse in Form von Hauszins u. ä. gewährt werden, damit von ihrem Verdienste die Mittel frei werden, welche zur richtigen Pflege der Kinder aufgewendet werden müssen. Wir beschränken uns also auf diejenigen Kinder, die unmittelbar auf ihre eigene Rechnung unterstützt werden. Im Jahre 1907 waren es bei einer Gesamtzahl von 1889 unterstützten Personen 763, dabei geht die Altersgrenze bis zum 20. Lebensjahre, also bis zur Volljährigkeit. Der Aufwand für sie stellte sich auf 157,000 Fr. Von den 763 Minderjährigen befanden sich 286 in der Stadt, 477 ausserhalb der Stadt, von den letzteren 392 im Gebiete des Kantons Zürich, der Rest von 85 in der übrigen Schweiz, einzelne davon im Unter Belassung bei ihren Angehörigen, z. B. bei den Eltern einer zahlreichen Kinderschar oder bei der verwitweten Mutter usw. wurden unterstützt in der Stadt 207, ausser der Stadt 59 Kinder; in fremder Pflege dagegen waren versorgt 497 Kinder, davon 98 in Anstalten, 399 aber in Familien. In ihrem eigenen Heim bei den Angehörigen werden die Kinder unterstützt, wenn die häuslichen Verhältnisse, die Lebensführung der Eltern, ihr Charakter, ihre erzieherische Eignung den zu stellenden Anforderungen soweit entsprechen, dass die Kinder bei ihnen vertrauenswürdig aufgehoben erscheinen und für deren Wegnahme und anderweitige Versorgung zureichende Gründe nicht bestehen. Für solche Kinder wird den Angehörigen ein nach ihrem Einkommen abgestuftes Kostgeld ausgesetzt, im Maximum der Betrag, der bei der Versorgung aufzuwenden wäre. Dazu tritt, wenn nötig, ärztliche Behandlung, Kleidung, vorübergehende Pflege im Krankenhaus, in Erholungsstätten, Ferienkolonien, u. dgl. Genügt das den Angehörigen zur Verfügung stehende Einkommen für ihre eigenen Bedürfnisse nicht, so wird ihnen auch daran noch eine besondere Unterstützung ausgesetzt. Hat z. B. eine Witwe, der die Kinder mit Vertrauen zu eigener Erziehung belassen werden können, für 6 Kinder zu sorgen, so dass sie neben dieser Aufgabe einem Verdienste nicht mehr obliegen kann, so stellt sich ihre Unterstützung auf die Gewähr des Hauszinses für sie und des Kostgeldes

für die Kinder; letzteres erreicht den Betrag von 1500-1600 Fr. jährlich, ohne allfällige Nebenleistungen und dient dann zur Bestreitung der übrigen Lebensbedürfnisse für die ganze Familie. Lebt die Familie in der Stadt, so steht sie unter der Aufsicht desjenigen Mitgliedes der Quartierkommission, dem der Fall zugeteilt ist. Dieses wacht über die Pflege und Erziehung der Kinder, erhält zuhanden der Familie die gesprochene Unterstützung, um sie seinerseits in kleineren Raten abzugeben, erstattet Bericht über allfällige besondere Vorkommnisse, stellt Antrag, wenn weitere Anordnungen nötig werden. gibt jedes Jahr über jedes Kind einen Überblick über die Verhältnisse und verbindet damit seinen Vorschlag über Art und Umfang der Fortsetzung der Unterstützung, der Massnahmen, die für die Ausbildung der Kinder zu treffen sind, wie Versetzung in die 7. Klasse oder in die Sekundarschule, Versorgung in eine Berufslehre u. dgl. Wohnt die Familie ausserhalb der Stadt, so fällt diese Aufgabe einem an ihrem Wohnorte bestellten Patron zu, der darin vom Armeninspektor unterstützt wird, indem dieser durch fortgesetzte persönliche Besuche die Verhältnisse mitkontrolliert, so dass die Behörde fortwährend auf dem Laufenden gehalten wird.

Die Versorgung tritt ein bei Vollwaisen und Findelkindern, bei unehelichen Kindern, deren Mütter für die Kinder nicht sorgen können, bei ehelichen Kindern, wenn sie entweder von den Eltern im Stiche gelassen werden, oder den Ihren nicht anvertraut bleiben dürfen, da sie bei ihnen an Leib und Seele Schaden nehmen müssten, oder die wegen schwieriger Charaktereigenschaften und dadurch bedingter schwerer Erziehbarkeit oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel sich für die häusliche Pflege und Erziehung nicht eignen. Aus den mitgeteilten Zahlen erhellt, dass hiebei der Familienpflege der Vorzug gegeben wird. Anstaltspflege beschränkt sich auf Verwahrloste, die auch in einer tüchtigen fremden Familie nicht mehr zurecht zu bringen sind, auf Kranke und Erholungsbedürftige, auf Blinde, Taubstumme, Epileptische, Schwachsinnige, Geisteskranke usf. Zwangserziehung in Form der Versorgung in einer staatlichen Korrektionsanstalt für Minderjährige gelangt selten zur Anwendung; so waren im letzten Jahre nur zwei Minderjährige in solchen untergebracht. Eigene Anstalten für Kinder hat die städtische bürgerliche Armenpflege nicht; sie benutzt für die Anstaltsversorgung die zahlreichen bestehenden privaten und staatlichen Anstalten und reicht damit, wie sich aus der Zahl der Anstaltspfleglinge aller Gruppen (98) ergibt, bis jetzt aus.

Für die Familienpflege kommt vorwiegend die Landschaft in Betracht, in der Stadt befinden sich nur 46, ausserhalb aber 355 Familienpfleglinge; als Pflegeorte dienen hauptsächlich die Familien von Landwirten, Handwerkern usw., für ganz Kleine, sowie für Mädchen auch alleinstehende Frauen. Die Auswahl der Pflegeorte. für die stetsfort zahlreiche Anmeldungen vorliegen, geschieht nach allen Richtungen in sorgfältigster Weise sowohl durch einlässliche Erkundigung als auch durch persönliche Prüfung durch das Inspektorat. Über die Gründe, die zugunsten der Familienpflege und im besonderen derjenigen ausserhalb der Stadt sprechen, sowie über die natürlich auch hier nicht fehlenden Mängel, die aber gegenüber den Vorteilen entschieden in den Hintergrund treten, kann ich mich, weil zu weit führend, nicht verbreiten, sondern bloss bestätigen, dass wir mit diesem System stetsfort die besten Erfahrungen machen. Die Pflegesätze, die seit 1893 zweimal erhöht wurden, betragen gegenwärtig Fr. 5,50 per Woche für 1-2jährige, Fr. 5,- für 3-6jährige Kinder, Fr. 4,50 für Kinder der 1. bis 8. Primarklasse, Fr. 5,- für Sekundarschüler, dazu ärztliche Behandlung, sowie Kleider und Schuhreparaturen. Die Durchschnittskosten eines schulpflichtigen Kindes in Familienpflege stellen sich auf rund 300 Fr. jährlich. Für jedes in Familienpflege versorgte Kind wird am Aufenthaltsort ein Patron bestellt, dem die nämlichen Obliegenheiten zufallen, wie sie bereits erwähnt sind. Ausserdem nimmt das Inspektorat fortwährende Besuche bei den Versorgten vor, kontrolliert die Pflege und Erziehung der Kinder, inspiziert die Beschaffenheit der Schlafstellen, der Wäsche und Kleidung, bespricht sich mit Patron und Lehrer über alles Wissenswerte und unterrichtet sich über die ganze Entwicklung des Kindes derart, dass für die zu treffenden erzieherischen Anordnungen alle nötigen Anhaltspunkte der Behörde zur Verfügung stehen. Diese entscheidet über alle wichtigeren erzieherischen Anordnungen, bestimmt, welche Schulen es zu durchlaufen habe und nach Beendigung des Schulbesuchs, welchem Berufe es zuzuführen sei. Regel ist, dass jeder versorgte Knabe nach Austritt aus Schule oder Anstalt, sofern er irgend dazu geeignet erscheint, zu einem Berufe ausgebildet wird. Mädchen werden zunächst als Haustöchter zur Erlernung des Hauswesens plaziert, später, wenn sie Neigung und Eignung dafür zeigen, ebenfalls in Lehre versetzt. Geistig begabten und tüchtigen jungen Leuten wird auch die Möglichkeit zum Besuche höherer Schulen eröffnet. 1907 befanden sich in Lehre 148 Kinder, 110 Knaben und 38 Mädchen, überdies waren 33 Mädchen zur Erlernung des Hauswesens, 8 Knaben zur Betätigung in der Landwirtschaft untergebracht. Mittelschulen, wie Technikum, Handelsschule, Seminar usf. besuchten 9 Kinder. Für Lehrlinge und Mittelschüler steigen die Ausgaben erheblich, auf 400—800 Fr., für letztere bis auf 1200 Fr. im Jahr.

Es ergibt sich somit, dass die Armenpflege bei einer recht stattlichen Schar von armen Kindern vollständige Elternstelle vertritt und sich bemüht, sie nach bestem Wissen und Gewissen und mit zum Teil erheblichem Aufwande einer glücklichen und gesicherten Zukunft entgegenzuführen.

#### 2. Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege.

Über die Tätigkeit der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, die mit Unterstützung der Stadt eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet, berichtete der geschäftsleitende Sekretär, Dr. C. Schmid: Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege ist hervorgegangen aus dem Armenverein der Stadt, dessen Gründung in das Jahr 1879 fällt. Mitgewirkt hat bei seiner Aufrichtung neben andern bedeutenden Männern auch Pfarrer W. Bion. Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege eröffnete ihre Tätigkeit im Herbst 1895, nachdem es gelungen war, die verschiedenen Hülfsvereine der Quartiere des vereinigten Gross-Zürich zu zentralisieren. Sehr rasch hat sich das Institut entwickelt. Es soll hier nur auf die Tagesleistung an reiner Unterstützung hingewiesen werden, die sich auf 1300—1400 Fr. erhebt.

Nicht sowohl wegen dieser bedeutenden Unterstützungsleistung, die nur möglich ist auf Grund einer ausserordentlichen Hülfsbereit-willigkeit unserer Einwohnerschaft und eines geradezu generösen Entgegenkommens der Behörden, als hauptsächlich um ihrer organisatorischen Besonderheiten willen verdient diese freiwillige Armenpflege die Beachtung aller, die sich mit Werken der Hülfe befassen. Beiläufig sei bemerkt, dass das Institut auch als Zentralauskunftsstelle fungiert.

Die Statuten schliessen Rücksichtnahme auf Unterschiede der Staatszugehörigkeit, der Konfession, der Politik bei der Hülfeleistung aus; sie anerkennen aber auch keine Klauseln bezüglich Niederlassungsdauer und Kooperation seitens der auswärtigen Armeninstanz. Die Unterstützungspraxis ist an ganz wenige Leitsätze gebunden. Ansätze, Minima, Maxima gibt es nicht. Massgebend ist der festgestellte vernünftige Bedarf des Hülfesuchenden.

Die direkt handelnden Organe dieser Armenpflege sind selbstkompetent, alle nötig erachteten Unterstützungsmassnahmen zu verfügen: sie sind durch keine Reglementiererei, noch Kommissionen
beschränkt und gehindert. Einzig die Massregel des Niederlassungsentzugs ist in besonderer Weise erschwert — wie auch recht und
billig — solange wir auf dieses Mittel nicht verzichten können. Es
ist sonst dem Hülfesuchenden die grösste Garantie geboten, ohne
bureaukratische Barrieren passieren zu müssen, zu seiner Sache zu
kommen: rasch und diskret. Die Hauptsache aber liegt darin, dass
diese Armenpflege die Fälle, die sie an Hand nimmt, auch durchführt.

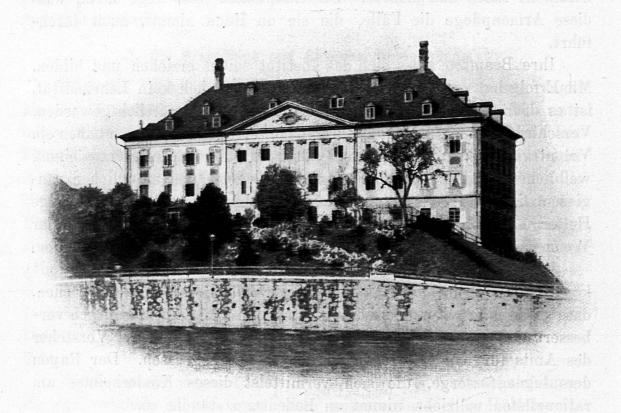
Ihre Beamten muss sich das Institut selber erziehen und bilden. Mit Erfolg hat es dies bis dahin getan. Wenn auch kein Lehrinstitut, ist es doch schon vielfach als solches gelegentlich nützlich geworden. Verschiedene in unserer Philanthropie hervorragende Personen haben ein Volontariat bei der "Freiwilligen" absolviert. Auch durch Heranziehung weiblicher Berufskräfte, die vollkommen gleich den männlichen rangieren, ist unsere Anstalt bemerkenswert geworden. Freiwillige Helfer und Helferinnen werden zur Mitwirkung herbeigezogen in der Weise und mit dem Erfolg, wie es in Elberfeld vorbildlich geschehen.

Auf die von der "Freiwilligen" in Regie betriebene "Kinderstation" könnte gar nicht mehr verzichtet werden. Vielmehr ist sehr zu wünschen, dass diese Einrichtung recht bald städtisch und dann wesentlich verbessert und vergrössert werde. Der Amtsvormund und der Vorsteher des Amts für Kinderfürsorge würden es nur begrüssen. Der Rayon der Jugendfürsorge, die sich vermittelst dieses Kinderheimes am rationellsten vollzieht, nimmt an Bedeutung ständig zu.

Da die freiwillige Armenpflege nicht nur Staatsbürger, sondern auch alle Kategorien der Niedergelassenen, der Passanten und Flottanten behandelt, verfügt sie über ein wunderbares Material an Unterstützungsfällen; sie wird nach Jahren auch in der Lage sein, auf Grund der Erfahrungen, die sie vermittelt, wichtige Aufschlüsse über das Problem der Armut selbst zu bieten. Soviel ist heute schon sicher, dass die Erziehung zur Pflicht in der Jugend ein Hauptschutz gegen Verarmung bildet, und dass dies auf der Stufe eines mässigen Wohlstandes am besten gelingt.

#### 3. Das Waisenhaus der Stadt Zürich.

Der Waisenvater, Pfarrer Tappolet, berichtet hierüber: Die Gründung des Waisenhauses wurde im Jahr 1635 durch die Geistlichkeitssynode angeregt. Das jetzige Waisenhaus an dominierendem Platz über der Limmat, in der Nähe des Hauptbahnhofes, verdankt seine Entstehung der Initiative des Statthalters Joh. Heinr. Escher † 1777. — Eröffnet wurde es am 1. August 1771 mit 89



Das Waisenhaus der Stadt Zürich.

Waisen unter der Leitung eines Hausvaters und von 19 Angestellten. Die Gesamtkosten des Baues beliefen sich auf 128,819 Gulden. Unter Mithülfe der Regierung und reichen Gaben der Bürgerschaft kam der schöne Bau zustande. Die Zünfte steuerten 10,700 Gulden, das kaufmännische Direktorium 10,000 Gulden. — Durch Schenkungen, Legate, Bürger-Einkaufsgebühren ist das Vermögen des Waisenhauses mit Liegenschaft und Inventar auf zirka 2,245,000 Fr. gestiegen.

Die jährlichen Ausgaben von zirka 72,000 Fr. werden bestritten aus den Zinsen des Fondes, aus Beiträgen von Verwandten, Zinsanteilen aus dem Vermögen der Zöglinge etc.

Das Waisenhausvermögen wird als abgesondertes Stiftungsgut der Bürgerschaft der ehemaligen Stadt Zürich von der städtischen Finanzverwaltung besorgt gegen jährliche Entschädigung von 10/00 der zinstragenden Kapitalien. — Im Jahr 1918 geht diese Stiftung mit den andern an die Einwohnergemeinde der Stadt Zürich über.

Vom Jahr 1835 bis heute gibt die Gelehrte Gesellschaft (Ehemalige Gesellschaft der Gelehrten auf der Chorherren) ein Neujahrsblatt heraus. Der Überschuss des Jahresertrages fällt dem Waisenhaus zu. Es sind von 1835 bis 1908 Fr. 63,744 geleistet worden.

Daneben bestehen noch Separatfonds.

Nach den neuen, im Jahr 1894 erlassenen Statuten und dem Reglement sorgt das Waisenhaus für den Unterhalt und die Erziehung von in der alten Stadt Zürich verbürgerten Waisen, denen es an der nötigen Pflege und Erziehung mangelt, ohne Rücksicht auf Konfession. In den letzten Jahren wurden auch Kinder von Neubürgern unter gewissen Bedingungen aufgenommen. Aufnahmen finden indes nur gesunde Kinder im Alter von 6-14 Jahren. Die Anmeldung geschieht durch Ausfüllung eines besondern Abhörbogens von Vormündern oder nächsten Verwandten. Für jeden Zögling ist beim Eintritt ein Spargut von Fr. 50 zu leisten, das jährlich aus den Zinsen des Ott'schen Spargutfonds geäufnet wird. - Sämtliche Zöglinge sollen gleich gehalten und erzogen werden, wie Kinder von ordnungsliebenden Bürgern des Mittelstandes; das Ziel der Erziehung ist, sie auf den für jeden nach Neigungen, Kräften und Talenten geeigneten Beruf vorzubilden und sie soweit zu bringen, dass sie selbständig ihren Weg machen können.

Nach der Konfirmation gehen diejenigen Zöglinge, die nicht höhere Schulen besuchen, in eine Berufslehre über. Sie können auch ausser dem Waisenhaus Kost und Logis nehmen. Die Auslagen bestreitet das Waisenhaus. In einzelnen Fällen werden Zöglinge übernommen, die ihre Erziehung ausser dem Waisenhaus empfangen. Die internen und externen Zöglinge stehen unter Leitung des Waisenvaters; sie werden nach vollendeter Lehrzeit oder spätestens beim Eintritt der Volljährigkeit durch Beschluss aus der Kuratel der Waisenhauspflege entlassen.

Die Oberaufsicht über das Waisenhaus steht dem Vorstande der bürgerlichen Verwaltung und der bürgerlichen Sektion des Stadtrates zu, welch letztere die mit der speziellen Leitung des Waisenhauses betraute Waisenhauspflege aus der Bürgerschaft der ehemaligen Stadt Zürich auf drei Jahre wählt. Die sieben Mitglieder dieser Behörde konstituieren sich selbst und wählen das Damen-Komitee.

Vom Waisenhaus aus wird gegenwärtig gesorgt für 97 interne und externe Zöglinge.

Neben den Waiseneltern sind 2 Gehülfen, 2 Gehülfinnen, 1 Krankenpflegerin, 1 Aushülfe, 1 Köchin, 1 Magd, 1 Gärtner und 1 Hausknecht. tätig.

Es besteht der Plan, den jetzigen Grossbetrieb aufzugeben und die Zöglinge in zwei kleinere Waisenhäuser mit höchstens 30 Zöglingen zu verteilen. Die andern Zöglinge werden alsdann in Familienpflege gegeben.

Das wird aber nur möglich sein bei denen, die keine nähern Angehörigen haben. - Dass gegenwärtig Neubauten viel Geld kosten, ist begreiflich, da in sanitarischen Beziehungen von Anstalts-Neubauten ungleich mehr verlangt wird als früher. Die Fortschritte auf diesem Gebiete dürfen auch in einfachen Anstaltsgebäuden nicht abgewiesen werden. In genügend grossen, gesunden und hellen Räumen wohnen, arbeiten und schlafen zu können, ist doch auch für ärmere Kinder kein übertriebener Luxus. Dass der Grossbetrieb aufgegeben wird, ist sehr zu begrüssen. Es wird dadurch vielen Hemmnissen in der Erziehung vorgebeugt; Waisenkinder sollen nicht als Nummern behandelt werden, die in einem grossen Kosthaus ihre Nahrung und Kleidung erhalten. Der Einzelne soll nicht im grossen Haufen verschwinden, oder sich drücken können; sondern der intime Familienbetrieb soll möglichst das Elternhaus ersetzen, und das ist nur möglich bei einer kleineren Zahl von Kindern, die mit den Waiseneltern in nächster Beziehung stehen. Die Stadt Zürich darf es sich zur Ehre anrechnen, wenn sie diesen neuen Weg betritt.

## 4. Das städtische Amt für Kinderfürsorge.

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (vom 8. September 1907) enthält nachfolgende Bestimmung (Art. 105):

"Die Stadt trifft Massnahmen:

- a) Für die Ausübung der Schulgesundheitspflege,
- b) zur Fürsorge für rückständige, körperlich oder geistig gebrechliche, verwahrloste und bedürftige Kinder im vor-

schulpflichtigen und im schulpflichtigen Alter. Für letztern Zweck besteht ein städtisches Amt für Kinderfürsorge".

Das Amt wurde als Bestandteil der Schulverwaltung der Stadt Zürich auf 1. Mai 1908 eingerichtet.

In der Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente der Stadt Zürich vom 13. Februar 1909 sind die Funktionen des Vorstehers des Amtes für Kinderfürsorge umschrieben, wie folgt (Art. 18):

"Das Amt für Kinderfürsorge ist die Zentralstelle für alle Massnahmen, welche sich die Sorge um körperliche und sittliche Wohlfahrt von Kindern des schulpflichtigen und vorschulpflichtigen Alters zum Ziele setzen.

Der Vorsteher des Amtes tritt zu diesem Zwecke in Verbindung mit denjenigen öffentlichen und privaten Institutionen, welche solche Aufgaben verfolgen.

Ihm liegt in Verbindung mit den Organen der Kreise die Organisation und Leitung der Schülerspeisungen ob. Er besorgt die Verabfolgung von Kleidern an dürftige Kinder.

Er leitet die vorübergehende oder dauernde Versorgung kranker, zurückgebliebener, verwahrloster Kinder und überwacht die Versorgungsorte.

Er nimmt Teil an der Zuweisung der Kinder in die Ferienkolonien und Erholungsstationen.

Er beteiligt sich an der Organisation und Beaufsichtigung der Jugend- und Ferienhorte, an den Bestrebungen für Kinderschutz, Versorgung der Schüler aus Spezialklassen, Versorgung verwahrloster Kinder, Beschäftigung und Plazierung schulentlassener Kinder, Lehrlingspatronat etc."

Die überaus reiche Inanspruchnahme, welche das Kinderfürsorgeamt schon während der wenigen Monate seines Wirkens fand, ist der beste Beweis für das Bedürfnis dieser neuzeitigen Einrichtung, die ja gegenüber Einrichtungen ähnlicher Art anderer Städte das Besondere an sich hat, dass sie nicht der Armenpflege, sondern der Schulverwaltung angegliedert ist, und dass sie die Fürsorgebestrebungen des vorschulpflichtigen Alters in sich schliesst, vorbehältlich der Massnahmen, die der Verwaltungsabteilung des Gesundheitswesens zufallen (Kostkinder-Kontrolle).

#### 5. Die Amtsvormünder.

Art. 137 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich sagt: "Das Waisenamt besorgt das Vormundschaftswesen der Stadt nach dem kantonalen und eidgenössischen Recht und den Staatsverträgen", und Art. 138 lautet: "Das Waisenamt ist befugt, die Führung von Vormundschaften über elternlose oder aussereheliche Kinder besondern Beamten (Amtsvormündern) zu übertragen, denen auch andere Vormundschaften übertragen werden können."

Die Obliegenheiten der Amtsvormünder umschreibt die Geschäftsordnung des Waisenamtes vom 20. Juni 1908 (Art. 35—40) wie folgt:

"Zur Führung der Vormundschaften, für welche keine geeigneten Vormünder im Sinne der §§ 734 und 746 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu finden sind, wählt das Waisenamt 1 oder 2 besondere Beamte als Amtsvormünder (Gemeindeordnung Art. 138), bestellt sie in den betreffenden Vormundschaftsfällen vorläufig als Vormund und schlägt sie dem Bezirksrate zu definitiver Ernennung vor.

Die Amtsvormünder sind verpflichtet, die ihnen vom Bezirksrate übertragenen ordentlichen und ausserordentlichen Vormundschaften zu übernehmen und sie im Sinne der §§ 753 bis 764 sowie der übrigen einschlägigen Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches nach bestem Wissen und Gewissen bis zum Ende der Vormundschaft oder bis zu ihrer Übertragung an einen andern Vormund oder an eine andere Vormundschaftsbehörde zu führen.

Die Übertragung der Vormundschaft an die Amtsvormünder tritt unter Beobachtung der in Art. 35 enthaltenen Einschränkung und in der Regel unter der weiteren Voraussetzung, dass nicht genügende Geldmittel für die Bevormundeten vorhanden sind, insbesondere ein:

- 1. Als ordentliche Vormundschaft bei:
  - a) Väterlicherseits verwaisten Minderjährigen;
  - b) ausserehelichen Kindern;
  - c) Kindern, deren Vater die Vormundschaft entzogen ist;
  - d) soweit nötig bei den in § 730, lit. b bis e, des privatrechtlichen Gesetzbuches genannten Vormundschaftsfällen.
- 2. Als ausserordentliche Vormundschaft bei:
  - a) Ehefrauen, Kindern oder Mündeln im Konkurse, beziehungsweise bei Betreibungen des Ehemannes, Vaters oder Vormundes gemäss § 32, Absatz 3, und § 33, Absatz 1 und 2, des Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs;

- b) Kindern, deren Rechte und Interessen durch die Eltern in erheblichem Masse verletzt oder gefährdet werden, gemäss § 663 des privatrechtlichen Gesetzbuches;
- c) der ungeborenen Leibesfrucht ausserehelich geschwängerter, in der Stadt Zürich verbürgerter Frauenspersonen gemäss § 736 des privatrechtlichen Gesetzbuches;
- d) soweit nötig in den Fällen nach § 732, lit. a und c, des privatrechtlichen Gesetzbuches.

Vormundschaften im Sinne von Art. 35 und 37 dieser Verordnung über Pfleglinge der bürgerlichen Armenpflege, der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege und anderer Hülfsorganisationen oder wohltätiger Anstalten der Stadt Zürich sollen erst dann den Amtsvormündern übertragen werden, wenn sie nicht durch die Beamten oder durch die Mitglieder der Behörden der genannten Fürsorgestellen übernommen werden.

Die Amtsvormünder haben über die richtige geistige und körperliche Pflege und Wohlfahrt ihrer Mündel, bei Minderjährigen insbesondere über eine gesunde und angemessene Entwicklung der körperlichen, gemütlichen und geistigen Kräfte, über eine gute sittliche Erziehung, über gehörigen Schulunterricht und passende Berufsbildung sorgfältig zu wachen.

Sie sind gehalten, zu diesem Zwecke sie öfter, Minderjährige wenigstens vierteljährlich zu besuchen, sich mit den Verpflegern, Lehrern und Lehrmeistern über alles Nötige zu besprechen, und wo die erforderlichen Mittel zur richtigen Obsorge für die Mündel fehlen, sich mit den Anverwandten oder mit den zuständigen privaten oder öffentlichen Hülfsstellen in Verbindung zu setzen, um die Hebung der vorhandenen Übelstände zu erwirken.

Sind die Mündel Pfleglinge der in Art. 38 genannten Hülfsstellen, so tritt der regelmässige Verkehr mit deren Beamten oder Vorständen hinzu. Überdies haben sich die Amtsvormünder in den entsprechenden Fällen in steter Fühlung mit dem Kostkinderinspektorat und dem Amte für Kinderfürsorge zu halten.

Den Amtsvormündern liegt im fernern ob, die Einleitung und Durchführung von Vaterschafts- und Alimentationsprozessen für ausserehelich geschwängerte Mütter beziehungsweise für aussereheliche Kinder, soweit sie in der Stadt Zürich verbürgert sind.

In den übrigen Fällen erteilen sie auf Ansuchen hin die nötige Auskunft und Anleitung."

Der erste Amtsvormund begann seine Tätigkeit am 1. Aug. 1908. Er hatte sich innert ganz kurzer Zeit nicht über Musse zu beklagen und kann heute schon auf ein gesegnetes Wirken zurückblicken.

#### 6. Das Kostkinderwesen.

Das Halten von Kostkindern wurde durch eine regierungsrätliche Verordnung vom 10. August 1893, für die Stadt Zürich unterm 21. April 1897 besonders geregelt. Es werden dadurch Kostkinder und Kostorte der Kontrolle der örtlichen Gesundheitsbehörden unterstellt, die vor der Konzessionserteilung verpflichtet sind, die Kostorte in sanitarischer und moralischer Beziehung zuhanden der kant. Sanitätsdirektion zu begutachten, während in Zürich die Konzessionserteilung dem Stadtarzt-Assistenten zukommt. Die Kosteltern haben alle Pflichten der leiblichen Eltern zu übernehmen und empfangen dafür das Kostgeld. Jedes Kostkind muss binnen 14 Tagen der Behörde an-, resp. abgemeldet werden, welche hierüber wie auch über die persönlichen Verhältnisse von Kindern und Pflegern besondere Kontrollen und Statistiken führt. In Zürich wird die Kontrolle unter Leitung des Stadtarzt-Assistenten von zwei Kostkinderinspektorinnen und einem freiwilligen Damenkomitee von 50-60 Mitgliedern besorgt. In bestimmtem Turnus werden die Kinder auf dem Bureau des Stadtarztassistenten zur Untersuchung, Bestimmung von Grösse und Gewicht gebracht; ebenso bei der An- und Abmeldung. In gewissen Fällen werden die Kinder durch Verabreichung von Medikamenten, Kleidern, Bettchen unterstützt, oder zur Aufnahme in die Heilstätte Aegeri, in Ferienkolonien etc. empfohlen.

## b) Freie Wohltätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.

Das bedeutungssinnige Wort, das zur Reformationszeit geprägt worden war: Zürich, deine Wohltaten erhalten dich! gilt noch heute und zwar nicht allein für die Stadt, sondern auch für die Landschaft Zürich. Ganz besonders ist gross, was im freien Wohltun in Jugenderziehung und Jugendfürsorge auf dem Gebiete des Kantons Zürich geschieht. Sozusagen in jeder Gemeinde besteht eine gemeinnützige Gesellschaft, oder es ist ein Frauenverein nach dieser Richtung tätig; in der Stadt Zürich entwickelt die Hilfsgesellschaft, deren Gründung in das Franzosenjahr 1799 fällt, immer noch in aller Stille eine segensreiche Tätigkeit. In jedem der 11 Bezirke ist eine Bezirksgemeinnützige Gesellschaft; die Jugendfürsorge bildet einen ständigen Gegenstand der

Verhandlungen und des weiteren Wirkens aller dieser Gesellschaften. Dazu kommt die starke Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich, die in ihrem Jahrbuch nicht nur von ihrem Wirken und den unter ihrer Obhut stehenden Anstalten berichtet, sondern auch ein anschauliches Bild gibt vom Wirken der Bezirks- und Gemeindeinstitute der Gemeinnützigkeit. Und schliesslich darf auch erwähnt werden, dass die Gründung der altbewährten schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft hauptsächlich auf Anregung von bedeutenden Männern des alten Zürich erfolgte und dass seit Menschengedenken die Zentralkommission ihren Sitz in Zürich hat.

Es ist ja allerdings wahr, dass im Laufe der Zeit der Staat der freien Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit, manche Aufgabe abgenommen hat, ganz besonders auch in der Jugendfürsorge. Wahr ist auch, dass der Staat namhafte Opfer zur Unterstützung gemeinnütziger Gesellschaften und ihrer Werke bringt. Es ist gut so! Der demokratische Staat will diese Entwicklung. Doch wenn auch der Staat so seine Aufgaben erweitert und manches als Pflichtsache übernommen hat, was früher als Aufgabe der Gemeinnützigkeit aufgefasst wurde: es bleibt immer noch viel zu tun für die Betätigung des freien Willens in der Fürsorge für die Mitmenschen, in der Förderung der Institutionen wahrer Humanität, die nicht bezwecken, dem heranwachsenden Geschlechte alle Lasten abzunehmen, aber dazu dienen, jedem Bürger zu verhelfen, den Weg zu einem menschenwürdigen Dasein nach bestem Vermögen und aus eigenen Kräften zu finden.

# II. Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge.

#### 1. Kantonale Frauenklinik.

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde im alten, in der Nähe der Predigerkirche gelegenen Spitalquartier eine Gebäranstalt gegründet, die hauptsächlich zur Aufnahme schwangerer und gebärender, in beschränktem Masse auch unterleibskranker Frauen bestimmt war. An ihre Stelle trat im Jahre 1875 die am Schmelzberg nach den Plänen der Professoren Gusserow und Frankenhäuser erbaute neue Frauenklinik. Im Laufe der folgenden Jahrzehnte hat die Anstalt eine wesentliche Vergrösserung erfahren: Ende der siebziger Jahre zunächst durch die Erstellung eines besonderen septischen Pavillons, 1895 einer eigenen Waschanstalt, 1898 durch den teilweisen Ausbau der Seitenflügel des Hauptgebäudes, in den folgenden Jahren durch den Ankauf der an das Gebiet der Frauenklinik anstossenden villenartigen Häuser "Rosenberg" und "Urania".

Die Anstalt ist Eigentum des Kantons Zürich und steht demgemäss als eine besondere Abteilung des Kantonsspitales unter der speziellen Oberaufsicht der Direktion des kantonalen Gesundheitswesens.

Der ärztliche Direktor der gesamten Anstalt ist der jeweilige ordentliche Professor für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten an der Universität, zurzeit Prof. Dr. Th. Wyder. Ihm stehen zur Seite ein wissenschaftlicher und vier klinische besoldete Assistenten, welche in der Anstalt wohnen und dort verköstigt werden. Daneben sind gewöhnlich noch 1-2 externe, unbesoldete Volontärärzte tätig. Die Hebammenschule und die gynäkologische Poliklinik werden von einem besonderen Vorstande, zurzeit Privatdozent Dr. Meyer-Wirz, dirigiert, der auch jeweilen bei Abwesenheit des Direktors dessen Vertretung in der Klinik übernimmt. Vorstand des Säuglingsheims, das ebenfalls unter der Direktion der Frauenklinik steht, ist Privatdozent Dr. Bernheim-Karrer.

Den Ärzten der Frauenklinik stehen an Hilfspersonal zur Verfügung:

- 1. auf den Gebärsälen: 6 Hebammen;
- 2. auf der allgemeinen Wochenbett- und Schwangernabteilung: 6 Wärterinnen;
- 3. auf der gynäkologischen Station und den Privatabteilungen: 15 Diakonissinnen aus der Diakonissenanstalt Neumünster;
- 4. im Säuglingsheim: 3 Laienwärterinnen;
- 5. im Operationssaal: 1 Operationsschwester.

Die administrative Leitung wird seit 1898 von einem besonderen Verwalter besorgt, während sie bis dahin dem Verwalter des Kantonsspitales mit Hilfe einer "Hausmeisterin" oblag.

Aufnahme finden in der kantonalen Frauenklinik schwangere, gebärende und unterleibskranke, im Kanton Zürich wohnende Frauenspersonen, ausnahmsweise auch solche aus andern Kantonen. Doch bedarf es in letzterem Falle eines besonderen Aufnahmegesuches der betreffenden Kantonsregierung und einer Kostengarantie.

Dazu kommt noch eine Abteilung für kranke, an Verdauungsstörungen leidende Kinder des ersten Lebensjahres ("Säuglingsheim").

In Verbindung mit der Anstalt stehen ausserdem eine geburtshilfliche und eine gynäkologische Poliklinik, welche in einschlägigen Fällen den Hilfesuchenden unentgeltliche Behandlung zuteil werden lassen.

Neben diesen humanitären verfolgt die Frauenklinik auch noch Unterrichtszwecke, indem sie gleichzeitig als Lehranstalt für angehende Ärzte, Hebammen und Wochenbettpflegerinnen dient. Die verschiedenen Gebäulichkeiten der Anstalt und deren Verwertung sind kurz folgende:

I. Das Hauptgebäude, bestehend aus einem Mittelbau und zwei noch nicht völlig ausgebauten Seitenflügeln. Abgesehen von den Räumlichkeiten, welche Gebär-, Operations- und Unterrichtszwecken (Gebär-, Operations-, klinischer Hörsaal) dienen, in welchen ferner die gynäkologische Poliklinik, (Audienz- und Wartezimmer) untergebracht ist, die endlich für Aufnahme der Verwaltung, der Ärzte, Hebammen, des Wart- und Dienstpersonals, der Küche, der Vorratsräume, der Sammlung etc. bestimmt sind, enthält das Hauptgebäude 111 Betten für Erwachsene und 47 Betten für Säuglinge, nämlich:

18 Betten für Schwangere;

- 39 " Wöchnerinnen der allgemeinen Abteilung und 39 Betten für die zugehörigen Neugebornen;
  - 8 " Wöchnerinnen der Privatabteilung, mit 8 Betten für die entsprechenden Kinder;
- 30 " unterleibskranke Frauen der allgemeinen Abteilung.
- 16 . Privatkranke.

II. Der septische Pavillon. Hier werden in 5 Betten fiebernde Wöchnerinnen und unterleibskranke Frauen verpflegt.

III. Haus zum "Rosenberg". Es umfasst in der I. Etage eine Abteilung mit 10 Betten für rekonvaleszente Wöchnerinnen und unterleibskranke Frauen und im II. Stockwerk das sog. "Säuglingsheim", in welchem in 12 Betten Kinder aus dem 1. Lebensjahre, die an Verdauungsstörungen leiden, verpflegt werden.

IV. Haus zur "Urania". Dasselbe ist zur Aufnahme der Hebammenschülerinnen (ca. 25-30 pro Kurs) bestimmt.

V. Das Waschhaus. Das maschinell betriebene Waschhaus enthält im untersten Stockwerk die Maschinen-, Kohlen, Dampfkessel-, Wasch- und Trockenräume, den grossen Desinfektionsapparat für infizierte Betten, im oberen die Lingerie, die Mangelei, Glättezimmer, Räume für das Dienstpersonal, sowie einige Zimmer für die Hebammenschülerinnen und zeitweise auch für schwangere Frauen.

So stehen der Anstalt zu Verpflegungszwecken im ganzen zur Verfügung:

126 Betten für puerperale und gynäkologische Fälle,

59 " gesunde (47) und kranke (12) Säuglinge,

Sa. 187 " Erwachsene und 59 für Kinder.

Die Frequenzverhältnisse der Anstalt haben sich in den letzten 20 Jahren wesentlich geändert. Während die Gesamtfrequenz (Neugeborne nicht inbegriffen) im Jahre 1888 612 Personen umfasste, wurden im Jahre 1907 2314 Personen in die Anstalt aufgenommen.

Die Anzahl der Anstaltsgeburten betrug:

im	Jahre	1888		1.	•	0.0	Ü.		a)	. 10	282
											1537
											1756

Ungefähr 75% der Gebärenden sind verheiratet, ca. 25% ledig. Der Aufenthalt gesunder Wöchnerinnen erstreckt sich in der allgemeinen Abteilung durchschnittlich auf 10, in der Privatabteilung im Mittel auf 14 Tage.

Gynäkologische Kranke traten im Jahre 1888: 330, 1907: 611 in die Anstalt ein.

Grössere gynäkologische Operationen wurden 1888: 95, 1907 zirka 300 ausgeführt. Dazu kamen im Jahre 1907 noch ca. 200 der kleineren operativen Gynäkologie (Ausschabungen, Dammplastiken, Spaltungen des Muttermundes etc.) angehörige Fälle.

Mit dieser von Jahr zu Jahr sich steigernden Inanspruchnahme der Anstalt seitens des Publikums hat sich ein in demselben Verhältnisse wachsender Übelstand eingestellt: eine stete Überfüllung derselben, die sich ganz besonders auf der geburtshilflichen Abteilung geltend macht. Es sind dadurch Zustände geschaffen worden, welche eine baldige und ausgiebige Erweiterung der Frauenklinik äusserst dringlich erscheinen lassen. Zur Zeit werden denn auch bezügliche Unterhandlungen zwischen Kanton und Stadt Zürich gepflogen.

Die geburtshilfliche Poliklinik hat in den letzten 20 Jahren eher eine Ab- als eine Zunahme erfahren. Sie wurde früher jährlich von ca. 150, im Jahre 1907 noch von 79 Gebärenden in Anspruch genommen. Dieses auffällige Verhalten findet seine Erklärung darin, dass pathologische Fälle viel häufiger als früher direkt in die Klinik eintreten.

Eines grösseren Zuspruches erfreut sich die gynäkologische Poliklinik, in welcher beispielsweise im Jahre 1907 die Zahl der daselbst untersuchten schwangeren und unterleibskranken Frauen 4097 betrug.

Das mit der Klinik in Verbindung stehende Säuglingsheim ist erst seit Frühjahr 1908 eröffnet. Der Umstand, dass in ihm stets alle Betten besetzt und die Nachfrage nach Aufnahmen sehr gross ist, lässt auf eine gute Entwicklung des Institutes schliessen. Die kantonale Frauenklinik ist auch als Lehranstalt bezeichnet worden. Sie dient jährlich 150—200 Medizinstudierenden zu ihrer geburtshilflich-gynäkologischen Ausbildung.

Daneben bietet sie jährlich in einem sechsmonatlichen Kurse ca. 30 Frauen Gelegenheit, den Hebammenberuf zu erlernen.

Endlich werden in ihr jedes Jahr in 2-3 Monate dauerndem Kurse ca. 12-20 Wochenbettspflegerinnen ausgebildet.

Die Rechnungsergebnisse der kanton. Frauenklinik im Jahre 1907 gestalten sich wie folgt:

Es stellten sich dabei die Kosten des Verpflegungstages per Kopf auf 292,4 Cts.

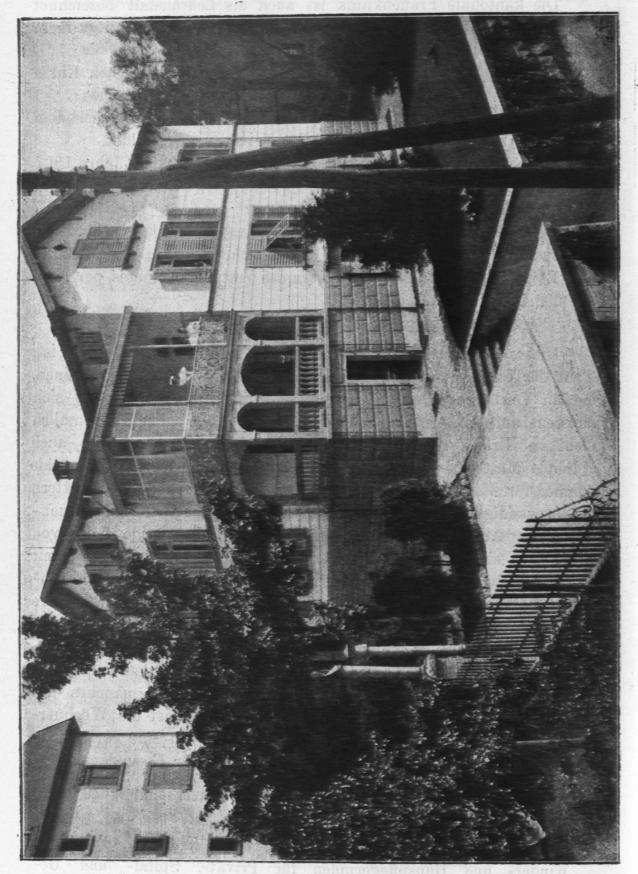
#### 2. Das kantonale Säuglingsheim.

Dieses neuzeitliche Institut, das seit April 1908 in Betrieb ist, dient der Verpflegung und Behandlung von erkrankten Neugeborenen. die an Verdauungs- und Ernährungsstörungen leiden. Da es sich meistens um schwere Fälle handelt, bei welchen ohne Frauenmilch nicht auf Erfolg zu hoffen ist, so werden im Säuglingsheim auch stillende Mütter mit ihren Kindern aufgenommen; sie dienen als Ammen für die kranken Pfleglinge. Das Institut sucht so den Müttern die Notwendigkeit und Pflicht des Selbststillens, den Wert der Frauenmilch, vor Augen zu führen. Um sich stets die nötige Zahl von Ammen zu sichern, steht das Säuglingsheim in enger Fühlung mit der Entbindungsanstalt. Auch eine Couveuse zur Pflege von Frühgeburten ist vorhanden. Das Heim hat 12 Betten, 10 für Kranke und 2 für die Kinder der Ammen. Jedes Kind erhält sämtliche Gebrauchsgegenstände in vollständiger Garnitur für sich allein (Ansteckungsgefahr). Durch besondere Pflegeeinrichtungen und der Eigenart dieses Alters angepasste Ernährungsweise kann manches gefährdete Kind am Leben erhalten werden. Ebenso ist die Wöchnerinnenabteilung für manche erholungsbedürftige Frau eine vorzügliche Zufluchtsstätte zur Erhaltung und Kräftigung ihrer Gesundheit.

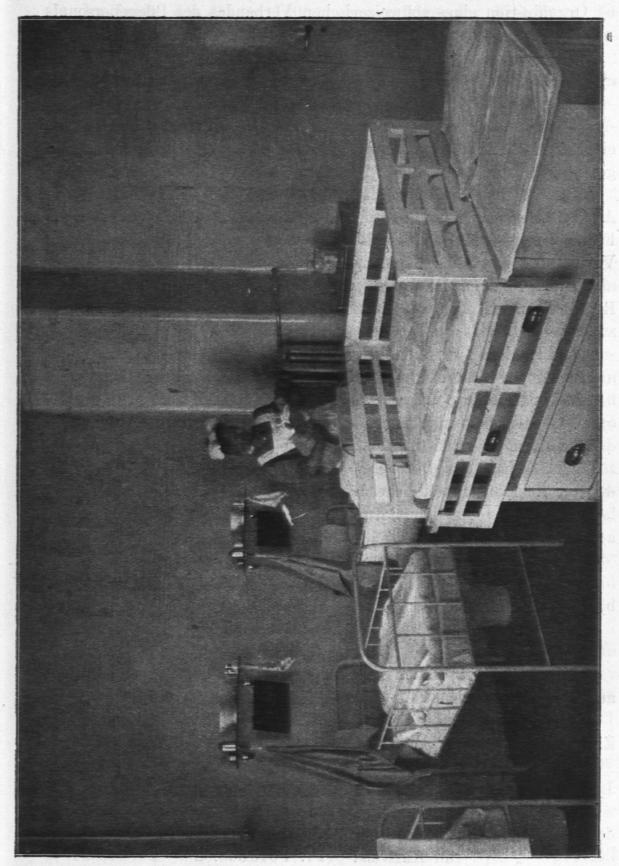
# 3. Die schweizerische Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich.

Die Anstalt dient folgenden Zwecken:

a) Ausbildung von Frauen und Mädchen zu Kranken-, Wochen-, Kinder- und Hauspflegerinnen für Privat-, Spital- und Gemeindedienst.



Kantonales Säuglingsheim in Zürich.



Kantonales Säuglingsheim in Zürich.

b) Organisation eines schweizerischen Verbandes des Pflegepersonals mit Stellenvermittlung, Alters- und Krankenversicherung und Wiederholungskursen.

c) Bereithaltung von Pflegepersonal für den Armeesanitätsdienst im

Kriegsfall.

Das Frauenspital bietet kranken und schwangeren Frauen, sowie einer beschränkten Anzahl von gesunden Säuglingen Aufnahme; ausgeschlossen sind ansteckende Krankheiten und Geisteskrankheiten.

Die Eröffnung der Anstalt erfolgte nach zweijähriger Bauzeit im April 1901. Sie ist eine Stiftung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins unter dem Protektorat der Stadt Zürich mit selbständiger Verwaltung durch die Krankenpflegekommission.

Die Aufnahmebestimmungen für Schule und Spital sind in den Regulativen enthalten, die durch die schweizerische Pflegerinnenschule zu beziehen sind.

Die Zahl der Insassen beträgt:

- a) Pfleglinge: Kranke Frauen und Wöchnerinnen durchschnittlich ca. 70.
- b) Pflegepersonal: 6 Oberschwestern und 34 Schülerinnen.
- c) Ärztliches und Verwaltungspersonal: 1 leitende Ärztin, 2 Abteilungsärztinnen, 2 Assistenzärztinnen; 1 Oberin und 3 Gehilfinnen für Haushalt und Bureau.
- d) Dienstpersonal: weibliche 14, männliche 1. Die durchschnittlichen Kosten betragen:
- a) exklusive Zinsen:

per Tag und Patient Fr. 4.69
" " Person " 2.32

b) inklusive Zinsen:

per Tag und Patient Fr. 5.08
" " Person " 2.51

Die durchschnittlichen Einnahmen kommen per Tag und Patient auf Fr. 4.60 zu stehen.

Es ergibt sich so ein Betriebsdefizit von zirka Fr. 6382.45 exklusive Zinsen, 15,078.95 inklusive Zinsen. Dasselbe wird gedeckt aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen,
- b) den Beiträgen von Behörden,
- c) Geschenken und Legaten.

Der Vermögensausweis per 31. Dezember 1907 zeigt:

an Aktiven: Fr. 1043563.02 an Passiven: "634289.46

also ein Netto-Vermögen von Fr. 409 273.56

Im Laufe des Jahres 1908 haben infolge der Erstellung des Schwesternhaus-Neubaues Aktiven und Passiven eine bedeutende Vermehrung erfahren.

Die Anstalt entspricht anhaltend einem Bedürfnis, was daraus hervorgeht, dass alle Krankenabteilungen immer voll besetzt, ja übersetzt sind und dass auch die Schule bei weitem nicht allen Aufnahmegesuchen entsprechen kann.

#### 4. Vereine zur Unterstützung armer Wöchnerinnen in Zürich.

In Zürich besteht seit 1840 ein Verein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen; er steht also bereits in seinem 68. Lebens-Gegründet wurde er s. Z. und bis 1905 fortgeführt von der Freimaurerloge Modestia cum Libertate; seit 1905 ist der Verein selbständig, steht indes immer noch unter dem Patronat der Loge. Zweck des Vereins ist, hilfsbedürftigen Wöchnerinnen und deren Neugeborenen Beistand zu leisten. Die Mitglieder des Vereins führen Hausbesuche bei den Wöchnerinnen aus und vermitteln Unterstützungen, die in der Regel in Naturalgaben bestehen. Unterstützungen an Bargeld dürfen nur ausnahmsweise in Fällen ausserordentlicher Not geleistet werden. Hilfe wird in der Regel erst vom zweiten Kinde ab gewährt. Ausschlaggebend ist der Notstand; auf die Nationalität wird keine besondere Rücksicht genommen. Die Zentralstelle (Pfalzgasse 6) setzt sich bei der Prüfung des Falles mit der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege in Verbindung. Die zu verabfolgenden Gaben sind im wesentlichen: Lingestücke für Mutter und Kind, Lagerstätte für das letztere, Bettzeug, Lebensmittel. Alkoholische Getränke sind ausgeschlossen. Dagegen können Scheine für Milch, Kephir und Brennmaterial, sowie für Suppenbezug abgegeben werden.

Die Tätigkeit des Vereins hat sich in folgender Weise im Laufe der Jahre entwickelt:

1841:	37	Fälle	mit	Gaben	im	Werte	von	zusammen	Fr.	115.70
1850:	146	,,	,	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	,,	, ,	,,	7 1.20	,,	823.41
1860:	162	'n	,	, 1 m	,,	, no	,,		77	1388.15
1870:	198		ń	edeç //	,,		,,,	. Jane, as a l	77	1899.97
1880:	237	( , ii	(L <sub>n</sub> )	( , <sub>n</sub> ) [	,,	nov "hle	77	, in a	"	1835.21
1890:	352	,,	"	,	77	, ,	"	,	77	4423.—
1900:	696	7	,,	,	,,	, n	77	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	,	8639.35
1901:	741	nin, o	,	bui,	,,	7	,,	,,	77	9707.95
1902:	721	,,	77	"	"	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	,,	,	,,	9340.55
1903:	733	,	,	,	77	,,	77	,	"	9627.75

1904: 79	91	Fälle	mit	Gaben	im	Werte	von	zusammen	Fr.	9621.20
1905: 68	59		.,	,	,,	,	,,	emad as Ara	7	5414.80
								7.001		
								illian, sadi		

Es zeigt sich die auffallende Tatsache, dass eine wesentliche Abnahme der Tätigkeit eingetreten ist seit der Organisation eines besonderen Vereins für diese Zwecke.

In Zürich hat ferner der Verein der "Katholischen Krankenkasse" die Wöchnerinnenfürsorge ebenfalls in den Kreis seines Wirkens eingeschlossen. Die Kasse bezahlt in jedem einzelnen Falle einen Beitrag von Fr. 20.—. Im Jahr 1908 wurden an 27 Wöchnerinnen im ganzen Fr. 540.— ausgerichtet.

# III. Fürsorgeeinrichtungen zur Ergänzung der häuslichen Erziehung.

# 1. Kinderkrippen.

### a) Die Kinderkrippen in Zürich.

Sie wurden von der Sektion Zürich des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins ins Leben gerufen. Ihre Aufgabe ist, Kinder im vorschulpflichtigen Alter, deren Mütter ausser dem Hause dem Verdienst nachgehen müssen, tagsüber in Pflege und Aufsicht zu nehmen.

Es bestehen vier solcher Krippen:

Krippe III an der Köchlistrasse, Zürich III, gegr. 1895 Krippe V an der Reinhardstrasse, Zürich V, " 1897 Krippe IIIa an der Josephstrasse, Zürich III, " 1902 Krippe I an der Neustadtgasse, Zürich I, " 1906.

Alle vier von den Krippen benutzten Häuser sind Eigentum der Sektion Zürich des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins.

Die Aufnahmen in die Krippen erfolgen auf eine Anmeldung hin, die ein Mitglied der Krippenkommission entgegennimmt, wobei die Personalien der Eltern und des Pfleglings in ein Formular eingetragen werden. Die definitive Aufnahme wird abhängig gemacht von der Untersuchung durch den Krippenarzt.

Die Pfleglinge sind im Alter von 3 Wochen bis zirka 6 Jahren. Für den Tag wird ein Kostgeld von 30 Rp. bezahlt. Die Krippen stehen unter der Führung je einer Krankenschwester, der neben der Leitung des Hauswesens im besondern die Pflege der Säuglinge obliegt. In die Arbeit teilen sich ferner eine Kindergärtnerin oder eine mit der Erziehung und Beschäftigung der grössern Kinder vertraute Tochter und zwei Dienstboten. Jedem Krippenheim nimmt sich in

uneigennütziger Weise ein Krippenarzt an, der den Gesundheitszustand der Zöglinge täglich überwacht.

Die Ernährung ist einfach, aber kräftig und wie die Behandlung und Beschäftigung dem Alter der Kinder angepasst. Die Zahl der Krippeninsassen beträgt je 20-30; die Krippen in den Stadtkreisen III und V sind gewöhnlich stärker besucht als die Krippe im Kreis I. Die Pfleglinge werden am Morgen zwischen 6 und 8 Uhr in die Krippe gebracht. Die kleinen Insassen erhalten täglich, die grössern 2-3 mal wöchentlich ein Bad. Alle Kinder werden am Morgen in die Krippenkleider gesteckt und am Abend wieder umgekleidet. durchschnittlichen Kosten per Zögling belaufen sich inklusive den Unterhalt des Personals und der Wohnung auf 80 Cts. bis 1 Fr. Die Ausgaben decken sich aus den Kostgeldern der Eltern, den regelmässigen Beiträgen von Stadt und Staat (Alkoholzehntel) und einer grossen Anzahl freundlicher Gönner unserer Anstalten. Trotzdem ergibt sich jährlich ein Defizit von 8000-9000 Fr., das aus dem Stammgut gedeckt werden muss, zu dessen Äufnung der Verein von Zeit zu Zeit Festlichkeiten veranstaltet, die in aussergewöhnlicher Weise an den Wohltätigkeitssinn der Stadt-Bevölkerung appellieren.

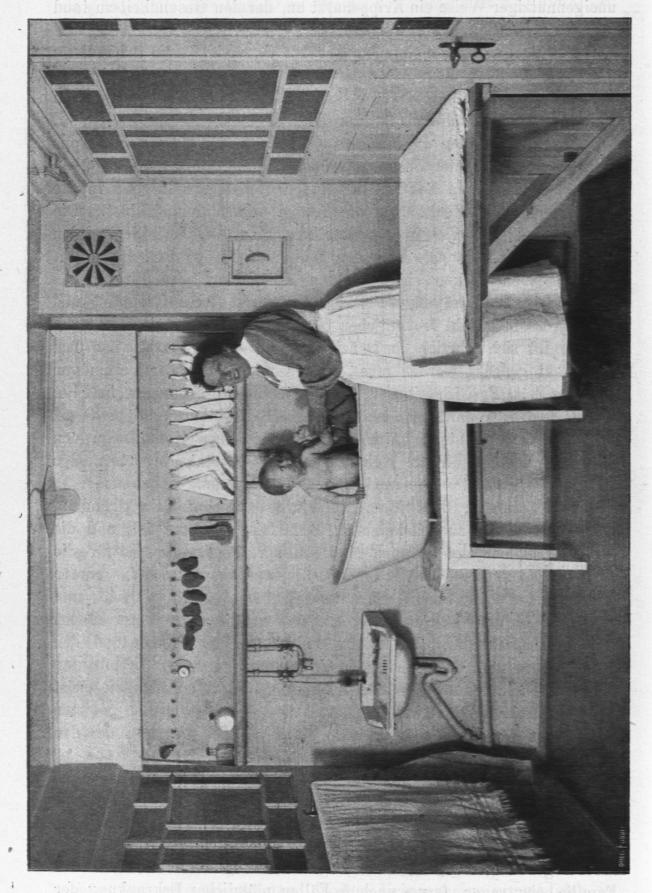
Jede Krippe steht unter der Aufsicht einer Kommission von 7-9 Mitgliedern, die in Kehrordnung die Anstalt besuchen, den Gang des Haushaltes überwachen und die Rechnung abnehmen.

Die Tatsache, dass innerhalb eines Jahrzehnts die Gründung von vier Krippen zum dringenden Bedürfnis geworden ist, und die grosse Frequenz der Krippen sind ein sprechender Beweis für die Notwendigkeit dieser Institution der Jugendfürsorge auch für unsere Stadt. Sie ersetzen den Kleinen zum Teil das elterliche Heim und entziehen sie der Verwahrlosung und den Gefahren des Gassenlebens.

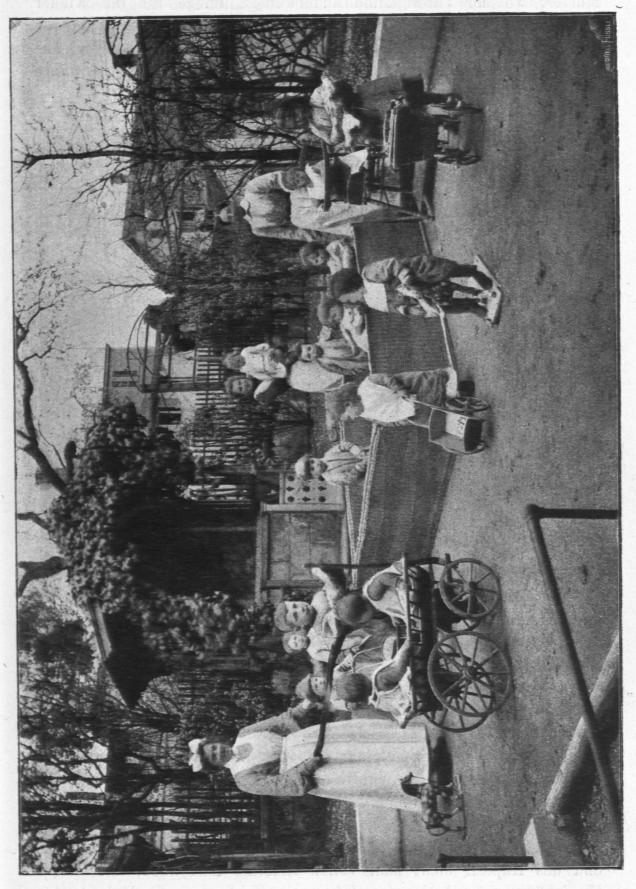
Der Aufenthalt in den reinen, luftigen Krippenräumen und den dazu gehörenden Gärten bei richtiger, naturgemässer Verpflegung und liebe- und verständnisvoller Behandlung wirkt auf Körper, Geist und Gemüt in überaus wohltuender Weise und legt in den meisten Fällen den Grund zu einer weitern günstigen Entwicklung der den Krippen anvertrauten Kinder.

### b) Die Kinderkrippe Wädenswil.

Die Krippe nimmt Kinder von 10 Wochen an bis zu 6 Jahren tagsüber von morgens 6 bis abends 7 Uhr auf in Fällen, da sich die Mutter gezwungen sieht, ausser Haus das Ihrige zum Unterhalt der Familie beizutragen, ferner auch in Fällen plötzlicher Erkrankung der



Kinderkrippe Zürich I: Im Bad.



Kinderkrippe Zürich I: Im Freien.

Mutter, wo der Vater keine anderweitige Pflege für die Kinder finden kann.

Das Bestreben geht dahin, dem Kinderheim noch einen Hort anzuschliessen zur Unterkunft für Kinder von 6-9 Jahren; im Jahre 1908 wurde bereits ein erster Anfang gemacht.



Kinderkrippe Wädenswil.

Im Februar 1898 wurden die ersten Schritte zur Gründung einer Krippe getan und im Mai desselben Jahres wurde die Krippe zunächst mit nur 2 Kindern eröffnet, während heute deren 40-50 das Heim bevölkern.

Im Laufe der ersten sieben Jahre wurde dem Komitee von einem Fabrikbesitzer unentgeltlich ein Lokal abgetreten, bestehend aus einem grossen Saal, einem daran anschliessenden Nebenzimmerchen mit Küche, nebst einem kleinen Spielplatz im Freien. Gezwungen durch zunehmende Frequenz der Anstalt, sah sich der Vorstand genötigt, sich um ein eigenes Heim umzusehen. Der Grossherzigkeit einer Gönnerin ist es zu verdanken, dass die Krippe gegenwärtig allen gewünschten Anforderungen entspricht, indem diese Gönnerin das Haus erstellen liess, und das Kapital nicht zum vollen Zinsfuss anrechnet; die innere Einrichtung fiel allerdings zu Lasten der Krippe; sie wurde bestritten

aus Beiträgen der Mitgliedschaft und Legaten, sowie Gaben von Behörden, Institutionen und Vereinen.

Aufnahme in die Krippe finden alle Kinder ohne Unterschied der Konfession, auch aussereheliche, mit ärztlich beglaubigtem Zeugnis auf guten Gesundheitszustand. Es sind speziell Kinder von Fabrikarbeitern, Putzerinnen und Wäscherinnen. Die Verpflegungsgebühr beträgt pro Tag 40 Cts. Im Sommer 1908 betrug die Durchschnittszahl der anwesenden Pfleglinge 45. Die Jahresrechnung für das Jahr 1907 erzielte bei Fr. 28 934.63 Einnahmen und Fr. 11 313.64 Ausgaben ein Vermögen von Fr. 17 620.95 oder gegenüber dem Vorjahre einen Rechnungsrückschlag von Fr. 1762.11.

Der Betrieb der Kinderkrippe weist im Jahre 1907 8054 Pflegetage auf. Die Betriebskosten belaufen sich auf Fr. 8647.99, also trifft es auf den Pflegetag Fr. 1.07. An Pflegegeldern gingen ein Fr. 3079.70 oder auf den Pflegetag Fr. 38.—

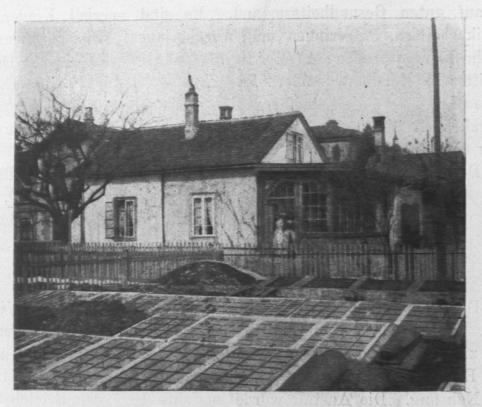
#### c) Die Kinderkrippe Winterthur.

Die Kinderkrippe ist eine Institution des Frauenbundes Winterthur. Sie gewährt gesunden Kindern im Alter von 10 Wochen bis zum zurückgelegten dritten Jahre, deren Mütter genötigt sind, ausser dem Hause zu arbeiten, den täglichen Bedarf an Kleidern, Pflege und Nahrung. Die Anstalt wurde im Jahre 1895 dem Betrieb übergeben. Die Zahl der Pfleglinge wuchs stetig. Vor sechs Jahren musste für mehrere Monate ein Provisorium bezogen werden, um den Umbau und die Vergrösserung der Krippe zu ermöglichen. Auch seither werden jedes Jahr Verbesserungen vorgenommen und grössere Anschaffungen gemacht.

Seit einem Jahr wird die Krippe durch eine Schwester der Pflegerinnenschule Zürich geleitet; bis dahin stand sie unter der Leitung von Laienpersonal.

Beim Eintritt eines Kindes in die Anstalt sollen dessen Eltern seit mindestens drei Monaten in Winterthur niedergelassen sein. Niederlassungsbewilligung, Geburtsschein und Zeugnis des Arztes müssen vorgewiesen werden. Es finden eheliche und aussereheliche Kinder jeder Konfession Aufnahme. Das Pflegegeld pro Tag und Kind betrug im Anfang 30 Cts. Nach einigen Jahren musste es auf 40 Cts. erhöht werden. Seit 1908 ermöglicht uns ein jährlicher Beitrag der Stadt von Fr. 1000.— eine Reduktion des Kostgeldes, so dass für ein Kind wieder 30 Cts. pro Tag zu bezahlen sind, für zwei Kinder derselben Familie 50 Cts. Auch aus dem Alkoholzehntel wird unsere Krippe

mit einem jährlichen Beitrag von ca. Fr. 500.— bedacht. Das Jahr 1907 brachte der Krippe ein Defizit von Fr. 1528.75 bei Fr. 4042.98 Einnahmen und Fr. 5571.73 Ausgaben. Gesellschaften und Private bedenken in verdankenswerter Weise die Anstalt alljährlich mit Ge-



Kinderkrippe Winterthur.

schenken und Legaten. — Die Krippe besitzt ein eigenes Heim, es wurde dem Frauenbund seinerzeit von einem hochherzigen Geber übermacht.

## 2. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Diese Institute sind wie die Krippen in erster Linie für jene Bevölkerungskreise bestimmt, die zufolge ihrer sozialen Verhältnisse nicht in der Lage sind, der Erziehung ihrer Kinder neben der Tagesarbeit die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie dienen der Erziehung und Beschäftigung von Kindern vom zurückgelegten vierten Altersjahr an bis zum Eintritt in die Volksschule und sind teils Gemeinde-, teils Privatinstitute. Sie sollen die Kleinen an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen und durch richtige Betätigung die körperliche und geistige Entwicklung fördern. Unterricht in Schulfächern ist ausgeschlossen. Der Unterschied zwischen den Kindergärten und den Kleinkinderschulen liegt im wesentlichen darin, dass in den letztern der besonders konfessionelle Charakter mehr hervortritt als bei jenen.

In der Stadt Zürich wurde der erste Kindergarten im Jahre 1877 eröffnet. Seit 1895 sind die Fröbelkindergärten dem städtischen Schulwesen angegliedert. Eine besondere Verordnung bestimmt deren Organisation. Ebenso existiert ein Beschäftigungsplan für die Kindergärten. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich. Bei der Aufnahme werden die häuslichen Verhältnisse und das Alter der Kinder berücksichtigt. Eine Abteilung soll in der Regel nicht mehr als 40 Kinder zählen. Die Kindergärten werden immer mehr als wertvolle Fürsorgeinstitute zur Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit vieler unserer Kinder anerkannt; darum wird die Zahl der Abteilungen jährlich vermehrt. Im Jahre 1900/01 bestanden zusammen 29 Kindergärten. Gegenwärtig besitzt die Stadt Zürich deren 54 mit 1940 Kindern. Die Ausgaben für die städtischen Kindergärten erreichten im Jahre 1908 die beträchtliche Summe von 93,200 Franken.

Im ganzen bestanden Ende 1907 im Kanton Zürich 135 Kindergärten und Kleinkinderschulen (Winterthur 8) mit zusammen 159 Leiterinnen und 6548 Kindern.

An die Ausgaben dieser Institute leistet der Staat keine Beiträge. Wo indes die Kindergärten nicht ausschliesslich von der Gemeinde unterhalten werden, leistet die letztere in der Regel jährliche Beiträge an den Betrieb. Kindergärten und Kleinkinderschulen sind der Aufsicht der Gemeinde- und der Bezirksschulpflege unterstellt, welch letztere insbesondere auch darüber wacht, dass die Lokale den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

## 3. Die Jugendhorte.

## a) Die Jugendhorte der Stadt Zürich.

Da bereits an anderer Stelle über die Einrichtung dieser Jugendhorte berichtet ist, mögen hier der Vollständigkeit wegen bloss einige wenige Angaben noch Platz finden.

Die stadtzürcherischen Jugendhorte bezwecken, schulpflichtigen Kindern unbemittelter Eltern während der schulfreien Zeit das ihnen zufolge häuslicher Verhältnisse fehlende Heim zu ersetzen, sie angemessen zu beschäftigen und zu beaufsichtigen. Es werden Kinder aller Stufen des schulpflichtigen Alters aufgenommen. Die Aufnahme geschieht unentgeltlich. Die Jugendhorte sind Schöpfungen privater Natur. Der erste Hort wurde im Jahr 1886 in Zürich I ins Leben gerufen. Heute öffnen deren 31 ihre gastlichen Räume. Die Zeit der Unterkunft dauert jeden Abend von Schulschluss bis 6½ oder 7 Uhr,

Samstags von 2—5 Uhr. Die Kinder erhalten ein Vesperessen bestehend aus Milch und Brot. Die Horte sehen ihre Hauptaufgabe in der erzieherischen Einwirkung. Durch Gewöhnung an Zucht und Ordnung, Reinlichkeit, gute Sitte und fleissige Arbeit unterstützen sie die Bestrebungen der Schule und helfen mit, das Manco der häuslichen Erziehung auszugleichen. Frohes Familienleben ist der Grundton des gesamten Tuns und Treibens. Die Zahl der Insassen beträgt durchschnittlich 30 per Hort. Die Jahreskosten betragen rund 2,000 Fr. per Abteilung. Das Total der Ausgaben für diesen Zweck stieg im Jahr 1908 auf 54,000 Fr. Daran leistete die Stadt 35,550 Fr. und stellte ausserdem die Lokale samt Heizung und Beleuchtung zur Verfügung. Die Wirkung der Horte ist eine sehr wohltätige. Die Erzieherarbeit ist allerdings nicht immer leicht, aber meist von Erfolg begleitet.

Seit dem Jahre 1903 werden während eines Teils der Sommerferien (vier Wochen) sog. Ferienhorte geführt. Sie bezwecken, den schulpflichtigen Kindern, welche die Ferienzeit in der Stadt verbringen müssen und grösstenteils der elterlichen Aufsicht entbehren, eine Heimstätte und passende Beschäftigung zu bieten. Die Kinder stehen von 2—6 Uhr nachmittags unter Aufsicht. Verpflegung und Beschäftigung werden nach den bei den Jahreshorten geltenden Grundsätzen geregelt. Kinder mittelloser Eltern finden unentgeltliche Aufnahme, andere bezahlen an die Kosten nach ihren finanziellen Kräften. Im Sommer 1908 wurden 40 Ferienhorte mit 1418 Kindern geführt. Die Kosten schwankten zwischen 240 und 260 Fr. pro Hort. Die Ausgaben für sämtliche 40 Ferienhorte betrugen 9,982 Fr. Davon deckte die Stadt durch Beiträge an die Hortvereine 8,325 Fr. — Auch hier sind die Erfahrungen der Hortleiter (Lehrer) fast ohne Ausnahme günstige.

b) Jugendhort Wald.

Zweck des Jugendhortes Wald ist, schulpflichtige Kinder, deren Eltern ausser dem Hause arbeiten, während der Zeit zwischen Schulschluss und Fabrikschluss zu beaufsichtigen und vor den Folgen des Gassenlebens zu bewahren.

Der erste Hort wurde am 1. November 1906 auf Anordnung der Schulpflege eröffnet und zwar vorerst nur für Knaben. Die Schulgemeinde Wald (Dorf) leistete einen Beitrag von Fr. 400 und brachte die weiteren notwendigen Mittel durch Sammlung von freiwilligen Beiträgen auf. Auf Mai 1907 folgte die Vereinigung der sämtlichen Schulgemeinden der politischen Gemeinde

Wald. In der Schulordnung, welche sich die vereinigte Schulgemeinde gab, fand die Bestimmung Aufnahme, dass an die in Wald bestehenden Jugendhorte aus der Schulkasse ein jährlicher Beitrag von Fr. 1000 zu verabfolgen sei und dass die Schulpflege über richtige Verwendung zu wachen habe. So übernahm auch im neuen Gemeinwesen die Schulpflege der vereinigten Gemeinden die Durchführung der Horte. Inzwischen hatte sich das Bedürfnis gezeigt, auch für die ausserhalb der Schulzeit unbeaufsichtigten Mädchen zu sorgen, weshalb auf Mai 1907 auch ein Mädchenhort eröffnet wurde. Knabenund Mädchenhort zusammen bilden nun den Jugendhort Wald. Aufsicht durch die Schulpflege wird in der Weise ausgeübt, dass diese Behörde aus der Mitte der Schulpflege, der Lehrerschaft und weiterer, dem Unternehmen günstig gesinnter Kreise, jeweilen eine Jugendhortkommission von 5 Mitgliedern wählt. Die Kommission besucht die Horte, entscheidet über Aufnahmen und bringt der Schulpflege in allen wichtigeren Fragen Bericht und Antrag ein. — Der Knabenhort steht unter der Leitung von zwei Lehrern, die sich in die Wochenabende teilen; die Leitung des Mädchenhortes übernahm, nachdem eine Kindergärtnerin nach dem ersten halben Jahre ihre Entlassung erbeten, eine Tochter aus der Gemeinde, die für diesen Posten besonders geeignet schien.

In den beiden Jugendhorten können zusammen ca. 70 Knaben und Mädchen Aufnahme finden, und zwar gilt als Bedingung, dass beide Eltern ausser dem Hause arbeiten, die Kinder also in der freien Zeit sich selbst überlassen sind. In erster Linie werden sodann die Kinder berücksichtigt, die in den eigentlichen Wohnungszentren der Fabrikbevölkerung zu Hause sind, erst in zweiter Linie diejenigen, die weiter vom Dorfzentrum entfernt wohnen und infolge davon unter der Versuchung zum Gassenleben weniger zu leiden haben.

Während der Wintermonate (November-März) wird jeweilen, nachdem die Kinder im Horte angelangt sind (zirka 4¹/2 Uhr), jedem eine Tasse warme Milch verabfolgt. Das Brot dazu wird von Hause mitgebracht. Im Sommer fällt die Milch weg. Bei günstiger Witterung ziehen die Hortleiter mit ihren Schülern ins Freie, helfen etwa mit der ganzen Schar einem Bauern beim Heuen oder lassen die Kinder sich im Walde tummeln. Bei ungünstiger Witterung wird die Zeit im Hortlokale zugebracht. Allerlei Spielzeug, das dem Horte geschenkt wurde, dient zur Unterhaltung; die grösseren Mädchen beschäftigen sich mit Handarbeiten, die ältern Knaben zimmern aus geschenkten Holzabfällen, Zigarrenkistehen etc. allerlei Gegenstände

zurecht; dazwischen wird gesungen oder vom Hortleiter eine Geschichte erzählt.

Eines Zwanges zum regelmässigen Besuche des Jugendhortes bedarf es in den wenigsten Fällen. Die Kinder ziehen sehr bald den geordneten, anregenden Hortbetrieb dem ungebundenen Gassenleben von sich aus vor.

Ein Verpflegungsgeld wird nicht verlangt. Die entstehenden Kosten werden durch den Beitrag der Schulkasse, des Staates und durch gelegentlich eingehende freiwillige Beiträge gedeckt.

Im Sommer 1908 besuchten 38 Knaben und 32 Mädchen, also-70 Kinder, den Hort. Leider muss immer eine Anzahl Anmeldungenunberücksichtigt bleiben, da die Mittel nicht hinreichen, eine weitere-Abteilung zu errichten.

Im Jahre 1907 beliefen sich die Einnahmen auf Fr. 1966, die Ausgaben auf Fr. 1794.47. In Zukunft dürften Einnahmen und Ausgaben durchschnittlich Fr. 1200—1300 pro Jahr betragen.

Der Jugendhort hat sich in der Gemeinde eingelebt und wird als wirkliches Bedürfnis empfunden.

#### c) Die Kinderhorte in Winterthur.

Die Kinderhorte bezwecken, Kinder solcher Eltern, die den ganzen Tag ausser Haus arbeiten, abends nach Schulschluss ein paar Stunden unter Aufsicht zusammen zu halten, ihnen Abendbrot mit Milch zu verabreichen und alsdann sie mit Spiel, Ausmarsch, Handarbeit zu unterhalten bis zum Feierabend der Eltern. Sie wurden im Jahre 1885. vom Komitee für die Ferienkolonien gegründet, das die Horte unterhält und leitet ohne besondern Verein, noch besondere Organe. Jeein Lehrer und eine Dame zusammen leiten einen Hort, umfassend je 50 Knaben und Mädchen. Als Lokale dienen die Kindergartenlokale der Hülfsgesellschaft. Im Jahre 1885 konnten 40 Kinder Aufnahme finden; jetzt beherbergen die zwei Horte zusammen 100 bis 110 Kinder. Die Aufnahme erfolgt auf Empfehlung der Lehrer und Hortleiterdurch das Präsidium. Als Beschäftigungsmittel dienen Spiele im Freien und Ausmärsche, gewöhnliche Handarbeit, auch etwa kleine Versuche mit Papparbeiten etc. Die Verpflegungskosten betragen Fr. 40-50 per Kopf und Jahr.

Die Rechnung des Jahres 1907 weist bei Fr. 2459.75 Einnahmen und Fr. 4646.78 Ausgaben einen Rückschlag von Fr. 2187.07 auf. Der Fonds beträgt Fr. 24,355.

#### d) Jugendhorte anderer Gemeinden.

In Wädenswil fasste im Jahre 1908 der Pestalozziverein, ein im Jahre 1886 gegründeter Verein zur Unterstützung dürftiger Kinder, den Beschluss, einen Jugendhort ins Leben zu rufen, wie denn überhaupt der Pestalozziverein (gegründet 12. Januar 1846) viel tut zur Unterstützung armer Kinder (Verabreichung von Nahrung und Kleidung, Ferienkolonien etc.). Ende 1907 besass der Verein ein Vermögen von Fr. 46,534.

# IV. Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder und Ferienkolonien.

Über diese Einrichtungen der sozialen Fürsorge ist sowohl im allgemeinen als auch den Kanton Zürich betreffend an anderer Stelle eingehend berichtet worden. Wir können uns daher auf einzelne wenige ergänzende Angaben beschränken, die zeigen sollen, was der Kanton als solcher nach dieser Richtung tut.

Durch Kantonsratsbeschluss vom 21. Mai 1906 wurde festgesetzt, dass ein Teil der dem Kanton Zürich zufallenden Bundessubvention an die Ausgaben für das Volksschulwesen für soziale Jugendfürsorge verwendet werde. Im Budget des Jahres 1908 war wie im Vorjahr ein Betrag von Fr. 20,000 hiefür ausgesetzt; für das Jahr 1909 beträgt der Kredit Fr. 30,000.

Im Winterhalbjahre 1907/08 haben 42 Schulgemeinden Fürsorge für Nahrung und Kleidung für dürftige Schulkinder eintreten lassen. Die Zahl der unterstützten Kinder betrug 7055; die Ausgaben der Schulkassen etc. beliefen sich auf Fr. 77,824.38 (1906/07: Fr. 66,506.21). Die 16 Ferienkolonien im Sommer 1907 zählten 1906 Kolonisten mit 31,379 Gratispflegetagen. Bei Anwendung der Ansätze, wie sie in § 67 der Verordnung betreffend Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 31. Juli 1906 niedergelegt sind, erforderten die Ausgaben der Schulkassen etc. für Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder an Staatsbeiträgen Fr. 10,906, diejenigen für die Ferienkolonien, Ferienhorte und Milchkuren im Sommer 1907 Fr. 10,320.20 (30 Cts. pro Gratispflegetag beziehungsweise für ein die Milchkur geniessendes Kind) oder zusammen Fr. 21,226.20. ergab sich somit eine Kreditüberschreitung um Fr. 1226, welche in der Zunahme der Zahl der die Fürsorge geniessenden Kinder und in dem Anwachsen der Ausgaben der Schulkassen etc. begründet war.

Im Sommer 1908 fanden 2207 Kinder Aufnahme in den zürcherischen Ferienkolonien.

Die segensreiche Einrichtung der Erholungsstationen, wie sie vom Komitee der Ferienkolonien der Stadt Zürich auf dem Schwäbrig und in Urnäsch getroffen wurde, verdient Nachahmung. Sie ermöglicht, schwächlichen Kindern einen über die Sommerferien hinausgehenden Aufenthalt in kräftigender Luft zu gewähren. Diese Stationen nehmen während des ganzen Jahres, auch im Winter, Kinder auf.

### V. Anstalten für physisch anormale, gebrechliche und kranke Kinder.

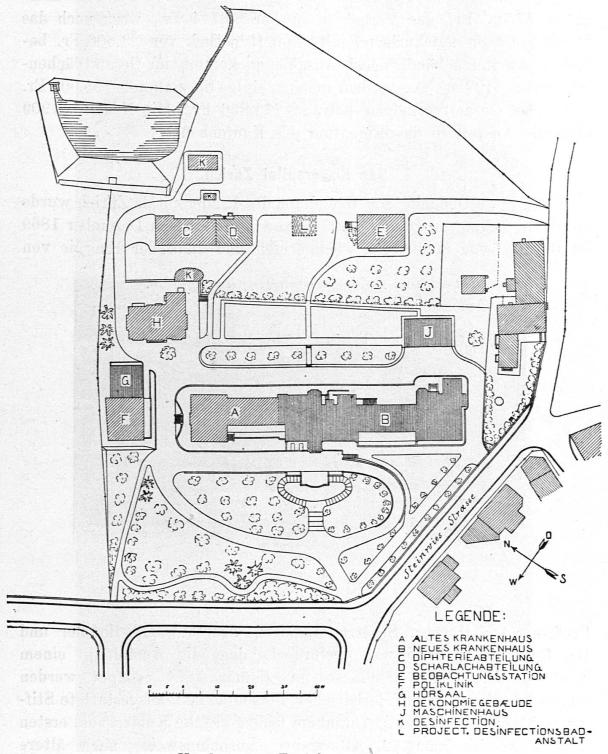
#### 1. Zürcherische Anstalt für Blinde und Taubstumme in Zürich I.

Zweck und Aufgabe der Anstalt ist: blinde oder taubstumme Kinder des Kantons Zürich zu praktisch brauchbaren, erwerbsfähigen und sittlich guten Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Sie wurde 1809 als Blindenanstalt und 1826 als vereinigte Blinden- und Taubstummenanstalt durch die zürcherische Hülfsgesellschaft gegründet.

Aufgenommen werden in erster Linie, ohne Rücksicht auf die Konfession, Kinder aus dem Kanton Zürich, andere nur, wenn der Raum es gestattet. Nur entschieden bildungsfähige, körperlich und geistig gesunde Kinder werden aufgenommen und zwar vom zurückgelegten 8. Lebensjahre an. Die Aufnahme erfolgt im Frühjahr; in der Zwischenzeit werden Zöglinge nur dann aufgenommen, wenn sie einer bestehenden Klasse zugeteilt werden können. Das Kostgeld für interne Zöglinge beträgt mindestens 240 Fr., das Kleidergeld 70 Fr.; Mittagstisch und Abendkaffee für entferntwohnende externe Schüler 150 Fr. pro Jahr. Für regelmässige Bezahlung ist von einer Behörde oder durch Bürgen Garantie zu leisten. Die Ferienzeiten haben die Zöglinge ausserhalb der Anstalt zuzubringen. — Der Unterrichtskursus dauert 8 Jahre (vom 8.—16. Altersjahre). Schwachbegabte taubstumme Kinder werden in der Taubstummenanstalt Turbenthal untergebracht.

Nach Vollendung des Anstaltsunterrichts (zurückgelegtes 16. Altersjahr) bleibt die Anstalt mit den ausgetretenen taubstummen Zöglingen in Verbindung und will ärmeren zur Erlernung eines passenden Berufes durch Beiträge behilflich sein. Da, wo es die Verhältnisse wünschbar erscheinen lassen, ordnet sie Patronate für dieselben an. Erwachsene Blinde können sich an die seit einigen Jahren errichteten Blindenheime anschliessen. Der Erfolg in Erwerbsfähigkeit ist beim Blinden meist kleiner als beim Taubstummen. Die Zahl der Zöglinge beträgt: 55 Taubstumme und 18 Blinde. Die Blinden erhalten

Unterricht in Stricken, Fröbelarbeiten, Flechten von Winterschuhen, besonders aber im Verfertigen von Meerrohrgeflechten an Sesseln und Bänken. Die Beschäftigung der Taubstummen in der schulfreien



Kinderspital Zürich. - Lageplan.

Zeit besteht in Hausgeschäften, Gartenarbeit und systematischen Falt-, Kartonnage- und Hobelbankarbeiten (bei den Knaben), in Stricken, Flicken, Weissnähen (bei den Mädchen).

Die durchschnittlichen Kosten pro Zögling betragen 730 Fr. im Jahr.

Die Einnahmen betrugen im Jahr 1907: 39,594 Fr., die Ausgaben 47,706 Fr., das Vermögen in bar 66,714 Fr., wozu noch das für 201,050 Fr. assekurierte, mit einer Hypothek von 23,800 Fr. belastete Anstaltsgebäude nebst Ausgelände kommt, im Gesamtflächeninhalt von 6107 m². Ausserdem machen einige Spezialfonds 195,000 Fr. aus. Das Gesamtvermögen beträgt 713,856 Fr. Mit Neujahr 1909 ging die Anstalt in das Eigentum des Kantons über.

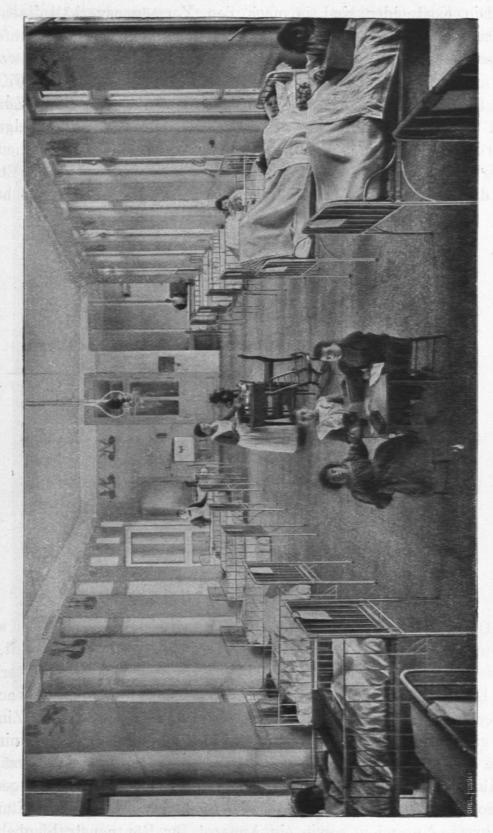
#### 2. Das Kinderspital Zürich.

Der erste Gedanke zur Gründung des Kinderspitals Zürich wurde durch ein Legat von Dr. Konr. Cramer in Mailand im Dezember 1869 im Betrage von 80,000 Fr. wachgerufen und dank der Energie von



Das Kinderspital Zürich.

Professor Dr. Horner, Stadtrat Landolt, Oberst Vögeli-Bodmer und Dr. Eugen Escher so weit gefördert, dass die Anstalt in einem hiefür gebauten Krankenhause im Januar 1874 eröffnet werden konnte. Es ist eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Stiftung: Eleonoren-Stiftung. Aufnahme finden kranke Kinder vom ersten Lebenstage bis zum 12. Altersjahre, ausnahmsweise auch ältere Kinder, ohne Unterschied der Konfession, des Geschlechtes, der Herkunft, vorausgesetzt, dass ihre Krankheit Heilung hoffen und keinen nachteiligen Einfluss auf den Gesundheitszustand der übrigen Patienten befürchten lässt.



Kinderspital Zurich. — Grosser Krankensaal.

Nebst der Verpflegung und Heilung kranker Kinder erstrebt das Spital die Förderung des wissenschaftlichen medizinischen Unterrichtes, sowie die Heranbildung tüchtiger Krankenwärterinnen für Kinder. Die Kostgelder sind je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern der Kranken, ihrer Kantonsangehörigkeit und den Anforderungen der Pflege verschieden und stellen sich für Kantonseinwohner und auswärts wohnende Kantonsbürger auf 50 Cts. bis 4 Fr. per Tag, für Kinder ausserhalb des Kantons wohnender Nicht-Zürcher auf 1 Fr. 50 Cts. bis 6 Fr. Für Diphtheriekranke mit gesteigerten Anforderungen kommen die Pflegekosten auf 1 Fr. bis 7 Fr. zu stehen; für ausserhalb des Kantons wohnende Nicht-Zürcher etwas höher. Ebenso sind die Preise für in Einzelzimmern verpflegte Patienten etwas höher.

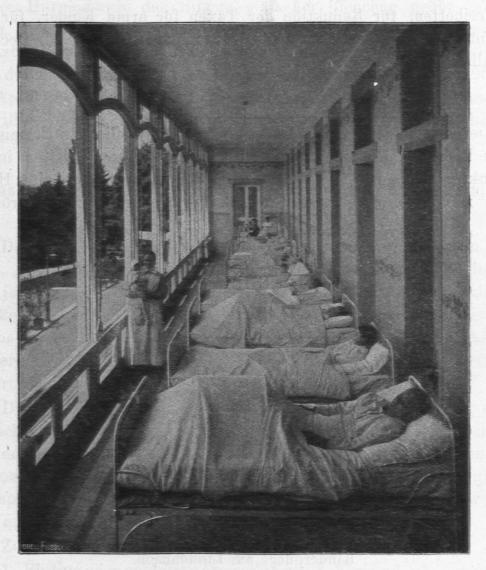


Kinderspital Zürich. — Privatkrankenzimmer.

Die Behandlung findet nach wissenschaftlichen Grundsätzen statt; so wurden seit der Eröffnung der Anstalt stets Licht und Luft, Hydrotherapie und Elektrizität, sowie die sorgfältigste, dem Alter und der Erkrankung entsprechende Diätetik ganz besonders beachtet. Im fernern besteht im Kinderspital ein hydrotherapeutisches Zimmer mit guten Duschen; es sind ein elektrisches und ein Lohtanninbad, sowie elektrische Lichtbäder vorhanden, welch letztere sich vorzüglich bewährten; ferner ein Apparat für Finsenlichtbehandlung, Gelegenheit für Sonnenbäder auf dem Dache des Gebäudes, Zelte für Freiluftkur und grosse Veranden, sowie ein Apparat für Röntgenstrahlenbehandlung usw.

Alle Patienten werden in gleicher Weise ihrem Alter und ihrer Krankheit entsprechend verpflegt. Grössern Kindern, deren Krankheit es gestattet, wird ausser dem Spiel auch nützliche Beschäftigung durch ein Komitee jüngerer Damen geboten und denjenigen, die fähig sind, ihn zu geniessen, durch eine Lehrerin auch Schulunterricht erteilt.

Die Krankenzahl pro Tag betrug im ersten Halbjahr 1908: 121; es stehen 140 Betten für Kranke zur Verfügung; die Krankenzahl stieg aber öfter schon bis auf 163.



Kinderspital Zürich. — In der Liegehalle.

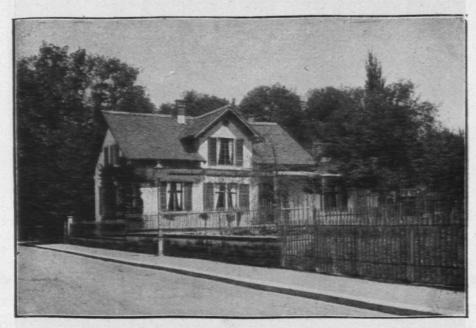
Die Kosten des Verpflegungstages bezifferten sich auf 2 Fr. 65 Cts. für das Jahr 1907. Das Durchschnittskostgeld, das die Patienten pro Tag bezahlen, beträgt 1 Fr. 08 Cts. Das Spital muss somit im Mittel für jeden Patienten 1 Fr. 57 Cts. zulegen. Der hieraus entstehende Ausfall wird gedeckt durch jährlich eingesammelte freiwillige Beiträge von den Gönnern und Freunden der Anstalt; ferner durch einen Staatsbeitrag, durch Legate und durch die Hülfskasse.

Die Gesamtausgaben für das Jahr 1907 betrugen 117,375 Fr. 19 Cts. Die Gesamteinnahmen waren 122,630 Fr. 30 Cts.

An Vermögen besitzt das Kinderspital abgesehen von den Gebäuden und dem Umgelände bedauerlicherweise nichts; wohl aber hat es vom letzten Bau her noch eine Schuld im Betrage von 270,000 Fr. Dagegen bestehen einige Separat-Fonds für verschiedene Zwecke: so für Freibetten, für Reduktion der Taxen für arme Kinder, für Anschaffung orthopädischer Apparate, sowie eine Hülfskasse zur Deckung von allfälligen Defiziten.

#### 3. Kinderpflege am Lindenbach, Zürich IV.

Der Zweck der Anstalt besteht darin, namentlich an chronischen Übeln leidenden Kindern hauptsächlich aus ärmeren Kreisen in beschränkter Zahl (12—14) für kürzere oder längere Zeit eine Heimstätte zu bieten. Die Anstalt wurde 1877 gegründet und eröffnet.



Kinderpflege am Lindenbach.

Anfänglich befand sie sich in gemieteten Räumen. Bald aber stellte sich das Bedürfnis nach einem eigenen Heim ein. Ein solches wurde in zweckentsprechender Weise erbaut an der Nordstrasse, Zürich IV. Das Familiensystem wird festgehalten, daher die beschränkte Zahl der Pfleglinge. Zwei Diakonissen verpflegen die Kinder und haben ein Dienstmädchen zur weiteren Dienstleistung an der Seite. Die Patienten stehen unter ärztlicher Behandlung bei regelmässigen Besuchen. Nebst dem Hausarzt steht die Anstalt unter der Beauf-

sichtigung eines Damenkomitees. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der leitende Arzt; mit ansteckenden Krankheiten behaftete Kinder bleiben ausgeschlossen. Die Kinder werden mit mancherlei Spielen beschäftigt. Ältere und hiezu einigermassen befähigte erhalten auch etwelchen Unterricht in Schulfächern. Ebenso wird religiös-ethische Einwirkung versucht und mit Benützung eines kleinen Harmoniums das Singen einfacher Liedchen geübt und gepflegt. Das Verpflegungsgeld ist auf 5—7 Fr. per Woche festgesetzt. Die Zahl der Pfleglinge während des Sommers 1908 betrug durchschnittlich 12. Im letzten Rechnungsjahr (1. Mai 1907 bis 30. April 1908) betrugen die Einnahmen, lediglich aus Legaten und freiwilligen Gaben bestehend, also ohne irgendwelche staatliche Beihilfe: Fr. 6749.70 und die Ausgaben Fr. 5915.—

# 4. Das Orthopädische Institut von Dr. A. Lüning und Dr. W. Schulthess, Neumünsterallee 3, Zürich V.

Die Anstalt wurde gegründet im Jahre 1883 und später, im Jahre 1896, in das neue, eigens dafür gebaute Haus verlegt, in dem sie sich jetzt befindet. Sie ist Privateigentum der genannten Ärzte und hat keinerlei Staatsunterstützung. Demgemäss entsprechen die Aufnahmebedingungen auch denjenigen einer privaten, ärztlichen Anstalt. Immerhin werden Unbemittelte soweit wie möglich, besonders für das Externat, berücksichtigt.

Die Anstalt beschäftigt sich mit der Behandlung sämtlicher orthopädischen Gebrechen, insbesondere der Verkrümmungen des Rückgrats und der Glieder, der Lähmungen, Steifigkeiten und chronischen Entzündungen der Gelenke, der angeborenen Hüftverrenkung, des Klumpfusses, Plattfusses, der Folgezustände der Rhachitis, soweit sie sich am Skelett äussern.

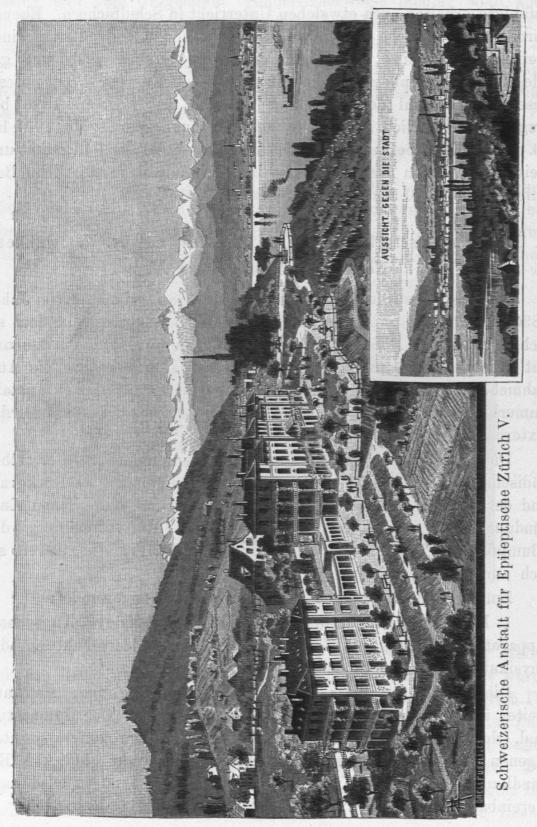
Zur Behandlung werden je nach Krankheit angewendet:

1. Blutige oder unblutige Operationen; 2. Verbände; 3. Angepasste Apparate; 4. Massage; 5 Heilgymnastik, event. andere Faktoren der physikalischen Heilmethoden.

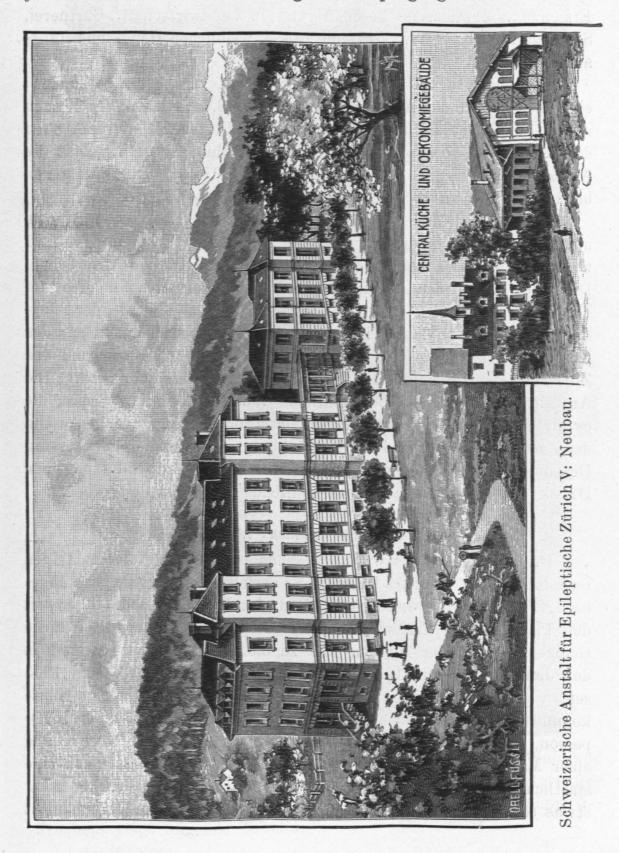
Die Anstalt hat Platz für 25-30 interne Zöglinge; sie kann weiter im Externat eine grössere Zahl behandeln. Der Gymnastiksaal, der mit orthopädischen, redressierenden Bewegungsapparaten eigenen Systems ausgestattet ist, bietet Raum zur täglichen Behandlung von 60-100 Kindern. Schulpflichtigen Kindern wird nach Vereinbarung privater Unterricht erteilt.

#### 5. Die schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich V.

Die Anstalt wurde 1886 als öffentliche Wohltätigkeitsanstalt gegründet; sie ist Eigentum eines Vereins von 40 Mitgliedern aus der ganzen Schweiz (Präsident: Oberstl. E. Usteri-Pestalozzi in Zürich,



Direktor: J. Kölle, leitender Arzt Dr. med. A. Ulrich). Die Anstalt nimmt Epileptiker beiderlei Geschlechts, mit Ausnahme von nicht bildungsfähigen Kindern und geistesgestörten Kranken, vom 7. Lebensjahre an zum Zweck der Heilung und Verpflegung auf. Die Anstalt



wird in evangelisch-christlichem Geiste geführt; die ärztliche Behandlung liegt in den Händen eines psychiatrisch gebildeten Arztes, der in der Anstalt wohnt und dem noch ein Assistenzarzt zur Seite steht. Jugendliche Kranke erhalten in der Anstalt Unterricht und Erziehung, Erwachsene Beschäftigung in Landwirtschaft, Gärtnerei, Schneiderei, Schreinerei, Finkenflechterei, weiblichen Hand- und Hausarbeiten usf.

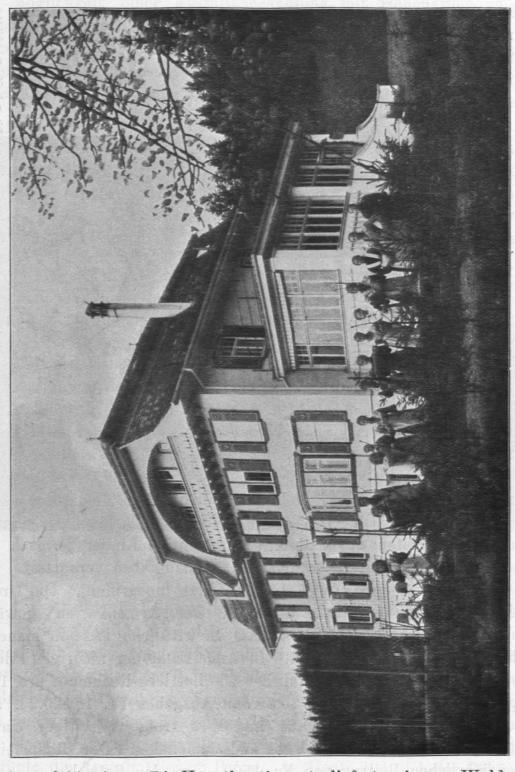
Zur Zeit sind drei Krankenhäuser mit ca. 225 Betten vorhanden; ein Haus für Kinder und Jugendliche mit 48, ein Haus für Frauen mit 72 und ein Haus für Männer mit 105 Betten. Weiterer Ausbau der Anstalt ist vorgesehen. Bis jetzt, seit ihrem Bestehen, hat die Anstalt 946 Kranken Aufnahme gewährt. Unter den Entlassenen befinden sich etwa 10% Genesene und 40% Gebesserte.

Es bestehen drei Verpflegungsklassen; das Kostgeld für arme unter 16 Jahren beträgt Fr. 1.—, für solche über 16 Jahre Fr. 1.20 täglich und richtet sich im übrigen nach Vermögen und Ansprüchen. Die Selbstkosten der Anstalt für einen Kranken belaufen sich auf Fr. 800—900 im Jahr. Da die Kostgelder von ungefähr ³/4 der Pfleglinge unter diesem Betrag bleiben, so reichen die Einnahmen aus den Kostgeldern nicht hin, um die Betriebsausgaben zu decken und den Zins von einer Schuldenlast von Fr. 1200000 aufzubringen. Die Anstalt ist deshalb auf die öffentliche Wohltätigkeit angewiesen, die es ihr bisher ermöglichte, sich zu erhalten und auszudehnen. Um das Zustandekommen und die Entwicklung der Anstalt in den ersten Dezennien ihres Bestehens haben sich Pfarrer Adolf Ritter und Direktor Kölle grosse und nachhaltende Verdienste erworben.

### 6. Das Erholungshaus Adetswil.

Das Erholungshaus wurde gegründet von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Hinwil. Es verfolgt den Zweck, erholungsbedürftigen, rekonvaleszenten Kindern des Bezirkes, sodann, soweit der Platz reicht, Ferienkindern wie Angehörigen anderer Bezirke Gelegenheit zu einer billigen Kur zu bieten. Das Haus erstand in den Jahren 1904 und 1905. Der Betrieb nahm mit 13. Juni 1905 seinen geregelten Anfang. Die Leitung führt die sechsgliedrige Hauskommission; das Personal besteht aus einer Diakonisse, einer Hilfsperson, die über erzieherisches Geschick verfügt, einer Köchin und einer Magd. Gleich nach Eröffnung (mit 30 Betten) fand sich eine stattliche Zahl von Patienten ein. Der erste Winter brachte zwar etwas schwachen Besuch, vermochte aber die leitenden Organe nicht

zu bewegen, vom Ganzjahrbetrieb zu abstrahieren. Schon der Sommer 1906 rief einer Vermehrung der Bettenzahl, die bis heute, weil durch den Bau einer Spielhalle auch ein neuer Schlafraum geschaffen



Erholungshaus Adetswil.

wurde, auf 45 stieg. Die Hauptkontingente lieferten immer Wald und Wetzikon, wo durch Hilfsvereine die Kinderfürsorge in musterhafter Weise organisiert ist. Einen Überblick für die rasche Zunahme der Frequenz zeigt folgende Tabelle:

Jugendfürsorge.

	Zahl de	r Pflegetage:		
	1905	1906	1907	1908
Januar .	naratello? topóa_pio	230	340	529
Februar		122	414	298
März .	· · · · · · ·	53	431	370
April .		201	796	797
Mai	· · · · -	436	827	861
Juni (vom	13. Juni an) 91	653	892	709
Juli	491	869	995	1206
August .	669	812	976	1174
September	356	528	759	853
Oktober	428	393	800	1018
November	257	314	534	349
Dezember	257	304	380	412
	Total 2549	4915	8144	8576

Nach den ärztlichen Berichten waren Anämie und Chlorose, sowie Skrofulose weitaus die häufigsten Krankheiten der Patienten. Die Kurbehandlung ist eine streng individuelle und erstreckt sich auf Liege- und Terrainkuren, Bäder etc. So gestaltet sich das Erholungshaus immer mehr zu einem eigentlichen Sanatorium.

Aufnahme können Knaben vom 6.—10., Mädchen vom 6. bis 18. Altersjahre finden. Ausgeschlossen sind mit offener Tuberkulose und andern ansteckenden Krankheiten Behaftete und bettlägerige Patienten. Der schriftlichen Anmeldung ist ein verschlossenes ärztliches Zeugnis beizulegen und eventuell ein Garantieschein für die Kurkosten.

Ältere Insassen werden auf Erlaubnis des Arztes zu leichtern häuslichen Arbeiten angehalten, schulpflichtige Kinder je nach Gesundheitszustand zur Ausführung von Schulaufgaben veranlasst. Das Pflegegeld beträgt pro Tag 1—3 Fr. (Arzt inbegriffen). Die Grosszahl der Kuranten blieb beim Minimum. Der "Armenkasten" gewährt noch beträchtliche Zuschüsse, so dass die wirkliche Taxe in manchen Fällen sogar auf 50 Cts. sinkt. In Anbetracht der niedrigen Pflegekosten sind Defizite unvermeidlich. Die Betriebs-Rechnung pro 1907 zeigt an Einnahmen Fr. 13740.39, an Ausgaben Fr. 15520.23, also einen Rückschlag von 1779.84 und dies trotz vielseitiger Unterstützung durch Private, Institute und Gemeinden. Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 1500.— an den Betrieb.

#### 7. Die Zürcher Heilstätte für Lungenkranke in Wald.

Die Heilstätte hat den Zweck, minder bemittelten Lungenkranken die Möglichkeit einer Anstaltsbehandlung mit Höhenklima zu gewähren. Sie ist in erster Linie für Bürger und Einwohner des Kantons Zürich bestimmt. Angehörige anderer Kantone und Ausländer finden nur ausnahmsweise Aufnahme, soweit es ohne Beeinträchtigung zürcherischer Staatsangehöriger geschehen kann.



Lungensanatorium Wald: Kinderhaus.

Die Anstalt ist eine Stiftung der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich. Die Gründung beziehungsweise der Beginn des Baues fällt ins Frühjahr 1897, die Betriebseröffnung in den Herbst 1898. — Der Bau wurde nach dem Projekt der Architekten Jung & Bridler im Pavillon-System ausgeführt. Er bestand ursprünglich aus drei Pavillons: je einem für weibliche und männliche Kranke mit einem Verwaltungspavillon zwischen beiden. Bei der Eröffnung verfügte die Anstalt über 88 Betten. — Heute hat sich der Gebäudekomplex um ein viertes Haus vermehrt und gewährt nun 107 Erwachsenen und 33 Kindern Aufnahme. Diese Zahlen besagen ohne weiteres eine erfreuliche Entwicklung der Anstalt. —

Eine erste Platzvermehrung wurde 1904 durch den Bau des Waschhauses geschaffen; dadurch konnten in der eigentlichen Anstalt acht Plätze für Kranke eingeräumt werden. 1905 wurde der Mittelbau um ein Stockwerk erhöht; Direktor und Verwalter erhielten so grössere Wohnungen; es wurden geräumige und bequem gelegene Zimmer für den ärztlichen Dienst und 6 weitere Krankenplätze gewonnen. — Schon in den ersten Jahren ihres Bestehens hatten immer auch kranke Kinder an der Anstalt angeklopft und schliesslich beherbergte diese beständig 8 bis 10 Patienten unter 15 Jahren. Aber der stete Umgang der Kinder mit der bunt zusammen gewürfelten



Lungensanatorium Wald: Kinderhaus.

Gesellschaft der Erwachsenen erregte von Anfang an schwere Bedenken bei der Anstaltsleitung und rief dem Wunsch nach einem besondern Kinderhause. Patienten waren es, die den ersten Anstoss zur Verwirklichung dieses Wunsches gaben. — Dank dem warmherzigen und tatkräftigen Interesse von Gönnern und Gönnerinnen der Anstalt kam im Herbst 1905 der grosse Bazar in Zürich zustande, der die unerwartet grosse Summe von 100,000 Fr. als Grundstock für den Bau eines Kinderhauses einbrachte. Mit dieser ermutigenden

Grundlage wurde der Neubau unverzüglich an die Hand genommen und konnte im August 1908 bezogen werden. Seither ist er wie die übrigen Pavillons beständig bis auf den letzten Platz besetzt.

Die Aufnahmebedingungen sind für Erwachsene und Kinder die nämlichen, ebenso die Verpflegungstaxen. Kinder unter 5 Jahren werden nicht aufgenommen.

Das Leben der Patienten ist durch eine strenge Kur- und Hausordnung geregelt. Entsprechend den bei dieser Krankheit wichtigsten
Heilfaktoren: Luft und Licht, nehmen Freiluftliegekur und Spaziergänge den breitesten Raum ein. Fünfmal täglich versammeln sich
die Patienten zur Stärkung im Speisesaal. Daneben betätigen sich
die Leute nach Neigung und Gewohnheit mit Lektüre, Schreiben,
Handarbeiten. Eine gediegene und reichhaltige Bibliothek steht zur
Verfügung; überdies besitzt die Anstalt zur Unterhaltung ein gutes
Klavier, einen Projektionsapparat und last not least ein Grammophon.

Die leistungsfähigern Patienten helfen bei leichtern Arbeiten in Haus und Garten; so wurde z. B. der ganze Bestand von 100 Hängematten, deren sich die Kranken im Sommer zur Waldliegekur bedienen, von den Patienten selbst tadellos angefertigt. — Abwechslung bringen im Sommer grössere Exkursionen, im Winter die grosse Schlittenpartie.

Freunde der Anstalt sorgen alljährlich für Konzerte und Vorträge; die Vereine aus der Umgebung bringen jedes Jahr ihre Programme auch den Patienten zu Ohren. Die allgemeinen Feste wie Weihnachten, Neujahr, 1. August werden immer mit grossem Eifer gefeiert.

Im Kinderhaus wachen eine Oberschwester und eine Kindergärtnerin beständig über die Kleinen. Die letztere erteilt auch regelmässigen Unterricht. — An Büchern und Spielzeug aller Art ist durch die Damen des früheren Bazarkomitees ein reicher Vorrat gestiftet worden. —

Die Verpflegungskosten pro Tag und Kopf schwankten in den ersten Jahren zwischen 3 Fr. bis Fr. 3.20; im vergangenen Jahre beliefen sie sich bei der allgemeinen Verteuerung der Lebensmittel auf Fr. 3.39. — Die Zahl der Verpflegungstage betrug 1907: 38162. —

Man kann den Bericht über diese segensreiche Einrichtung für Lungenkranke nicht abschliessen, ohne der grossen Verdienste zu gedenken, die insbesondere Pfarrer Dr. Walther Bion, der Vater der Ferienkolonien, um deren Zustandekommen sich erworben hat.

### VI. Erziehungs- und Pflegeanstalten für schwachsinnige Kinder.

## 1. Die Keller'sche Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Goldbach bei Zürich.

Der Zweck der Anstalt ist:

- 1. Erziehung und Unterricht schwachsinniger Mädchen.
- 2. Versorgung erwachsener schwachsinniger Mädchen, die kein Heim haben.

Die Anstalt wurde im Jahre 1849 durch eine Jungfrau Keller als erste Anstalt für schwachsinnige Kinder in der Schweiz gegrün-



Kellersche Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Goldbach bei Zürich.

det. Sie wurde mit zwei Kindern eröffnet. Seit den ersten Jahren betrug die Zahl der Zöglinge immer ca. 17 nebst einigen Externen für den Schulunterricht. Bis 1905 war die Anstalt an der Hofstrasse Zürich: Ende 1905 wurde das Anstaltsgebäude in Goldbach bezogen und dort zugleich eine Versorgungsanstalt für erwachsene Schwachsinnige eröffnet, die unter der gleichen Leitung steht wie die Erziehungsanstalt. Für die Erziehungsan-

stalt wird zum Eintritt das 7. Altersjahr gefordert, für die Versorgungsanstalt das 16. Jahr. Der Aufnahme geht eine Probezeit von 6-8 Wochen voraus. Ganz bildungsunfähige Kinder oder solche mit körperlichen Gebrechen, welche besonderer Pflege bedürfen, werden nicht aufgenommen. Unterricht wird erteilt in den Schulfächern und in Handarbeit. Ausserdem finden die Kinder Anleitung zur Arbeit in den Hausgeschäften. Das Verpflegungsgeld beträgt per Tag Fr. 1.10. Da das Kostgeld in vielen Fällen reduziert werden muss, zahlt die sogenannte Ermässigungskasse das Fehlende. Die Zahl der Pfleglinge beträgt z. Z. 23. Die Einnahmen betrugen 1907 Fr. 13360.75, die Ausgaben Fr. 14113.95.

#### 2. Die Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder in Regensberg.

Diese Anstalt wurde im Jahre 1883 eröffnet. Sie war zunächst nur für Knaben eingerichtet. Ihre Entstehung verdankt sie einer Anregung der Zürcher Lehrersynode, an deren Versammlung im Jahre 1880 die Lehrer Schälchlin und Amstein Referate erstatteten über die Frage: "Hat der Staat die Pflicht, für Schwachsinnige und Blödsinnige zu sorgen? Wenn ja, welches sind die geeigneten Mittel hiefür?"

Daraufhin nahm die kantonale gemeinnützige Gesellschaft die Sache an die Hand und beschloss die Gründung einer Anstalt. Diese Anstalt nimmt Kantonsangehörige und soweit der Platz reicht, auch andere schwachsinnige Kinder im Alter von 6—18 Jahren auf. Die Aufnahmen geschehen zunächst provisorisch für drei Monate. Zöglinge, welche sich innerhalb dieser Frist als eigentliche Blödsinnige erweisen, werden wieder entlassen. Die Zöglinge sollen körperlich und geistig soweit möglich entwickelt werden, damit sie sich später ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Die Anstalt war zunächst Eigentum der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. Im Jahr 1894 wurde sie aber als selbständige Stiftung mit den Rechten einer juristischen Person erklärt. Vor wie nach war sie aber auf die öffentliche Wohltätigkeit angewiesen, da sie kein Vermögen besass und der Staat jeweilen nur Beiträge an die Bauten und die jährlichen Betriebsausgaben verabreichte.

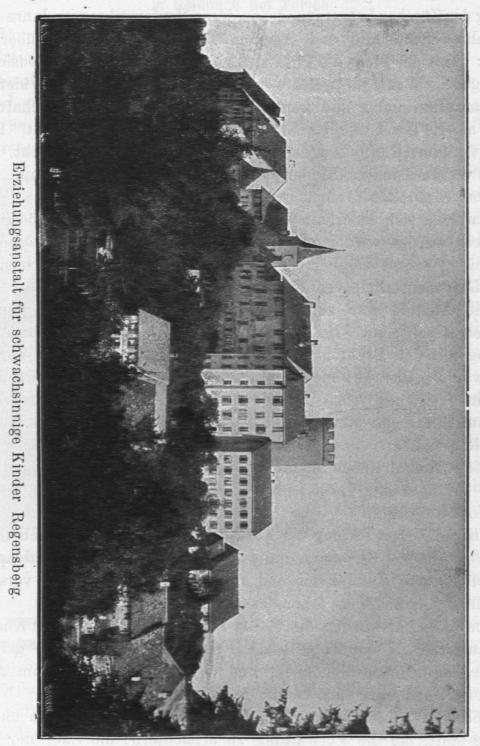
Diese Beiträge flossen aber von allen Seiten so reichlich, dass heute die Anstalt nach Abzug einer hypothekarischen Schuld von 22 000 Fr. noch ein Vermögen von 57 000 Fr. an Gebäuden, Gütern und Mobiliar besitzt.

Über die Entwicklung der Anstalt und den innern Betrieb führte Direktor Kölle, der der Leitung der Anstalt seit der Gründung mit psychologischem Verständnis und administrativem Geschick vorsteht, bei Anlass des Besuches folgendes aus:

Im Mai 1883 wurden die ersten Zöglinge, ausschliesslich Knaben, aufgenommen. In der Folge machte sich auch das Bedürfnis geltend, Mädchen aufnehmen zu können, und so wurde das Haus im Jahre 1891 erweitert, dass auch ca. 25 Mädchen Platz erhielten.

Seit dieser Zeit fand wohl noch ein praktischer Ausbau unseres Hauses statt, um die Verwaltung zu erleichtern; die Zahl der Zöglinge blieb aber stets dieselbe. Das Haus bietet Raum für 75 Zöglinge, 50 Knaben und 25 Mädchen.

Für die Kinder sind Wohn- und Schlafzimmer, Esszimmer, Schulzimmer und Arbeitsräume vorhanden. Dazu kommen noch die Verwaltungsräume und ausgedehnte Gärten und Spielplätze. Durch diese Einrichtung wurde es ermöglicht, unsern schwachen Kindern die nötige Pflege und den individuellen Unterricht angedeihen zu

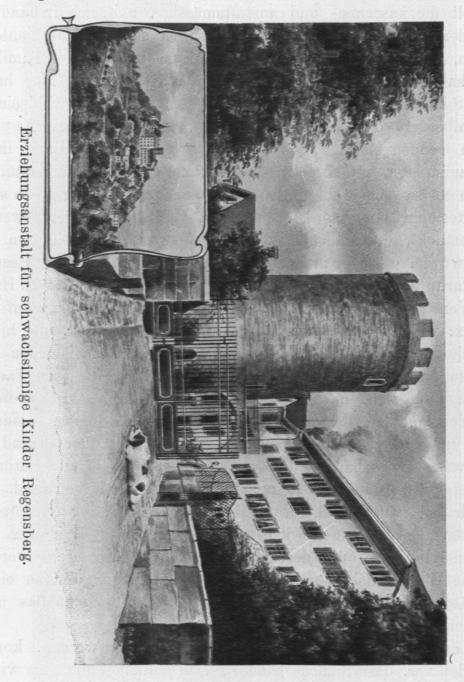


lassen. Dadurch unterscheidet sich wohl die Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder von andern Erziehungsanstalten, dass sie neben der Erziehung und dem Unterricht die meiste Mühe auf eine eingehende Körperpflege verwenden muss. Um dies in richtiger Weise

durchführen zu können, wurde in unserem Hause von Anfang an das Familiensystem in der Weise durchgeführt, dass je 10-12 Kinder zusammen eine Familie bilden, die von einer Wärterin geleitet wird. Diese Familie bewohnt zusammen ein Wohn- und ein Schlafzimmer und hat im gemeinschaftlichen Esszimmer ihren eigenen Tisch. Dadurch soll die kasernen- und anstaltsmässige, uniforme Behandlung der Kinder möglichst vermieden werden; es soll ein Familienleben entstehen, in dem sich die Kinder heimisch fühlen. Im Familienzimmer halten sich die Kinder mit ihrer Wärterin auf: hier haben sie ihre Spielsachen; hier sind sie, wenn ein leichtes Unwohlsein sie am Schulbesuch oder an andern Arbeiten verhindert. An ihre Wärterin wenden sie sich mit allen kleinen Anliegen, die in ihrem Herzen aufsteigen, und so wird dieses Zimmer für sie die heimische Stube, in der sie sich wohl fühlen. An Wintertagen, oder wenn sonst das Wetter ein längeres Bleiben in der Stube erfordert, werden Spiele gemacht, die Mädchen kochen, die Knaben modellieren und niemand würde, wenn er in den verschiedenen Wohnzimmern Besuche macht, daran denken, dass die fröhlichen Kinder nicht ganz zu Hause seien. Von hier aus gehen die Familien spazieren oder auf den Spielplatz; von hier gehen sie zur Schule oder zum Essen, und hieher kehren sie immer zurück. Auch am Esstisch im gemeinsamen Esszimmer sollen sie sich heimisch fühlen. Es wird für jede Familie vollständig aufgetragen, so dass sich die Kinder selbst bedienen lernen oder von der Wärterin begehren, was sie bedürfen. Dadurch fällt das gleichmässige, kasernenartige Austeilen des Brotes und der Speisen weg; jedes Kind bedient sich selbst nach Bedarf, natürlich unter steter Kontrolle, dass gegessen und nichts verdorben wird. Die Kinder haben das Gefühl, dass sie nach Bedürfnis essen können. Wir halten dies für einen wichtigen Faktor in der Erziehung. viel als möglich soll auch der Speisezettel nicht festgestellt werden, damit die Kinder nicht zum voraus wissen, welche Speise an einem bestimmten Tag auf den Tisch kommt. Doch lässt sich das nicht immer umgehen.

Da die Kleider der Kinder im Hause ergänzt werden, kommt es zuweilen vor, dass manche Kinder gleich gekleidet sind, bis wieder ein Stück Tuch aufgebraucht ist, doch möchten wir dies möglichst vermeiden und die Kinder so kleiden, wie sie es von Hause aus gewöhnt waren.

Die Erfahrungen, die wir in den verflossenen 25 Jahren machen durften, bestätigen, dass diese Art der Pflege unserer Kinder grosse Vorteile hat. Die Kinder fühlen sich nach kurzer Zeit heimisch, gewöhnlich haben sie sich nach ein paar Tagen schon eingewöhnt und zeigen kein Heimweh mehr. Den Hauseltern ist dadurch die Arbeit erleichtert; sie kommen dem einzelnen Zögling näher und jedes Kind kann eingehender behandelt werden.



Während die Kinder in der Schule sind, können die Wärterinnen die notwendigen Arbeiten in den Zimmern verrichten. In diese Familien treten die Kinder ein, wie die Aufnahme in die Anstalt erfolgt; es sind deshalb ältere und jüngere, schwächere und vorgerücktere beisammen.

Anders ist die Einteilung in der Schule. Hier entscheidet nur die geistige Fähigkeit. Die Schüler werden von 5 Lehrkräften in einer sogenannten Vorschule und 6 Schulklassen unterrichtet. Nach unsern Erfahrungen hat sich auch diese Einteilung bewährt, und wir möchten in Zukunft daran festhalten. Die Zöglinge einer Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder sind in ihren Anlagen sehr verschieden. Die schwächsten Kinder stehen so tief, dass die einfachsten Unterscheidungsübungen mit ihnen gemacht werden müssen, die intelligentesten Schüler erreichen annähernd die Primarschulstufe. Zwischen diesen beiden weit auseinanderliegenden Polen finden sich alle Abstufungen der Intelligenz und der psychischen Verschiedenheit vertreten. Wenn nun das vielgebrauchte Wort "individualisieren" tatsächlich realisiert werden soll, so ist eine Einteilung nach den Fähigkeiten des Schülers erste Bedingung. Wir verstehen nämlich unter individualisieren nicht die Behandlung eines Schülers durch denselben Lehrer, sondern das Eingehen auf den Schüler nach seiner persönlichen Veranlagung. Wir bekennen ehrlich, dass es einem einzelnen Mann unmöglich ist, auch nur 20 schwachsinnige Kinder, die in allen Abstufungen des Schwachsinns vorhanden sind, in richtiger Weise zu unterrichten und zu erziehen und noch nebenbei alle Arbeiten zu verrichten, die ein Haushalt mit sich bringt. Deshalb wurde unsere Anstalt auch so erweitert, dass die nötigen Klassen gebildet und genügend Lehrkräfte angestellt werden konnten.

Unsere Vorschule hat 8—10, die I. Klasse 10—12, die II. Klasse 12—16 Schüler; die III. und IV. Klasse haben zusammen zirka 20 Schüler und werden von einem Lehrer unterrichtet, ebenso die die V. und VI. Klasse.

Nach jeder Unterrichtsstunde tritt eine viertelstündige Pause ein, in der sich der Lehrer mit seinen Schülern ins Freie begibt. Jeder Schüler kommt in dem betreffenden Fach in die Klasse, in die er nach seinen Fähigkeiten gehört. Durch diese Einteilung sind wir imstande, jedes Kind nach seinen individuellen Anlagen zu behandeln. Das geistig zurückgebliebene Kind, das infolge irgend einer Verkümmerung des Zentralorgans in seinen Äusserungen gehemmt ist, soll durch eine Anregung, die sich an die Betätigung des Kindes wendet, gefördert werden. Dieser Unterricht zieht sich durch alle Klassen hindurch.

Eine notwendige Einrichtung ist unsere Vorschule. Hier sollen die Kinder, die geistig so tief stehen, dass ihnen sogar infolge der geistigen Schwäche die Sprache fehlt, die erste Anregung empfangen. Es scheint uns nun, dass die erste seelische Regung das Unterscheiden ist. Demgemäss sind alle Übungen unserer Vorschule Unterscheidungsübungen. Eine der ersten und wichtigsten Unterscheidungsübungen besteht in der Blödengymnastik. Ein Kind, bei dem sich Koordinationsstörungen so ausgeprägt zeigen, dass sein Gang und jede Bewegung seiner Glieder gehemmt ist, braucht die einfachsten Übungen aller Glieder, die es auf Kommando wiederholen muss, bis die Koordinationsstörungen einigermassen gehoben sind. Wir sind der Meinung, dass durch diese Übungen eine direkte Kräftigung des Nervensystems und dadurch auch des Zentralorgans stattfinden muss. Diese Übungen sind also für uns eine unentbehrliche Geistesgymnastik. Die Erfahrung zeigt auch, dass Kinder, die körperlich und geistig tief standen, durch diese Übungen sehr gehoben wurden.

An die gymnastischen Übungen schliessen wir gern die Unterscheidungsübungen in Formen und Farben an. Durch besonders konstruierte Bretter mit ausgeschnittenen Figuren wird das Kind auf die primitivste Weise gezwungen, den elementaren logischen Satz anzuerkennen a = a, a nicht = b.

Es handelt sich also bei diesen Übungen durchaus nicht um das Kennenlernen von Formen und Farben, sondern nur um die einfachste Unterscheidungsübung, durch die das Kind zum Denken gezwungen wird.

In ähnlicher Weise versuchen wir, das Kind zu Zahlenunterscheidungen zu veranlassen. Es soll bestimmen, dass dem "Eins" gegenüber etwas existiert, was "nicht Eins" ist, also entweder 0 oder 2. Wenn ein Kind diese Unterscheidungsübungen bis 3 oder 5 sicher machen kann, dann wissen wir auch, dass es rechnen lernt.

Besondere Mühe verursacht uns der Sprechunterricht. Ich sage Sprech-, nicht Sprachunterricht. Viele schwachsinnige Kinder sind sprachlos, obgleich ihnen das Gehör nicht fehlt. Wir nennen sie im Gegensatz zum taubstummen Kinde "hörstumm". Die Ursache des Sprachmangels liegt nicht im Gehör, sondern an einem zentralen Defekt. Auch hier müssen wieder Unterscheidungsübungen gemacht werden. Das Kind soll Tisch und Ofen von einander unterscheiden lernen und merken, dass man diesen Gegenständen den bestimmten Namen gibt.

Wie aus diesen kurzen Mitteilungen hervorgeht, muss das geistig zurückgebliebene Kind ganz eigenartig behandelt werden. Wir verlangen zunächst nicht Geduld vom Lehrer, sondern Verständnis für die individuelle Eigenart des Kindes. Der Lehrer geistig zurückgebliebener Kinder muss sich daher eingehend für die Frage interessieren, wie das elementare Denken zustande kommt und muss seine Schüler auf diesen Weg führen. Es ist deshalb kaum ein Unterricht nachteiliger und verderblicher für den Schwachsinnigen, als die Nachhilfestunde, in der der Schüler das nachlernen soll, was er in der Klasse nicht begriffen hat. Aus diesem Grunde sind wir gegen jede Nachhilfe- und Privatstunde für geistig zurückgebliebene Kinder; sie arten, wie wir dies schon häufig erfahren mussten, immer zu einer gewissen Dressur aus. Lehrer und Schüler quälen sich gegenseitig und geben sich schliesslich zufrieden, wenn gewisse Dinge im Gedächtnis haften. Und das ist eben, was wir mit allen Kräften bekämpfen wollen.

Die Übungen in der Vorschule bereiten den Schüler für die andern Klassen vor.

Die Erfahrungen, die wir bei dieser Behandlung machen durften, waren sehr günstige. Ein Kind, das sich als bildungsfähig erweist und alle Klassen unserer Anstalt besuchen darf, wird sein Auskommen im Leben stets finden.

Das schwachsinnige Kind bietet im allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten in der Erziehung. Ich meine das einfach schwachsinnige Kind und sehe ab von all den verschiedenen Komplikationen, auf die wir beim psychopatisch minderwertigen Kind stossen.

Man hört oft die Ansicht vertreten, dass das schwache Kind schwer erziehbar, störrisch und launisch sei. Leider trifft es in der Familienerziehung oft zu. Es mögen verschiedene Gründe dazu mitwirken. Hauptsächlich ist es aber der Grund, dass schwache Kinder einesteils vernachlässigt und geplagt, andererseits verzärtelt und verzogen werden. Diese Ausnahmestellungen machen sie auch zu Ausnahmemenschen und erschweren die Erziehung ausserordentlich. Kommt ein Kind in die Anstalt, so fallen diese Gründe gewöhnlich weg. Das Kind wird wie jedes andere behandelt und hat seinen ganzen Mann zu stellen. Es wird von ihm verlangt, was es leisten kann, aber auch nicht mehr noch weniger. Die Erziehung wird sozusagen eine selbstverständliche. Die Schwächen und Eigenheiten des Kindes werden nicht als Faulheiten und Unarten, sondern wirklich als Schwächen und krankhafte Ausserungen aufgefasst; das Kind fühlt bald, dass man ihm darüber hinweghelfen will, und es hilft unwillkürlich mit. Durch diese selbstverständliche Behandlung fällt schon ein grosser, schwerfälliger Erziehungsapparat weg, der allerlei Manipulationen mit Strafen, Erklärungen, Ermahnungen usf.

nötig hat. Das Kind findet sich als Persönlichkeit anerkannt; das gibt ihm einen Halt und eine Stütze, und es fühlt sich heimisch in einer Umgebung, in der es etwas sein kann und leisten darf. Lässt sich ein Kind einen Fehler zu Schulden kommen, so wird nicht zuerst nach den Folgen und der Tat selbst gefragt und diese durch Strafe gesühnt, sondern das Kind wird unter vier Augen veranlasst, den Hergang zu erzählen und die einfache Frage: Aber wie kamst Du dazu? wirkt gewöhnlich am meisten.

Das Kind wird sich bewusst, dass es aus Mutwillen, Bosheit, in Zorn oder in der Übereilung unüberlegt etwas ausgeführt hat, das ihm seine Stellung ausserhalb der Gesellschaft anweist, und das wirkt am meisten. Ist nicht das Gewissen die zarte Selbstbeurteilung des Individuums und wirkt die Scheu vor der Beurteilung anderer nicht tiefer als jede Strafandrohung? Daher wirkt auch jede öffentliche Strafe verletzend oder verrohend, sei es körperliche Züchtigung, sei es öffentliche Rüge oder sei es die Besprechung eines persönlichen Fehlers vor andern, also vor einer Schulklasse. Das zarte persönliche Fühlen und sittliche Denken wird zerstört; es fällt einer Verrohung anheim, das entweder das persönliche Verantwortungsgefühl abstumpft oder es in pharisäischem Hochmute vor andern bestärkt.

Wie das erste Gebet nur im stillen Kämmerlein vor sich gehen kann, so kann auch die erste Erziehung zur Sittlichkeit nur im Stillen wirken. Darum werden aus den einfachen, bürgerlichen Familien, in denen Eltern und Kinder zusammenleben, immer die best erzogenen Kinder hervorgehen, ohne dass in den Familien je ein Wort über Erziehung gesprochen wird.

Wenn wir "schwachsinnig" den Menschen heissen, der schwach im Sinnen, im Denken ist, der also nicht imstande ist, die Lebensverhältnisse richtig zu beurteilen, so werden wir ihn auch nicht dazu veranlassen, eine Arbeit zu verrichten, die eine vollständige und gesunde Intelligenz verlangt. Unsere Zeit steht so sehr unter dem Einflusse der Fabrikarbeit, wie keine andere Zeit und das Prinzip der Arbeitsteilung, das dem Einzelnen oft nur bestimmte Handgriffe zuweist, kommt gerade dem geistig tief stehenden Menschen zu gut. Wir wollen daher nicht in falscher Sentimentalität unsere Schüler für zu gut für diese Arbeit halten, sondern uns freuen, dass sie hier eine Arbeit finden, die ihrem Wesen am meisten entspricht.

Wir sind im Laufe der Jahre ganz davon abgekommen, die Zöglinge unseres Hauses ein Handwerk lernen zu lassen. Davon muss ja ganz abgesehen werden, dass die Zöglinge neben der Schule so im Vorbeigehen ein Handwerk lernen können, wie es viele Versorger von schwachsinnigen Kindern bei uns vermuten. Aber wir raten auch davon ab, dass die Kinder nachher in ein Berufsleben gebracht werden. Gewöhnlich sind Meister, Lehrling und Versorger enttäuscht, weil einfach nie das geleistet werden kann, was alle erwarten. Deshalb sollen die Kinder, soweit sie nicht zu Hause Beschäftigung finden, in Fabriken eintreten, da diese einfache Arbeit von ihnen geleistet werden kann. Ja, ihre Handfertigkeit ist oft eben so gut, oder besser als die von intelligenten Arbeitern und die Freude an der einförmigen Arbeit auf alle Fälle grösser. Auch in landwirtschaftlichen Betrieben gibt es viele Posten, die von geistig Zurückgebliebenen mit grossem Erfolg besetzt werden können. Die Mädchen eignen sich überdies vorzüglich auf Posten, wo eine zweite Magd verlangt wird, als Abwaschmädchen, Wäscherinnen etc.

Eine Reihe von früheren Zöglingen konnten auf diese Weise untergebracht werden, und sie verdienen ihr Brot, einige haben sogar sehr gute Stellen und verdienen 5-6 Fr. per Tag.

Seit der Eröffnung unserer Anstalt im Jahre 1883 haben wir 470 Zöglinge aufgenommen, 368 Knaben und 102 Mädchen. Da unsere Aufnahmebedingungen so gehalten sind, dass wir auch bei ganz schwachen Kindern immer wieder versuchen wollen, ob sie noch bildungsfähig seien, so müssen viele als nicht bildungsfähig entlassen werden. 92 Kinder fallen in diese Kategorie. Immerhin war der Aufenthalt in der Anstalt nicht ganz nutzlos für sie, sie wurden an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt und konnten etwas leichter in der Familie gehalten werden. Einige von ihnen kamen in eine Pflegeanstalt. Von 332 können wir sagen, dass sie gute Fortschritte gemacht haben und ihr bescheidenes Plätzchen im Leben ausfüllen.

Um diese Behandlung erfolgreich durchführen zu können, sind neben den Hauseltern noch 17 Personen in der Anstalt tätig, somit kommt auf 4 Zöglinge ein Erwachsenes. Dadurch steigen die Kosten pro Zögling und Jahr durchschnittlich auf 600 Fr. Der einzelne Zögling bezahlt im Minimum 300 Fr., im Durchschnitt nicht mehr als 315 Fr. Den Rest hat die Anstalt aufzubringen.

Die Jahresrechnung gestaltet sich so, dass einer Ausgabe von ca. 45,000 Fr. eine ebenso grosse Einnahme gleichkommt, an der aber nur 22,000 Fr. durch Kostgelder gedeckt werden. Den Rest tragen Wohltäter und der staatliche Beitrag von 8-10,000 Fr.

Die Gemeinnützige Gesellschaft wählt eine Aufsichtskommission von 15 Mitgliedern. Aus der Aufsichtskommission wird eine fünfgliedrige Direktionskommission gewählt, welche den Gang der Anstalt zu leiten hat. Mancher gemeinnützige Mann hat an der Entwicklung dieser Anstalt gearbeitet. Eines weitsichtigen Gemeinnützigen soll an dieser Stelle besonders gedacht werden, der nicht allein für die Anstalt Regensberg und das Kinderspital Zürich Grosses getan hat, sondern auch sonst mit seinem guten Herzen und seiner offenen Hand so manch' gutes Werk zu fördern verstand; es ist C. Schindler-Escher in Zürich, der Sohn jenes Landammann Schindler, der schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Idee des Knabenhandarbeitsunterrichts aufgriff und für deren Förderung wirkte.

#### 3. Das Schulsanatorium Rosengarten in Regensberg.

Das Institut wurde gegründet, um die humane Erziehungs- und Bildungsmethode, wie sie Direktor Kölle in der Anstalt für Schwachbegabte in Regensberg zur Anwendung bringt, auch Kindern gut situierter Eltern zuteil werden zu lassen. Aus diesem Grunde wollten vor mehr als 10 Jahren Direktor Kölle und der Inhaber, Dr. med. Bucher in Dielsdorf, die Kommission der Anstalt Regensberg bestimmen, eine besondere Abteilung für Wohlhabende einzurichten. Als die Kommission aus besondern Gründen auf diese Anregung nicht einging, unternahm es Dr. Bucher, das Projekt auf privatem Wege auszuführen.

Das Institut wurde im Spätherbst 1901 eröffnet. Im Jahr 1907 siedelte dasselbe in sein gegenwärtiges Haus über, das durch umfangreiche Bauten für den besondern Zweck eingerichtet worden ist und das so viel Platz bietet, dass neben der Familie der Hauseltern 14 Zöglinge untergebracht werden können. Ausgedehnte Gartenanlagen, Spielplätze und Baumgärten stossen auf zwei Seiten unmittelbar an das Haus.

Im ersten halben Jahre nach Eröffnung der Anstalt traten vier Zöglinge ein. Von da an stieg die Zahl der Zöglinge allmählich und beträgt jetzt 13. Entsprechend der Zunahme der Zöglinge wurde auch das Lehr- und Pflegepersonal vermehrt. Es besteht zur Zeit aus einem diplomierten Lehrer- mit Frau, einer Hülfslehrerin und einer Kindergärtnerin nebst sechs Personen für Wart- und Haushaltungsdienst. Aufnahme finden bildungsfähige, schwachbegabte und nervöse Kinder.

Die Kinder erhalten einen ihren Kräften angepassten Unterricht, der durch den Vorsteher und eine Hülfslehrerin erteilt wird. Der Schulplan umfasst die gewöhnlichen Schulfächer, daneben die verschiedensten Handarbeiten. Die Knaben schnitzen, beizen und machen Kartonnagearbeiten; die Mädchen nähen, stricken, sticken und leben sich in die Arbeiten des Haushaltes ein.

Die Kleinen werden durch eine Kindergärtnerin auf die Schule vorbereitet. Viel Wert wird gelegt auf Bewegung in frischer Luft und Sonnenschein. Spaziergänge in den nahen Wald, Spiele auf den Plätzen beim Haus und Arbeiten im Garten, gepaart mit kräftiger und gesunder Kost, sind geeignet, das körperliche Wohlbefinden der Zöglinge zu heben, die Schwachen zu kräftigen und die Nervösen zu



Asyl der Martinstiftung in Erlenbach.

beruhigen. Im Sommer wird zu dem Zwecke auch der Schulunterricht so viel als möglich im Freien erteilt. Der Winter bietet prächtige Gelegenheit zum Schlitteln, das die Kinder gesund erhält und frisch und fröhlich macht. Das Verpflegungsgeld beträgt per Tag 4—5 Franken.

### 4. Martinstiftung und Asyl in Erlenbach.

a) Die Martinstiftung.

Die Anstalt, gestiftet von Frau Luise Escher-Bodmer, besteht aus einer Abteilung für schulpflichtige Kinder und einem Asyl für Ältere. Die erstere übernimmt die Pflege und Erziehung einer Anzahl

Jugendfürsorge

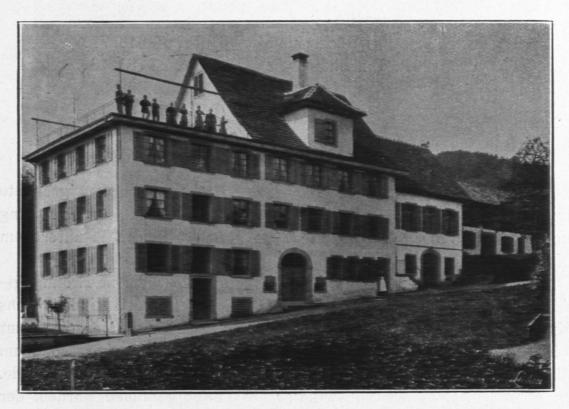
geistig und körperlich schwacher, armer, verlassener Kinder beiderlei Geschlechts bis zum Konfirmationsalter. Die Anstalt wurde im Jahre 1894 gegründet und eröffnet. 20 schwachsinnige Kinder (z. Z. 14 Mädchen und 6 Knaben) werden hier gepflegt und erhalten ihren Kräften entsprechenden Unterricht. Das Alter darf beim Eintritt nicht weniger als 6 und nicht über 10 Jahre betragen. Von der Aufnahme sind ausgeschlossen: gänzlich bildungsunfähige, epileptische, mit anstekkenden oder unheilbaren Krankheiten behaftete Kinder. Die besondern Bedingungen sind in einem Aufnahmevertrag festgestellt. Die Kinder werden neben dem Unterricht zur Garten- und Hausarbeit, die Mädchen insbesondere zu weiblichen Arbeiten angehalten. Das jährliche Kostgeld beträgt Fr. 150. Die Anstalt ist immer voll besetzt. Der Überschuss der Ausgaben über die Kostgelder bestreitet der Stiftungsfonds.

#### b) Das Asyl der Martinstiftung.

Im Asyl werden in streng von einander geschiedenen Abteilungen erwachsene, männliche und weibliche Personen, aufgenommen, die infolge angeborenen oder in frühester Jugend erworbenen Schwachsinns besonderer Fürsorge bedürfen. Das Asyl wurde im März 1905 eröffnet. In erster Linie sollen bei der Besetzung freier Plätze ehemalige Zöglinge der Martinstiftung berücksichtigt werden. Auch hier sind die Aufnahmebedingungen in einem besondern Vertrag festge-Die Angemeldeten müssen mindestens 16, aber nicht über 35 Jahre alt sein. Blöde, Epileptische oder mit Ekel erregenden Krankheiten Behaftete sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Jüngere haben bei der Aufnahme den Vorzug. Die männliche Abteilung arbeitet im Garten und in der Korberei. Die Mädchen werden mit Hausgeschäften, mit Waschen, Flicken etc. beschäftigt. Das Kostgeld beträgt im Minimum Fr. 1. - per Tag und richtet sich im weitern nach den Vermögensverhältnissen des Versorgten. Die Zahl der Pfleglinge betrug im Sommer 1908 38 (22 männliche und 16 weibliche). Auch da wird (der Überschuss der Ausgaben über die Kostgelder durch den Stiftungsfonds bestritten.

#### 5. Anstalt für schwachsinnige Kinder auf dem Bühl, Wädenswil.

Das Kinderhaus auf dem Bühl bei Wädenswil will blöden und schwachen Kindern ein freundliches Heim bieten und sie soweit möglich durch Pflege, Erziehung und Unterricht zu nützlichen Menschen heranziehen. Die Anstalt wurde im Jahre 1870 zunächst als Pflegeanstalt für kranke und schwache Kinder durch Samuel Zeller in Männedorf gegründet und unter die Leitung der Hauseltern Karl und Babette Melchert gestellt. Im ersten Jahre wurden 12 Zöglinge aufgenommen. Im Laufe der Jahre wurden weniger körperlich kranke, dagegen mehr schwachsinnige und schwachbegabte, bildungsfähige Kinder angemeldet und aufgenommen, und es wurde daher regelmässiger Schulunterricht zur Notwendigkeit. Dieser wurde im Jahr 1883



Anstalt für schwachsinnige Kinder auf dem Bühl, Wädenswil.

einer Lehrerin übertragen, die sich bald in ihre schwierige Aufgabe einlebte und über 20 Jahre lang erfolgreich wirkte. Die sich stetig mehrenden Anfragen erforderten verschiedene Erweiterungen der Anstalt. Ums Jahr 1890 wurde ein grösserer Schulsaal erbaut und eine zweite Lehrkraft angestellt. Seit 1901 wird die Anstaltsschule von einem jeweilen von der Bezirksschulpflege Horgen bestimmten Visitator regelmässig besucht. Mit der Anstalt ist Landwirtschaft verbunden.

Die Aufnahmebedingungen sind: Alter 4-14 Jahre, ärztliches Zeugnis, Heimatschein, Zahlungsverpflichtung, Ausrüstung nach Spezialverzeichnis.

Im Vorunterricht werden die Kinder nach Fröbelscher Art beschäftigt. Sämtliche bildungsfähigen Zöglinge werden in Handarbeiten

(stricken und nähen) unterrichtet. Ausser dem Schulunterricht werden die Mädchen zu den einfachern häuslichen Arbeiten angeleitet, während die Knaben soweit möglich in der Landwirtschaft betätigt werden. Das Verpflegungsgeld beträgt pro Tag 70—85 Cts. Während des Sommers 1908 zählte die Anstalt 57 Zöglinge. Die Jahresrechnung ergibt:

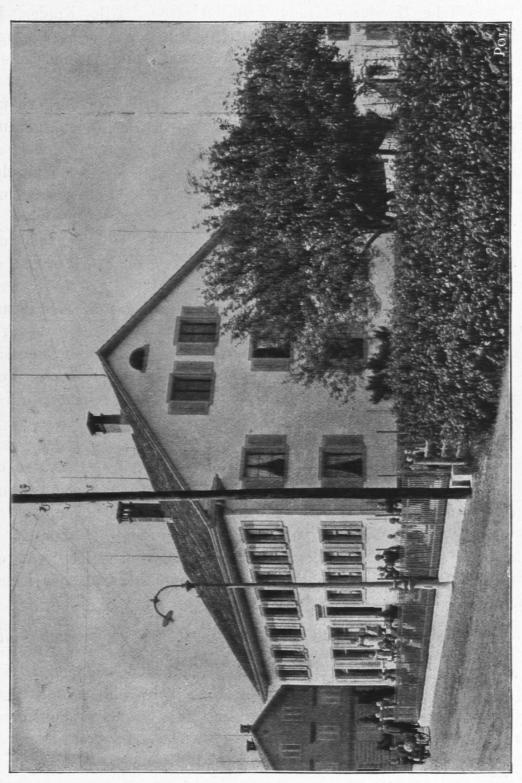
#### 6. Erziehungsanstalt Pestalozziheim in Pfäffikon.

Die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon gründete im Jahr 1900 für den Bezirk Pfäffikon eine Anstalt für Erziehung und Bildung schwachsinniger Kinder beiderlei Geschlechts unter dem Namen "Pestalozziheim".

Sonntag, den 4. November 1900 fand eine bescheidene Eröffnungsfeier statt, und am folgenden Tag zog das erste Dutzend Kinder, sechs Knaben und sechs Mädchen, in das trauliche Heim ein, das samt Liegenschaft (36 Aren Wiesland) um 25,000 Fr. angekauft und um die Summe von 25,000 Fr. provisorisch umgebaut und möbliert wurde. In Lehrer J. Frei aus Adliswil war ein Leiter gefunden worden, der nach jeder Richtung die Erwartungen erfüllte, die an seine Berufung geknüpft worden waren.

Die gemeinnützige Gesellschaft schied aus ihrem Reservefonds einen Betriebsfonds von 20,000 Fr. aus, und die Sparkasse des Bezirkes Pfäffikon, eine Institution der Gesellschaft, schoss zum Ankauf des Heimwesens und zur Deckung der Baukosten auf einen Schuldbrief 50,000 Fr. vor, die zum üblichen Zinsfuss verzinst werden. Der provisorisch eingerichtete Anstaltsbau wurde den Anforderungen entsprechend in den neun Jahren des Bestandes mannigfaltig ausgebaut und im Jahr 1908 durch einen Anbau erweitert. Die Anstalt ist nunmehr mit Zentralheizung, elektrischem Licht, Wasserversorgung und Badeeinrichtung ausgerüstet.

Das Alter der Kinder soll beim Eintritt nicht weniger als 6 und in der Regel nicht mehr als 12 Jahre betragen; der Aufenthalt darf nicht über das zurückgelegte 16. Altersjahr ausgedehnt werden. Gänzlich bildungsunfähige, mit Fallsucht oder andern schweren Gebrechen behaftete Kinder können nicht aufgenommen werden. Sämtliche Aufnahmen geschehen auf eine Probezeit von mindestens drei Monaten. Kinder aus dem Bezirk werden vor auswärtigen bei der Aufnahme bevorzugt.



Pestalozziheim in Pfäffikon.

Im Sommer werden die Zöglinge mit Gartenarbeit beschäftigt, die im allgemeinen auf die Nachmittage verlegt wird. Der Vormittag ist dem Schulunterrichte gewidmet. Im Winter tritt an Stelle der Gartenarbeit für die Knaben der Werkstattunterricht (Naturholz-, Laubsäge-, Hobelbankarbeit, Modellieren, Kartonnage), für die Mädchen weibliche Handarbeit und Fröbelarbeiten. Alle Kinder, besonders die Mädchen, werden zu den häuslichen Arbeiten zugezogen und herangebildet (Scheuern, Fegen, Waschen, Plätten und zuletzt Kochen).

Die Verpflegungskosten sind für Kinder von Bezirksbürgern und Einwohnern auf 0,75 Fr., für diejenigen anderer Kantonsbürger und Einwohner auf 1 Fr. und für solche aus der übrigen Schweiz auf 1,25 Fr. pro Tag festgesetzt. Sie werden, je nach den ökonomischen Verhältnissen der Versorger, von der Kommission festgesetzt und steigen bis auf 2 Fr. pro Tag.

Die Zahl der Pfleglinge beträgt zur Zeit 27, 12 Knaben und 15 Mädchen. Die Einnahmen stiegen pro 1907 auf 16,115 Fr., die Ausgaben auf 14,299 Fr.

Es war ein schweres Unternehmen für einen einzelnen Bezirk, eine Anstalt für schwachbegabte Kinder zu gründen, und es bedurfte grossen Mutes und eines unbedingten Vertrauens in den Opfersinn der Bevölkerung, mit solch' schwachen Mitteln sich an ein Werk heranzuwagen, dem anfänglich, wie jeder neuen Idee, bedeutende Vorurteile entgegenstanden.

Während 10 Jahren hat der Gründer und Förderer des Pestalozziheims, Pfarrer Tappolet in Lindau, nunmehr Waisenvater der Stadt Zürich, seine Lieblingsidee, eine Heimstatt für bildungsfähige, geistesschwache Kinder für den Bezirk Pfäffikon zu schaffen, vor der gemeinnützigen Gesellschaft und in der Bezirkspresse verfochten, bis schliesslich seine Bemühungen mit Erfolg gekrönt waren und das Institut, einfach und schlicht, seine Räume dem Einzug der Kinder öffnete.

# 7. Die schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder auf Schloss Turbenthal.

Diese Anstalt wurde gegründet, um schwachbegabten taubstummen Kindern, die in den Anstalten für normale Taubstumme nicht aufgenommen oder wegen zu geringer geistiger Begabung wieder entlassen werden, Unterricht und Erziehung zu gewähren. Das Ziel der Anstalt ist es, bei den Zöglingen die Lautsprache zu

entwickeln und auszubilden, dass sie in den Stand gesetzt werden, sich mündlich zu verständigen. Gelingt dies nicht, dann wird versucht, ihnen in der Schrift einen Ersatz zu bieten. Die natürliche Gebärde kann beim Unterrichte nicht ganz entbehrt werden.

Die Eröffnung fand im Mai 1905 statt mit 16 Zöglingen; aber schon damals lagen weitere Anmeldungen vor, und nach kurzer Zeit waren die vorhandenen 24 Plätze besetzt. Da nach dem Vollbetrieb



Schweiz. Anstalt für schwachbegabte Taubstumme, Turbenthal.

immer noch neue Anmeldungen eintrafen, wurde die Erweiterung auf 32 Plätze beschlossen; das zweite Schuljahr — 1905/06 — wurde mit 32 Schülern begonnen, und seither ist sich die Zahl gleich geblieben.

Der Unterricht wird in drei Stufen vom Hausvater und zwei Lehrerinnen erteilt. Ausser der Schulzeit beaufsichtigen diese die Zöglinge täglich 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden bei der Handarbeit und werden dann durch Wärterinnen abgelöst, die auch bei den Kindern schlafen.

Die untere Altersgrenze ist auf 7 Jahre festgesetzt; Kinder, die mehr als 12 Jahre alt sind, werden nur aufgenommen, wenn sie bereits eine andere Unterrichtsanstalt besucht haben und Aussicht auf Erfolg bieten. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Hausvaters, der die Kinder prüft, die engere Kommission.

Zwischen die Lehrstunden sind in der Unter- und Mittelstufe Fröbelsche Beschäftigungsstunden eingeschoben; die Oberstufe betreibt am Freitag Nachmittag Papp- und Naturholzarbeiten. Die Knaben beschäftigen sich in der Arbeitszeit mit Waschseilstricken; sie sägen und spalten das Holz für den Hausbedarf, helfen mit in Garten, Haus und Hof. Die Mädchen stricken, nähen, flicken, besorgen mit den Wärterinnen die Hausgeschäfte und betätigen sich in der Küche.

Das Kostgeld richtet sich nach den Vermögensverhältnissen der Versorger; das Verpflegungsgeld pro Tag schwankt zwischen 82,2 Cts. und 109,6 Cts. Im Sommer 1908 beherbergte die Anstalt 32 Zöglinge, 19 Knaben und 13 Mädchen.

Die Einnahmen im Jahre 1907 betrugen Fr. 16,746.44 "Ausgaben. . . . . . . . . " 18,974.68 oder pro Verpflegungstag Fr. 1.50

Die Anstalt verdankt ihre Entstehung Bankier Hermann Herold-Wolff in Paris, der das Schloss, den ehemaligen Wohnsitz seiner Gattin, der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft schenkte und seither durch grosse Gaben seiner Sympathie für das Werk Ausdruck gab und noch gibt. Den schwachbegabten Taubstummen wurde das Heim bestimmt auf Vorschlag des blinden Pfarrers Grubenmann in Chur.

# 8. Die zürcherische Pflegeanstalt für geistesschwache, bildungsunfähige Kinder in Uster.

Während es sich bei den vorgenannten Anstalten um Einrichtungen handelte, die dazu bestimmt sind, in beschränktem Masse bildungsfähigen Kindern noch einigermassen eine Schulbildung zu geben, so handelt es sich bei der Anstalt Uster um eine Pflegeanstalt, in der die erzieherischen und bildenden Momente des Anstaltsaufenthaltes gar nicht in Frage kommen oder auf ein Minimum sich beschränken. Eine derartige Anstalt entspricht einem wirklichen Bedürfnisse; indem sie bildungsunfähige Kinder aufnimmt, bietet sie dem Elternhaus eine wesentliche Entlastung, die insbesondere da zur Wohltat wird, wo die Eltern dem Verdienste nachgehen müssen. Es war daher ein sehr verdienstliches Unternehmen,

dass die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Zürich die Errichtung einer derartigen Anstalt in Anregung gebracht und die Gemeinde Uster den Baugrund für die Anstalt unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat.

Die Anstalt wurde im Jahr 1904 eröffnet. Sie nimmt kantonsangehörige und, soweit der Platz reicht, auch andere bildungsunfähige Kinder im Alter von 6-15 Jahren auf. Alle Pfleglinge, welche sich während der dreimonatlichen Probezeit als bildungsfähig erweisen, werden wieder entlassen. Die Bildungsunfähigen können immer in der Anstalt verbleiben.



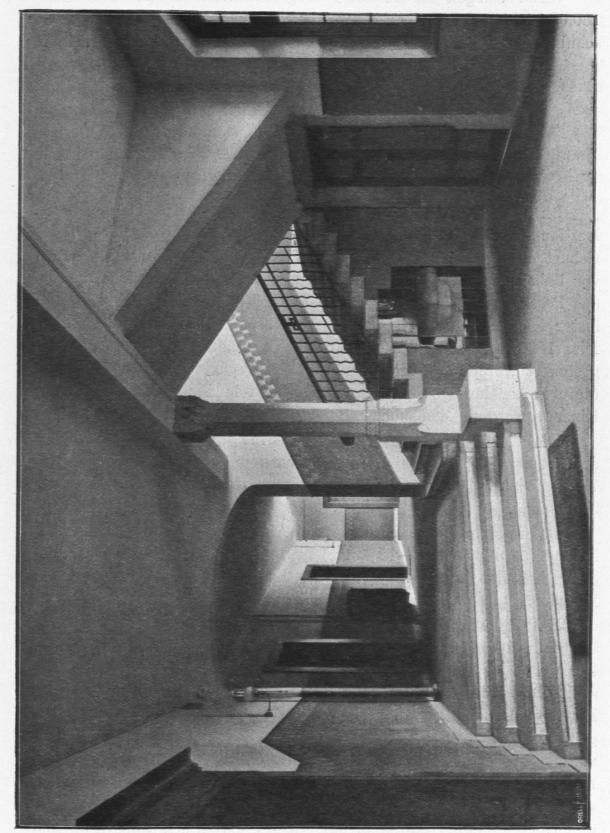
Pflegeanstalt für bildungsunfähige Kinder in Uster.

Die Kostgelder werden teils nach dem Zustand der Aufzunehmenden, teils nach den Ansprüchen und Vermögensverhältnissen der Angehörigen bemessen. Das Minimalpflegegeld für Unbemittelte beträgt jährlich 300 Fr. Neben rationeller Pflege werden die Zöglinge soweit zur Selbsthilfe, zur Mithilfe bei den Hausgeschäften und zur Betätigung in der Landwirtschaft erzogen. Das Haus ist heute mit 70 Pfleglingen bis auf das letzte Bett besetzt.

Die schwierige Pflege der vielen Unreinlichen, Gelähmten, Unbehilflichen, Epileptischen erfordert ein grosses Personal, weshalb der Pflegling jährlich auf 600—700 Fr. zu stehen kommt. Das jährliche Betriebsdefizit beträgt 12—13,000 Fr.



Städtisches Pestalozzihaus Schönenwerd bei Aatal.



Städtisches Pestalozzihaus Schönenwerd bei Aatal: Treppenhaus.

Das Vermögen der Anstalt betrug laut Rechnung pro 1907 rund 180,000 Fr.; auf dem Gebäude haften noch 80,000 Fr. Kapitalschulden.

## VII. Erziehungsanstalten

für sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder.

a) Anstalten für das schulpflichtige Alter.

#### 1. Das Pestalozzihaus der Stadt Zürich.

Im Jahr 1898 schuf die Stadt Zürich aus den Mitteln des Pestalozzifondes, welcher anlässlich der Feier des 150. Gedenktages der Geburt des grossen Menschenfreundes Heinrich Pestalozzi durch Gaben von Behörden, Vereinen, Privaten und Schulkindern gegründet wurde, das Pestalozzihaus, ein Internat, das zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder dient. Über 33,000 Fr. waren anlässlich der Pestalozzifeier 1896 in der Stadt Zürich für diesen schönen Zweck zusammengesteuert worden; die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Zürich fügte in hochherziger Weise aus den Mitteln ihrer Kommission für Kinderversorgung den hohen Betrag von 50,000 Fr. zu.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht und Leitung der durch den Stadtrat gewählten Pestalozzihauskommission, bestehend aus 7 Mitgliedern. Das Präsidium hat gegenwärtig der Schulvorstand der Stadt inne.

Das Pestalozzihaus wird in zwei Abteilungen geführt, einer Abteilung für Jüngere (6—12 jährig) in Schönenwerd bei Aathal und einer Anstalt für Ältere (über 12 Jahre) auf dem Burghof bei Dielsdorf.

Aufnahme finden in Schönenwerd Knaben aus der Stadt Zürich. Der definitiven Aufnahme geht eine Probezeit von einem Monat voraus. Die Versorger müssen sich verpflichten, ihren Pflegling bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit in der Anstalt zu belassen. Beim Eintritt wird eine richtige Kleiderausrüstung gefordert. Das Kostgeld beträgt 250-400 Fr.; es ist in vierteljährlichen Raten zum voraus zu entrichten oder sicher zu stellen. In Fällen besonderer Dürftigkeit kann es ermässigt oder ausnahmsweise ganz erlassen werden.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt durch den Hausvater und eine Lehrerin einen Schulunterricht, der den Anforderungen des Lehrplanes der zürcherischen Primarschule entspricht. Ausserdem wird dem Handarbeitsunterrichte und der Betätigung der Zöglinge im Freien die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Die Beschäftigungen geschehen unter der Aufsicht der Hauseltern oder deren Stellvertreter und zwar unter möglichster Berücksichtigung der individuellen Anlagen des Zöglings. Es wird auch darauf gehalten, dass ein angemessener Wechsel zwischen Arbeit und Erholung (Spiel und freie Beschäftigung) stattfindet. Die Behandlung der Zöglinge ist eine freundlich ernste. Wenn Strafen nötig werden, geschehen sie derart, dass sie der Natur der Vergehen entsprechen und auf Besserung des Zöglings abzielen. Die Ernährung richtet sich nach einer von der Pestalozzihauskommission genehmigten Speiseordnung (dreimal Fleisch per Woche). Alkoholhaltige Getränke werden den Knaben nicht verabreicht. Die für 30 Knaben berechnete Anstalt beherbergt z. Z. 26 Zöglinge.

Die Ausgaben pro 1907 belaufen sich auf 17,205 Fr. Ihnen stehen 13,774 Fr. Einnahmen gegenüber. Die jährlichen Verpflegungskosten betragen ca. 700 Fr. per Zögling.

Die ausgetretenen Zöglinge stellen sich alle dann und wann persönlich oder brieflich ein und bekunden, dass ihnen die in Schönenwerd verlebten Jugendjahre in freundlicher Erinnerung stehen.

Das Pestalozzihaus Burghof bei Dielsdorf wird nach den gleichen Grundsätzen geführt. Es bietet Raum für 17 Zöglinge. In dieser für ältere Knaben bestimmten Anstalt tritt der Schulunterricht zurück; die Knaben bearbeiten das ansehnliche Grundstück und hüten in einer Musterwirtschaft den trefflichen Viehstand.

Der Pestalozzifonds besitzt ein Vermögen von 389,905 Fr.

Recht wehmütig muss es einen stimmen, wenn man bedenkt, dass die Männer, die in der ersten Zeit die Seele des Pestalozzihauses waren und denen die Leitung anvertraut gewesen: Stadtrat Kaspar Grob, der eigentliche Gründer, J. Labhardt-Hildebrand, a. Pfarrer Thurnheer, Waisenvater Hofer, Lehrer Albert Fisler, alles prächtige Menschen, jetzt, da kaum mehr als ein Jahrzehnt über die Anstalt gegangen, alle schon am stillen Orte ruhen.

## 2. Zürcher Pestalozzistiftung für Knaben bei Schlieren.

Der Zweck der zürcherischen Pestalozzistiftung besteht darin, Knaben aus sittlichem Verderben zu retten und davor zu schützen.

Am 1. Oktober 1867 wurde die Anstalt, die unter der Obhut der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft steht, eröffnet. Eine besondere Aufsichtskommission aus 11 Mitgliedern, von denen zwei der gemeinnützigen Gesellschaft angehören müssen, wacht über den Gang der Anstalt. Die Leitung lag während 30 Jahren in den Händen von Direktor Tschudi, ging dann nach dessen Tod auf den Sohn über und liegt jetzt in der Hand von Vorsteher H. Bührer. Ihm zur Seite stehen die Hausmutter, zwei Hülfslehrer, 2—3 Gehülfinnen und 1 Knecht. Das Haus im Schlierer Berg diente ursprünglich einer Weberei. Durch Umbau und wiederholte Vergrösserung erreichten die Anstaltsgebäude den gegenwärtigen Umfang. Wohl lässt sich nicht leugnen, dass durch eine einmalige grosse und einheitliche Baute



Pestalozzistiftung Schlieren.

rationeller hätte zu Werke gegangen werden können. Aber wenn auch die Anstalt stets vom Wohlwollen der Bevölkerung getragen war, so reichten eben die Mittel doch nicht für etwas Grosses. So begnügte man sich mit dem Erstellen des jeweilen Notwendigen, so wie das Bedürfnis es erheischte; und wenn nun auch nach vier Dezennien nicht ein in die Augen fallender Monumentalbau dasteht, sondern eine etwas lose Häusergruppe, so würden doch jene ersten Mitglieder des Komitees, wie etwa a. Bürgermeister Dr. Zehender, oder Dekan Häfelin oder Diakon Hirzel, wenn sie wieder kommen könnten, sich freuen, dass die Pflanze, deren Gedeihen ihnen so sehr am Herzen lag, nun doch zum gutgewurzelten Baum erwachsen ist.

in dessen Schatten schon über 300 Knaben haben wohnen und eine schöne Jugendzeit haben verleben können. Die ersten Zöglinge sind jetzt gereifte Männer; einer von ihnen hat seinen Sohn uns wieder zugeschickt. Aber sie bezeugen: Wir waren gut aufgehoben in der Anstalt; wenn wir es auch erst anfingen zu schätzen, als wir wieder im rauhen Leben draussen standen!

Die Zöglinge treten im schulpflichtigen Alter ein und mit 16 Jahren konfirmiert wieder aus. Der grössere Teil der Zöglinge wird von den Armenpflegen gebracht. Hier gewöhnen sie sich bald an die geordneten Tagesprogramme. Die Schulzeit wird der Hauptsache nach auf den Vormittag, die Arbeitszeit auf den Nachmittag verlegt. Nach der Anstaltszeit wird für den Austretenden noch Umschau gehalten nach einer passenden Stelle, und auch nach der Plazierung wird er ab und zu noch besucht vom Vorsteher. Es werden hauptsächlich Kantonsangehörige aufgenommen. Die Lebensverhältnisse und der Charakter des Knaben, insbesondere seine Vernachlässigung oder Verkommenheit müssen die Aufnahme wünschbar machen, immerhin nur insoweit, dass die Sicherheit der Anstalt nicht gefährdet erscheint. Es wird körperliche Gesundheit und geistige Bildungsfähigkeit verlangt. Über 13 Jahre alte Knaben werden in der Regel nicht mehr aufgenommen. Neben der Schule ist die Feld- und Gartenarbeit die Hauptbeschäftigung. 40 Jucharten zu bearbeiten. Für 12 Stück Vieh, ein Pferd und eine Anzahl Schweine ist das Futter zu beschaffen. Das für den Unterhalt notwendige Gemüse wird alles selbst gepflanzt. 1500 Garben Getreide werden jährlich gebunden. Da gibt's Arbeit genug! Mehr als die Hälfte der Knaben taugt allerdings wegen des jugendlichen Alters nicht für die strenge Landarbeit. Es hält oft schwer, genügend Mäder oder Drescher herauszulesen. Daneben besorgen die Knaben noch Reinigungsarbeiten im Hause. Sie helfen in der Küche, rüsten Gemüse, helfen im Stall, richten ihre Betten, reinigen ihre Kleider; die Kleinen stricken; Grössere flechten Körbe und binden Besen. Das Kostgeld beträgt in der Regel 250.- Fr. Es wird oft ermässigt oder durch Zuschuss des Alkoholzehntels reduziert. Im Sommer 1908 hatte die Anstalt 44 Zöglinge (Maximum 45).

Die Betriebsrechnung von 1907 wies mit 22,413.20 Fr. Einnahmen und 26,189.52 Fr. Ausgaben ein Defizit auf von 3776.32 Fr. Die Landwirtschaft wies auf: an Einnahmen 13,491.40 Fr., an Ausgaben 9176.71 Fr., somit einen Vorschlag von 4314.69 Fr. In der Kapitalrechnung standen 18,706.04 Fr. Einnahmen 17,222.04 Fr. Ausgaben

gegenüber. Die Gebäude sind auf 122,658.32 Fr. geschätzt, die Liegenschaften auf 42,457.92 Fr.

Ein Hauptförderer der Anstalt war Joh. Schoch von Fischenthal in Mailand, der gleich im Anfang dem Haus 50,000 Fr. vermachte, allerdings unter der Klausel, dass seiner Heimatgemeinde für immer einige Freiplätze reserviert sein sollten. Eifrige Freunde waren auch der verstorbene Oberst Karl Pestalozzi, der Urenkel Heinrich Pestalozzis, Kaspar Appenzeller, Pfarrer Heinrich Weber in Höngg und Dekan Dr. Furrer in Zürich.

#### 3. Die Kinderstation

der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich, in Zürich IV, Winterthurerstrasse 59.

Schon in den ersten Jahren ihres Bestandes war die Armenpflege häufig im Falle, vorübergehend kleine Kinder passend zu versorgen. Bis im Dezember 1904 jedoch behalf man sich mit Privatkostorten. Da es aber je länger je schwieriger wurde, gute Kostorte zu bekommen und zu behalten, so entschloss sich die Leitung der Armenpflege zum Regiebetrieb einer eigenen Kinderstation auf breiterer Grundlage, bestimmt zur vorläufigen und vorübergehenden Aufnahme und Beherbergung von mittellosen Kindern im Säuglingsalter und in der diesem benachbarten Altersstufe.

Aufgenommen werden müssen Kinder, wenn z.B. die Mutter in eine Krankenanstalt versetzt wird, oder wenn die Eltern in Haft eingezogen oder obdachlos werden usw.

Die Frequenz der Anstalt, die in starkem Masse von der bürgerlichen Armenpflege Zürich, vom Schulwesen, vom Amtsvormund, vom Verhörrichteramt, von der Kinderschutzvereinigung und vom kantonalen Säuglingsheim mitbenutzt wird, ist eine sehr lebhafte; es werden jährlich 200 Kinder beherbergt. Die Sterblichkeit ist eine sehr geringe, trotzdem die Kinder oft in bedenklichem Zustande übergeben werden. Das Anstaltspersonal besteht aus der Leiterin, einer Oberschwester, und 2-3 weiteren Hilfskräften; das gesamte Personal wird von der Schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich gestellt und untersteht ihrer Jurisdiktion. Ein besonderer Vertrauensarzt besucht täglich die Anstalt, die 20-25 Kinder beherbergen kann. Die Verwaltung besorgt die Armenpflege, ohne Mitwirkung eines besonderen Damenkomitees, selbst.

Fremden Armeninstanzen wird per Kind täglich ein Kostgeld von Fr. 1.50 verrechnet, der Verpflegungstag kostet die Pflege selbst aber mindestens Fr. 2.60. Es entsteht somit alljährlich ein Defizit von bis auf Fr. 5000.

Eigentum der Armenpflege ist nur die ganze innere Einrichtung der Kinderstation im Werte von rund Fr. 20,000; die Liegenschaft, ehemals Wohnstätte des Dichters Widmer, "zum schönen Grund", ist im Besitze des bürgerlichen Armengutes der Stadt und an die Pflege zu billigem Zinssatz verpachtet.

Einrichtung und Betrieb einer Kinderstation sind eine absolute Notwendigkeit für die Stadt Zürich. Man könnte nicht auf sie verzichten. Vielmehr sollte sie nicht nur bedeutend vergrössert und verbessert, sondern in öffentlichen Betrieb der Stadt übernommen werden. Geh. Sanitätsrat Dr. Taube in Leipzig, der die Anstalt eingehend besichtigte, gab unumwunden zu, dass die Armenpflege mit den ihr zu Gebote stehenden baulichen und finanziellen Hilfsmitteln gemacht habe, was überhaupt zu machen war.

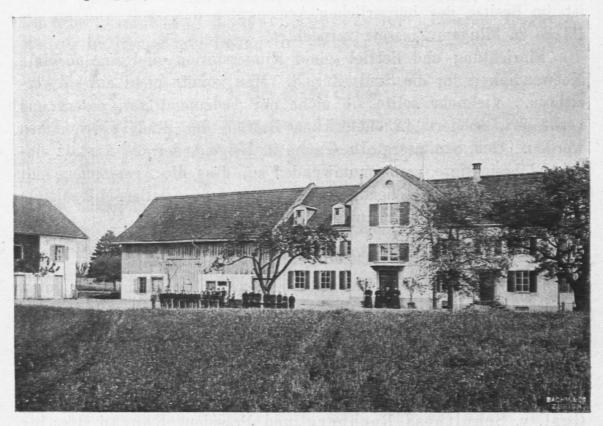
#### 4. Rettungsanstalt Friedheim bei Bubikon.

Die Rettungsanstalt Friedheim bezweckt, ihre Zöglinge zu guten Christen und nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen. Die Eröffnung und Einweihung der Anstalt fand am 9. August 1847 statt.

Am 22. März 1847 kauften die Zürcher Herren: Staatsanwalt David Rahn, Erziehungsrat Diethelm Hofmeister, Bankier Gust. v. Schulthess Rechberg und Präsident Konrad Bleuler gemeinsam in der Tafleten bei Bubikon ein kleines Heimwesen mit 12 Jucharten Land, welches vom fünften Mitglied der Direktion, Dekan Schweizer in Bubikon, in seiner Weiherede im Hinblick auf Lage und Zweck der Anstalt "Friedheim" genannt wurde. Das Haus wurde zur Aufnahme von 12 Zöglingen, 7 Knaben und 5 Mädchen hergerichtet. 1857 wurde die Anstalt erweitert, so dass nun 18 Zöglinge, 11 Knaben und 7 Mädchen, aufgenommen werden konnten. Nach wiederholten Um- und Erweiterungsbauten erhielt die Anstalt im Jahre 1894 ihre jetzige Ausdehnung für 32 Zöglinge.

In dieser Zeit hat sich der Landbesitz bis auf 43 Jucharten ausgedehnt, und die Ökonomie ist in der Lage, das Haus mit einem reichlichen Quantum von Milch zu versorgen. Dem Hausvater steht eine Lehrkraft zur Seite. Bis jetzt wurden in der Anstalt 292 Zöglinge aufgenommen. Aufnahme finden Kinder vom 5.—13. Altersjahr

gegen ein jährliches Kostgeld von Fr. 200 für Kantonsbürger und Fr. 225 für Ausserkantonale. Ausser der Schulzeit und neben den häuslichen Arbeiten finden die Knaben unter der Aufsicht des Hausvaters, des Lehrers oder Knechtes Beschäftigung im Stall, auf Feld und Wiese; die Mädchen werden unter der Anleitung der Hausmutter im Stricken, Nähen, Waschen, Bügeln und in den Hausgeschäften geübt. Die Verpflegungskosten betragen per Zögling und Tag 89.63 Rp.



Erziehungsanstalt Friedheim bei Bubikon.

Die Zahl der Zöglinge beträgt 34, nämlich 21 Knaben und 13 Mädchen. Im Rechnungsjahr 1906/07 standen 14,538.31 Fr. Einnahmen 12.757.79 Fr. Ausgaben gegenüber. Ausser den Mitgliedern der Direktion und dem Damen-Komitee in Zürich zeigten sich von Zeit zu Zeit verschiedene Gönner, welche das Werk durch freiwillige Beiträge unterstützten.

## 5. Die Erziehungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten.

Der Zweck der Anstalt ist die Erziehung verwahrloster oder in Gefahr der Verwahrlosung stehender Kinder. Die Gründung fällt in das Jahr 1863. Die Anstalt blieb sich ihrem Umfange nach bis 1898 ziemlich gleich — 30 bis 35 Zöglinge — wurde dann durch Anbaute

erweitert und kann nun 40 Zöglinge beherbergen, welche Zahl zur Zeit voll erreicht ist. Die aufzunehmenden Zöglinge sollen in der Regel zwischen dem 7. und 12. Altersjahre stehen und nach ihren geistigen und körperlichen Anlagen bildungsfähig sein. Neben dem Schulunterricht, der in der Anstalt erteilt wird, werden beschäftigt: Die Knaben: im Sommer mit landwirtschaftlichen Arbeiten, im Winter mit Verarbeitung von Brennholz und etwas Strohflechten; die Mäd-

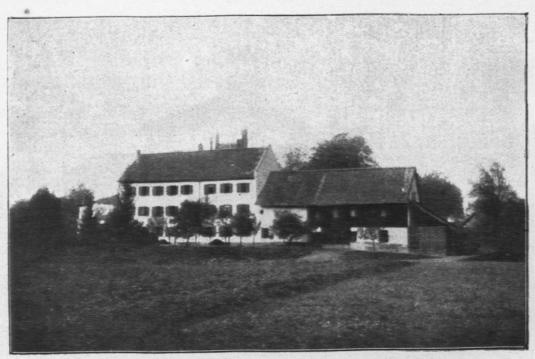


Erziehungsanstalt Sonnenbühl.

chen mit weiblichen Handarbeiten und den verschiedenen hauswirtschaftlichen Verrichtungen. Das Verpflegungsgeld beträgt pro Tag 55 Cts. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1907 14,698.35 Fr. Die Ausgaben — ohne Mitberechnung der aus der eigenen Landwirtschaft bezogenen Lebensmittel im Wert von 5900 Fr. — 14,599.94 Fr.

# 6. Die Rettungsanstalt Freienstein.

Zweck der Anstalt ist nach § 2 der Statuten "die geistige und leibliche Rettung und Pflege armer verwahrloster oder in Gefahr der Verwahrlosung stehender Kinder, welche dem Herrn Jesu zugeführt, dadurch zu Kindern Gottes erzogen und zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet werden sollen". Gegründet wurde die Anstalt durch einen Verein christlich gesinnter Männer und eröffnet am 1. Oktober 1838. Seit der Eröffnung der Anstalt mit zwei Knaben ist die Anzahl der gleichzeitig aufgenommenen Knaben und Mädchen zusammen auf 40 gestiegen; diese Zahl musste vor kurzem wegen Raummangel auf 35 reduziert werden (15 Knaben und 20 Mädchen). Im ganzen sind seit der Gründung der Anstalt über 400 Kinder aufgenommen worden. Die Zöglinge werden jeweilen nach der Konfirmation entlassen und an geeigneten Arbeitsstellen untergebracht. Zur Beaufsichtigung und zum Unterricht der Kinder



Erziehungsanstalt Freienstein.

ist neben dem Hausvater noch ein Lehrer angestellt; eine Gehülfin leitet die weiblichen Handarbeiten der Mädchen. Das Anstaltsgebäude, zuerst ein Bauernhaus, hat manche Veränderungen und Vergrösserungen erfahren; es ist auch jetzt wieder eine erhebliche Vergrösserung und Vermehrung der Räume geplant, nebst dem Neubau einer Scheune, ohne dass beabsichtigt wird, die Zahl der Zöglinge zu vermehren. Nach und nach wurden ca. 40 Jucharten Land (Ackerland, Wiesland, Reben und Wald) zur Anstalt erworben und gehören zu deren landwirtschaftlichem Betrieb, für welch letzteren ein Knecht angestellt ist. Aufgenommen werden verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter, welche das 12. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Sie sollen bildungs- und arbeitsfähig sein und der reformierten Konfession angehören. Zürcherische Landesangehörige werden besonders berück-

sichtigt. Das Kostgeld beträgt 200 Fr. im Jahr. Neben dem Schulunterricht werden die Kinder vorwiegend mit landwirtschaftlichen Arbeiten und den häuslichen Verrichtungen beschäftigt. Nach Berechnung im Durchschnitt der vier letzten Jahre kommt ein Zögling die Anstalt jährlich auf 508 Fr., also per Tag auf 1 Fr. 40 Cts. zu stehen. In dieser Berechnung sind alle Auslagen, die der Anstaltsbetrieb erfordert, mitgerechnet.

Im Rechnungsjahr 1907/08 betrugen die Einnahmen 18,589.99 Fr., die Ausgaben 18,275.24 Fr., somit ergab sich ein Saldo von 314.75 Fr.

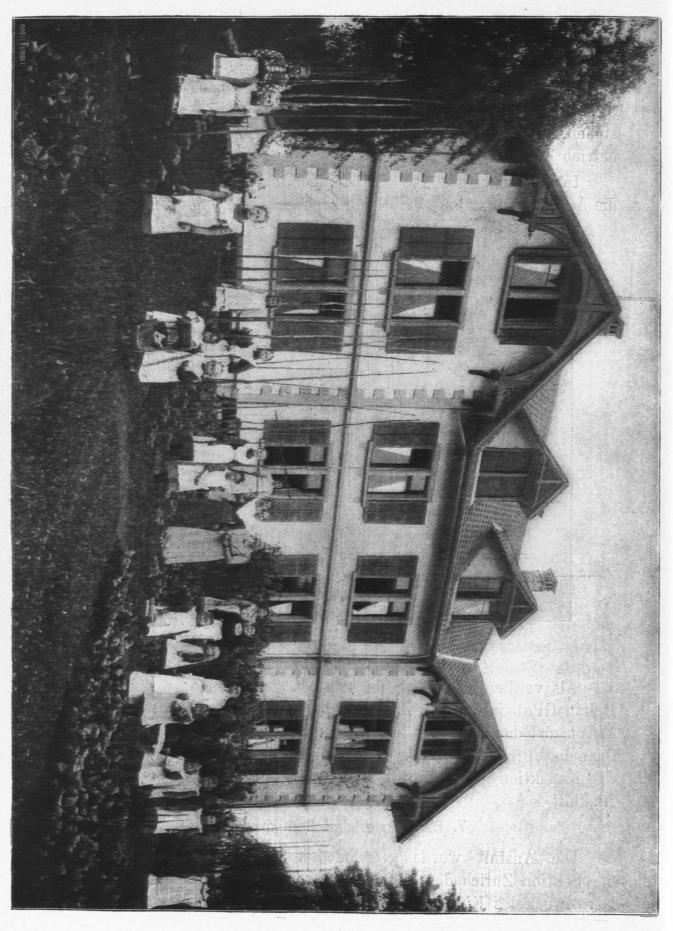


Bei der Ernte.

Als verdiente Förderer der Anstalt sind zu nennen die Gründer, Dekan Grob in Rorbas, der erste Präsident, und Baron Sulzer von Wart, der das Geld zum Ankauf des Anstaltsgebäudes schenkte. Sodann hat Pfr. Zwingli in Dättlikon während 26 Jahren (1838—64) die Inspektion der Anstalt besorgt als ein eigentlicher Vater der Anstalt.

#### 7. Das Kinderheim Redlikon-Stäfa.

Die Anstalt wurde gegründet vom Marthaverein Zürich, der Sektion Zürich des Vereins der "Freundinnen junger Mädchen". Der Zweck des Kinderheimes ist, Mädchen im Alter von 4 bis 16



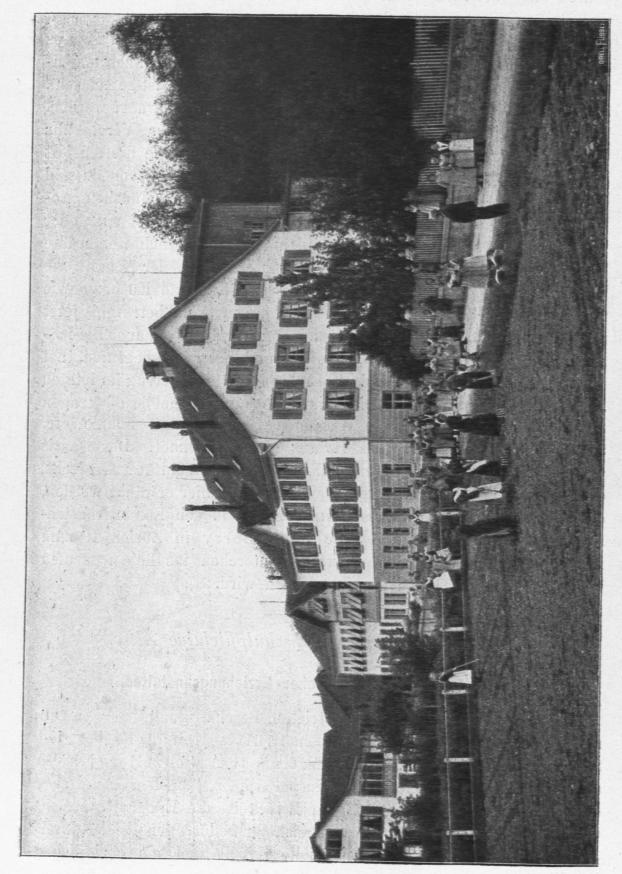
Kinderheim Redlikon.

Jahren eine christliche Erziehung zu Teil werden zu lassen. Die Anstalt wurde im Jahre 1899 mit dem ersten Hause für 12 Zöglinge eröffnet. Im Jahre 1904 erfolgte die Eröffnung des zweiten Hauses für weitere 12 Mädchen. Die beiden Häuser führen, obwohl zusammengebaut, vollständig getrennten Haushalt; nur die Schule ist gemeinsam. Auf diese Weise soll der Familiencharakter möglichst gewahrt werden. Anfänglich gingen die Anfragen spärlich ein, da der Verein für öffentliche Propaganda wenig tut; nach und nach wurde die Anstalt bekannt, und jetzt sind beide Häuser besetzt. Anfragen von da und dort müssen oft abgewiesen werden. Aufnahme finden Mädchen protestantischer Konfession, die entweder der Eltern beraubt sind oder von ihren Eltern nicht erzogen werden können (sittlich gefährdete Kinder). Die Kinder erhalten den Schulunterricht in der Anstalt. Sie werden in allen weiblichen Arbeiten, in Haushalt und Küche, sowie in der Gartenarbeit angeleitet. Das Verpflegungsgeld betrug bis jetzt im Minimum 200 Fr. jährlich, alles inbegriffen. Bei genauer Berechnung kommt aber ein Kind, Kleider und Schuhe inbegriffen, auf 1.65 Fr. täglich zu stehen. Die Zahl der Pfleglinge betrug im letzten Jahre 12 in jedem Hause. Die Einnahmen an Kostgeldern betragen für ein Haus 2400 Fr., die Ausgaben für Haushalt, Schule etc. 5120 Fr., die Verzinsung des Hauses nicht gerechnet. Das Defizit von 2720 Fr. wurde vom Verein und von privaten Wohltätern gedeckt, die auch die Förderer der Anstalt sind. Es darf hier erwähnt werden, dass die eine der beiden Anstalten von der in den Fürsorgebestrebungen sehr verdienten Frau Schneeli-Berry in Zürich II zum Andenken an ein früh verstorbenes Töchterchen ins Leben gerufen worden ist und auch von ihr unterhalten wird.

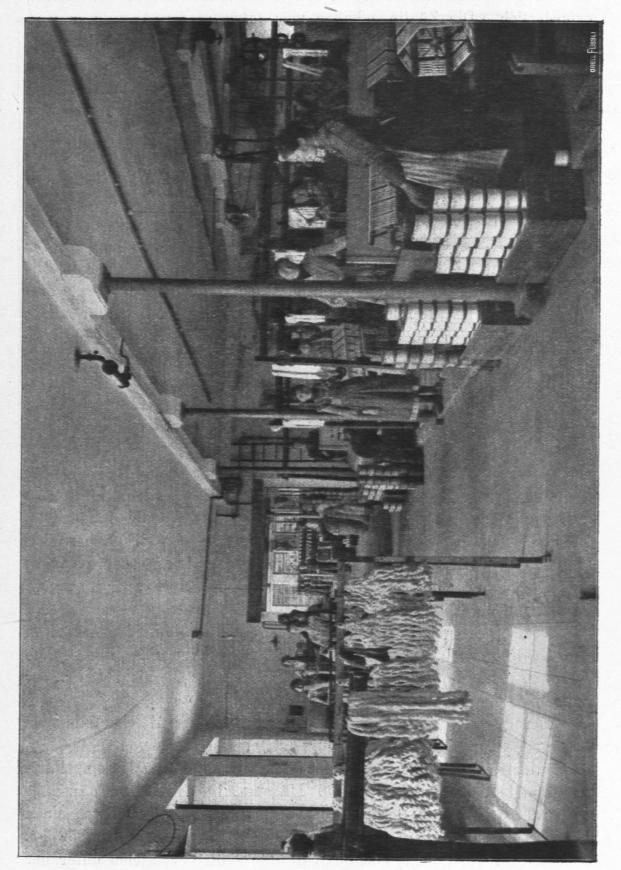
# b) Anstalten für das nachschulpflichtige Alter.

## 1. Die Kaspar Appenzellerschen Erziehungsanstalten.

Die drei Anstalten mit industrieller Beschäftigung in Wangen und Tagelswangen für Mädchen, in Brüttisellen für Knaben sind Schöpfungen des zürcher. Kaufmanns Kaspar Appenzeller († 1901) und Eigentum des "Vereins für die Kaspar Appenzellerschen Anstalten", d. h. der Familie des Stifters. Ihr Zweck ist die Erziehung armer, verwaister oder sonst besonderer Erziehung bedürftiger Kinder durch Unterricht, häusliche und industrielle Arbeit und ein christliches Familienleben. Zur Aufnahme ist körperliche und geistige Gesundheit



Kaspar Appenzellersche Anstalt in Wangen bei Dübendorf,



Kaspar Appenzellersche Anstalt in Wangen: Arbeitsraum für Rohseidebearbeitung.

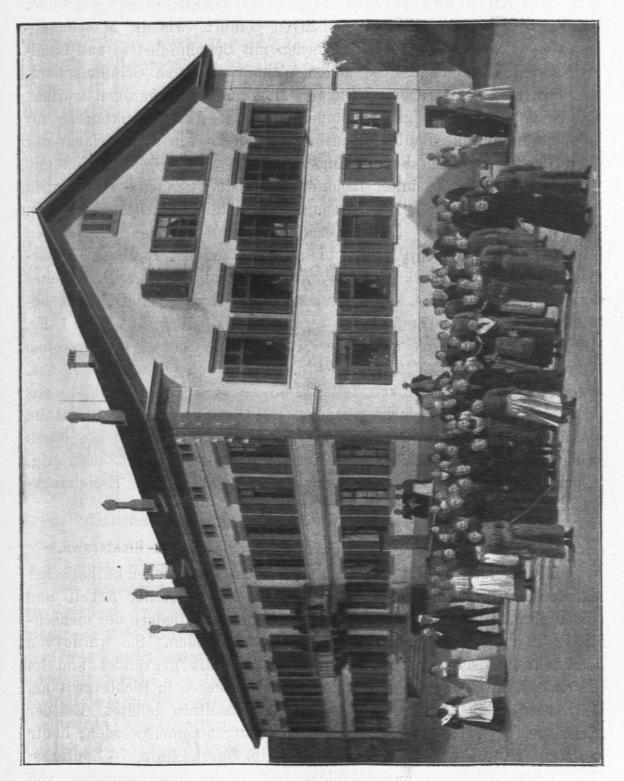
und Arbeitsfähigkeit und in der Regel das Alter von 14—16 Jahren erforderlich. Die Zöglinge haben vier Jahre in der Anstalt zu verbleiben. Sie empfangen einfache, aber nahrhafte und reichliche Beköstigung und Schulunterricht durch eigene, patentierte Lehrkräfte. Die Hausväter sind pädagogisch erfahrene Lehrer. — Die Hauptbeschäftigung bildet die industrielle Tätigkeit. Die Anstalten arbeiten im Lohne für vom Stifter gegründete und lebenslang geleitete Firmen, denen die Verpflichtung zu regelmässiger und ausreichender Beschäftigung obliegt. Die industrielle Arbeitszeit wird unterbrochen durch Hausdienst, Unterricht und landwirtschaftliche Arbeiten etc. Ein Kostgeld wird nicht verlangt. Die Anstalten vergüten im Gegenteil nach Ablauf der Anstaltszeit den Betrag von 300 Fr., abzüglich der Kleiderkosten. — Die Anstalten erfordern jährlich bedeutende Zuschüsse, die aus dem Anstaltsfonds geleistet werden und für alle drei Anstalten jährlich 18,000 bis 20,000 Fr. betragen (1907: 22,644 Fr.).

Die Mädchenanstalt Wangen, gegründet 1856, hat 75 Zöglinge und ist immer vollbesetzt. Der industrielle Arbeitszweig ist die Bearbeitung von Rohseide für die Herstellung von Seidenzwirn (Trame). Diese auch für schwächere Elemente wohlgeeignete Beschäftigung gibt Gelegenheit, die Mädchen nicht nur zu Fleiss, sondern ebenso sehr zu Sorgfalt und Ordentlichkeit anzuhalten.

Die Mädchenanstalt in Tagelswangen, "Annagut", gegründet 1869, beherbergt ebenfalls fortwährend 75 Zöglinge. Sie unterscheidet sich von der Anstalt Wangen nur dadurch, dass die industrielle Beschäftigung der Zöglinge in der Herstellung von Schuhoberteilen (Schäften) besteht, zumeist Näharbeit. Auch sie ist sehr geeignet zur Gewöhnung an Fleiss und Sorgfalt, erfordert aber für gute Leistungen eine längere Lernzeit.

Die Einnahmen aus Arbeitsverdienst betragen in beiden Anstalten pro Zögling und Jahr 380 bis 400 Fr., die Ausgaben aber (ohne Bau und ohne Zinsen) 450 bis 500 Fr., so dass 70 bis 100 Fr. per Jahr und Zögling zugelegt werden müssen.

Ein zu den beiden Anstalten gehörender und ebenfalls von Kaspar Appenzeller gestifteter Lehrtöchterfonds von 50,000 Fr. ermöglicht es, die Töchter einen Beruf erlernen zu lassen. Fortwährend befinden sich 20 bis 30 Mädchen in der Lehre. (Ausgabe 1907: 3276 Fr.) Seit Bestehen des Fonds haben 552 Mädchen einen Beruf erlernen können. Es wurden hiefür im ganzen 126,852 Fr. ausgegeben. Seit dem Tod des Stifters steht der Fonds unter der Verwaltung einer vom Regierungsrat bestellten Kommission.



Mit den Anstalten ist ferner in Wangen ein Mädchenheim verbunden. Gegen billiges Kostgeld finden hier die Ausgetretenen Asyl und Arbeit. Natürlich sind die Insassen des Mädchenheims hinsichtlich ihres Verdienstes und ihrer Selbstbestimmung freie Arbeiterinnen.

Die Knabenanstalt in Baltenswil (Brüttisellen), gegründet 1874, wird nach gleichen Grundsätzen geführt, wie die Mädchenanstalten. Die zirka 40 Insassen werden mit Schuhindustrie und Landwirtschaft beschäftigt. Sie sollen nicht speziell zu Schuhmachern, sondern zu braven, arbeitsfreudigen Menschen herangezogen werden. Einzelne befähigte Zöglinge können sich auf dem Fabrikbureau für die kaufmännische Laufbahn ausbilden. Neben dem durch Hausvater und Lehrer erteilten Fortbildungsunterricht wird durch Turnen und Musik — es besteht unter fachkundiger Instruktion eine Blechmusik von Zöglingen — geistige Anregung und fröhliches Leben geschaffen. Eine "Burschenkasse" (Fonds) ermöglicht den fleissigen, strebsamen Zöglingen, sich durch Prämien bis mehrere hundert Franken Ersparnisse anzusammeln, die ihnen eventuell für eine andere Berufslehre sehr willkommen sind. Die Einnahmen aus industrieller Arbeit betrugen im Jahr 1907: 506 Fr. 82 Cts. pro Zögling (53) oder 1 Fr. 39 Cts. pro Tag (viele schwache Zöglinge), die Ausgaben aber (ohne Bauten und Zinsen) 649 Fr. 17 Cts. pro Zögling oder 1 Fr. 77 Cts. pro Tag. Der Ausfall von 142 Fr. 35 Cts. pro Zögling musste aus dem Anstaltsfonds gedeckt werden. Die Arbeit an den zumeist im kritischen Alter der Entwicklung stehenden und vielfach aus bösen und ungesunden Verhältnissen kommenden Knaben ist schwierig. Doch ist neben Betrübendem auch mancher erfreuliche Erziehungserfolg zu verzeichnen.

## 2. Die Erziehungsanstalt für katholische Mädchen in Richterswil.

Die Anstalt verfolgt den Zweck, verwahrloste Mädchen katholischer Konfession durch das Mittel häuslicher und industrieller Arbeit und eines christlichen Familienlebens zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen und heranzubilden. Sie wurde von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft gegründet und im März 1881 in ihrem prächtig gelegenen Heimwesen in Richterswil am Zürichsee eröffnet. Die Anstalt wird von Hauseltern geleitet. Bei der Eröffnung der Anstalt konnten 8 Mädchen aufgenommen werden; heute nach 27 Jahren beherbergt die Anstalt im Durchschnitt 75 Zöglinge: Die erste Jahresrechnung schloss mit einem Reinvermögen von 65,935.19 Fr.; die Jahresrechnung pro 1907 weist ein Reinvermögen von 142,261.13 Fr. auf, darunter rund 62,000 Fr. in Wertschriften und Kassaguthaben. Das Anstaltsgebäude wurde im Laufe der Jahre vorteilhafter umgebaut, ein neues Arbeitshaus um die Kostensumme von 48,000 Fr. neu erstellt und eine Hausanlage in der Nähe zur Unterbringung der Waschküche, der Mosterei, eines Turnlokals und der Schweineställe erworben. Auch der landwirtschaftliche Betrieb wurde erweitert durch Zukauf von Kulturboden, so dass die Anstalt heute im Falle ist, ihren Milchbedarf selbst zu produzieren. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, den Zöglingen durch Feldund Gartenarbeit eine angenehme und wohltuende Abwechslung in der Beschäftigung zu bieten. Seit 7 Jahren wurden für die Zöglinge, die das letzte Jahr in der Anstalt sich befinden, Kochkurse eingeführt, und vergangenen Frühling beschloss die Aufsichtskommission, den hauswirtschaftlichen Unterricht auf alle vier Jahre auszudehnen. Zu diesem Zweck wurde eine ständige Haushaltungslehrerin angestellt. Die Zöglinge erhalten nun Unterricht in weiblichen Handarbeiten,



Erziehungsanstalt für katholische Mädchen in Richterswil.

in Kochen, Waschen, Glätten, Zimmerdienst und Gartenarbeit. Begabten Zöglingen ermöglicht die Anstalt die Erlernung eines Berufes, zu welchem Zwecke auch ein Lehrtöchterfonds vorhanden ist. Jedes in die Anstalt tretende Mädchen muss arbeitsfähig sein und darf in der Regel nicht unter 14 und nicht über 16 Jahre alt sein. Die Anmeldung, welche von den nötigen Angaben über die bisherigen Lebensverhältnisse und über die Ursachen, aus denen eine Versorgung wünschbar wurde, begleitet sein soll, ist schriftlich unter nachheriger Ausfüllung eines Fragebogens beim Hausvater der Anstalt zu machen. Über die Aufnahme entscheidet die engere Kommission. Die eintretenden Mädchen sind verpflichtet, vier aufeinander folgende Jahre in der Anstalt zu verbleiben, der Haus- und Arbeitsordnung, sowie den Befehlen der Aufsichtspersonen Gehorsam zu leisten und sich fleissig, treu und rechtschaffen zu betragen. Über die vier Jahre hinaus sind nachzuholen: 1. Versäumnisse in der Arbeit durch Krank-

heit und andere Hindernisse, und 2. die Zeit, die ein Mädchen vor dem erfüllten 14. Altersjahre in der Anstalt zubringt. Die Anstalt bietet den Mädchen folgende Gegenleistungen:

- a) Erziehung, Wohnung, Kost, Wäsche und ärztliche Behandlung für vorübergehende Krankheitsfälle;
- b) ausserdem vom kath. Pfarramt erteilten Religionsunterricht einen den jeweiligen Kenntnissen der Mädchen angepassten Fortbildungsunterricht für solche, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und für solche, die in ihren Kenntnissen zurückgeblieben sind oder nicht der deutschen Sprache angehören; ferner Anleitung und Unterricht in weiblichen Handarbeiten, in Kochen, Zimmerdienst, Waschen, Glätten und in Gartenarbeit;
- c) nach Ablauf der statutarisch festgesetzten Zeit die Summe von mindestens Fr. 300, wovon die für Bekleidung gemachten Auslagen abzuziehen sind. Die Lohnberechnung geschieht auf folgende Weise: als Grundlage wird die Summe von Fr. 200 aufgestellt, dazu werden 10% des wirklichen Arbeitsverdienstes zugeschlagen.

Die gemachten Ersparnisse werden nur an die Versorger oder an ihre Bevollmächtigten ausbezahlt. Als Versorger werden die Personen oder Behörden betrachtet, die den Verpflichtungsschein unterzeichnen. Sollte ein Mädchen vor Ablauf der vier Jahre die Anstalt eigenmächtig verlassen, so verliert es alle Ansprüche auf Entschädigung, und es kann dessen Versorger zur Vergütung der abgegebenen Kleidungsstücke, sowie zur Bezahlung eines angemessenen Kostgeldes angehalten werden. Sollte ein Mädchen aus triftigen Gründen (sehr zwingende Familienverhältnisse, entschiedene Untauglichkeit, andauernde Krankheit, beharrlicher Ungehorsam, Untreue) entlassen werden müssen, so steht es im Ermessen der engern Kommission, ihm eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Verpflegungsgelder werden keine erhoben; die Mädchen müssen ihren Unterhalt und ihren Lohn selber verdienen. Die Hauptbeschäftigung besteht in industrieller Arbeit, nämlich in Seidenwinden, aus welchem Verdienst die Anstalt teilweise die Unkosten für den Anstaltsbetrieb, sowie die Ausrichtung eines Lohnes von 300-400 Fr. an die Zöglinge be-Die Zahl der Zöglinge betrug am 31. Dezember 1907 74 Mädchen. Im Jahre 1907 betrugen im Anstaltsbetrieb die Einnahmen 39,655.11 Fr., die Ausgaben 40,700.66 Fr.

Als verdienter Wohltäter der Anstalt muss ganz besonders Kaspar Appenzeller in Zürich genannt werden, der nicht nur durch grossmütige Schenkungen, sondern auch in seiner Eigenschaft als langjähriger Präsident der engern Aufsichtskommission sich unsterbliche Verdienste um die Anstalt erworben hat.

#### 3. Das Versorgungshaus zum Pilgerbrunnen.

Diese Anstalt bezweckt die moralische und gesundheitliche Hebung der Mädchen, welche dort ihre Entbindung durchmachen. Die im Jahre 1890 gegründete Anstalt ist Eigentum des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit. Ein besonderes Komitee leitet und überwacht den Anstaltsbetrieb. Als Hausmutter amtet eine Diakonissin. Die sich meldenden Mädchen haben Frage- und Bedingungsbogen auszufüllen. Sie werden nur aufgenommen, wenn sie ein ärztliches Zeugnis beibringen, dass sie das erstemal der Niederkunft entgegengehen. Das Kostgeld beträgt für das Mädchen allein 5 Fr. und nach der Entbindung mit dem Kinde 7 Fr. in der Woche. - Behandlung, Verpflegung und Beschäftigung entsprechen einem einfachen, aber normalen Familienleben. Die Mädchen werden, soviel ihnen zuträglich, zu allen im Haushalte vorkommenden Arbeiten angehalten. Haus beherbergt 5 Angestellte, 12-14 Mädchen und 24-28 Kinder. Vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 wurden 32 Mädchen in der Anstalt aufgenommen, und es fanden 34 Geburten statt, da zweimal Zwillinge geboren wurden, von denen die zwei ersten leben, die zweiten als nicht lebensfähige Kinder einer 17 jährigen Mutter innert zwei Tagen starben. Von den 32 Mädchen waren 24 reformiert und 8 katholisch; sie verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich und St. Gallen je 7, Bern und Schaffhausen je 4, Aargau 3, Luzern, Glarus, Appenzell und Graubünden je 1; ferner waren noch aus Württemberg, Preussen und Baden je 1. Nachfolgende recht betrübende Nachricht aus dem 20. Jahresbericht (1907) verdient, im Wortlaut wiedergegeben zu werden:

"Gegenwärtig haben wir ein 15 jähriges Mädchen in der Anstalt, das in den nächsten Tagen seiner Entbindung entgegensieht. Es ist noch nicht konfirmiert und ist noch ganz Kind. Es ist erschütternd, dieses junge, unerfahrene Mädchen in diesen Umständen zu sehen. Die traurigen Verhältnisse, aus denen es kommt, sind wohl schuld an seinem Fall und liessen es das Opfer gewissenloser Menschen werden. Es lebte bei Pflegeeltern; die Mutter ist tot und der Vater

kümmert sich nicht um sein Kind. Unter fremden Menschen aufgewachsen, war das arme Mädchen wohl vielen schlimmen Einflüssen preisgegeben!"

Die Einnahmen der Anstalt bestehen in Kostgeldern, Geschenken und Zuschüssen aus der Vereinskasse; Vermögen besitzt sie nicht.

Mit einer grossen Zahl ihrer ehemaligen Pfleglinge steht die Hausmutter in ständigem Verkehr. Die Grosszahl derselben führt nachher ein anständiges, rechtschaffenes Leben. Sind sie in der Nähe in Dienststellen, so besuchen sie ihre Kinder jeden Sonntag. Gewiss manche entgleiste Existenz kann durch solche Fürsorge gerettet werden.

Getrennt vom Versorgungshaus wird vom selben Verein in einem Nebengebäude ein Vorasyl zur Erziehung und Berufslehre sittlich verwahrloster oder gefährdeter Mädchen im nachschulpflichtigen Alter geführt. Die Anstalt beherbergt 15 Mädchen; diese bleiben zwei Jahre. Sie werden mit Waschen und Glätten, sowie in Gartenarbeiten und in allen Arbeiten des Haushalts beschäftigt. Der Arbeitsverdienst bildet eine wesentliche Einnahmequelle der Anstalt.

Die Rechnung des zürch. Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit für Führung der beiden Anstalten im Pilgerbrunnen zeigt an Einnahmen 38,256.60 Fr., an Ausgaben 23,724.45 Fr., somit einen Aktivsaldo von 14,532.15 Fr. Das reine Vermögen beträgt 34,758.25 Fr.

An dieser Stelle verdient erwähnt zu werden, dass die Sektion Zürich und die Sektion Winterthur des zürcherischen Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit mit bestem Erfolg Mütterversammlungen veranstalten. Die Sektion Winterthur hat sich nicht auf die Stadt beschränkt, sondern auch in Veltheim, Oberwinterthur und Wülflingen solche Versammlungen abgehalten. Dabei wurde jeweilen ein Vortrag aus dem Gebiete der Erziehung und der Mutterpflichten gehalten. In Wülflingen war der Zudrang so gross, dass die Versammlung aus dem Schulhaus, wohin sie eingeladen worden war, in die Kirche verlegt werden musste.

## 4. Die kantonale Korrektionsanstalt Ringwil bei Hinwil.

Die Anstalt soll junge, verwahrloste, oder von Natur aus mit schlimmen Eigenschaften versehene Menschen durch Gewöhnung an Arbeit, durch geordnete Lebensweise und passenden Unterricht moralisch heben und ihnen die nötige Charakterfestigkeit und einen sittlichen Halt geben, damit sie nach Verlassen der Anstalt sich dem Arbeits- und Gesellschaftsleben richtig anpassen und der Gesellschaft als nützliche Glieder eingereiht werden können. Die Anstalt wurde am 1. Mai 1881 eröffnet und ihrer Bestimmung übergeben, nachdem schon im Frühjahr 1879 das Zürchervolk das Gesetz betreffend Errichtung staatlicher Besserungsanstalten angenommen hatte. Bis zum 31. Dezember 1908 wurden der Anstalt 562 Zöglinge im Alter von 12—20 Jahren zugewiesen. Statistische Erhebungen haben ergeben, dass 50% der Detinierten den Besserungszweck durch die



Kantonale Korrektionsanstalt Ringwil.

Anstalt erreicht haben, weitere 20% sind teilweise gebessert und der Rest ist unverbesserlich geblieben. Die Ökonomie der Anstalt musste gar bald infolge steigender Frequenz erweitert werden, was durch billige Landankäufe leicht ermöglicht wurde. Gegenwärtig besitzt die Anstalt ein Areal von 120 Jucharten Landes im Werte von 62,000 Fr., Gebäulichkeiten im Werte von 142,000 Fr. und ein Mobiliar im Werte von 30,000 Fr.. Das Vorräte-Inventar weist jeweilen am Jahresschluss die respektable Summe von 54,000—56,000 Fr. auf, wovon 25,000 Fr. allein auf den Viehstand entfallen. Die jährlichen Staatszuschüsse bewegen sich zwischen 8—26,000 Fr., je nachdem bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Die Einweisung in die

Anstalt ist eine administrative oder eine gerichtliche. Das Kostgeld variiert zwischen 200 bis 600 Fr.; in allen Fällen sind bei Ansetzung des Betrages die Vermögensverhältnisse der Eltern massgebend. Für almosengenössige Detinierte zahlen die Armengüter der Heimatgemeinden das niederste Kostgeld, 200 Fr. pro Jahr, woran ihnen der Staat aus dem Alkoholzehntel wieder 60% zurückvergütet. Als Hauptbeschäftigung galt mit vollem Recht von Anfang an die landwirtschaftliche Betätigung. Sie hat vor allen andern Arbeiten den Vorzug, dass sie gesund und kräftigend ist; auch wirkt der Verkehr mit der Natur äusserst wohltätig. Daneben werden die Zöglinge, namentlich bei nasskaltem Wetter, mit der Verkleinerung und dem Verschleiss von Brennholz beschäftigt. In neuerer Zeit wurden Lehrwerkstätten für Schuster, Schneider und Wagner, ferner eine eigene Gärtnerei eröffnet. Alle diese Einrichtungen werden fleissig benützt und die Anstalt hat bereits eine schöne Zahl Lehrlinge ausgebildet, die ihre Prüfungen mit gutem Erfolg bestanden haben. Hand in Hand mit dieser praktischen Berufsarbeit geht natürlicherweise auch die theoretische Durchbildung in der eigenen Anstaltsschule. Die Verpflegungskosten pro Tag und Zögling beziffern sich auf 90 Cts. bis 1 Fr. Im Sommer 1908 beherbergte die Anstalt 40 Zöglinge. Im Jahr 1907 betrugen die Einnahmen 81,413.26 Fr., die Ausgaben 104,181.44 Fr. und der Staatszuschuss 22,768.18 Fr. Die Anstalt ist kantonal und steht unter Aufsicht des Regierungsrates und einer vom Regierungsrat bestellten Aufsichtskommission. Die Leitung ist einem Verwalter mit pädagogischer Bildung unterstellt; ihn unterstützen in seiner Erziehungsarbeit zwei Lehrer bezw. Gruppenchefs und drei Handwerksmeister.

# c) Vereinigungen zur Fürsorge für sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder.

## 1. Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich.

Die Kommission stellt sich zur Aufgabe, bereits verwahrloste oder der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder vor geistigem und körperlichem Verderben dadurch zu bewahren, dass sie auf diese Weise gefährdete Kinder in eine gute Umgebung bringt, in welcher ihnen nicht nur richtige körperliche Pflege, wie ausreichende und gesunde Nahrung und Kleidung zu teil wird — nach dem Satze: "mens sana in corpore sano" — sondern auch Aufsicht, Lernmöglichkeit und passende Beschäftigung geboten ist. Soweit nur möglich werden zu diesem Zwecke Familien auf dem Lande sorgfältig ausgesucht,

deren Ruf und ökonomische, wie sittliche Qualitäten der Kommission für eine allseitig richtige Pflege und Erziehung genügende Gewähr bieten und in welchen die Pfleglinge wie eigene Kinder gehalten werden. Im Laufe der Jahre hat die Kommission eine ganze Reihe privater Pflegeorte kennen gelernt, die das in sie gesetzte Vertrauen vollkommen rechtfertigen. Die Kommission begnügt sich aber nicht mit der Garantie, welche ihr durch die Erfahrung früherer Jahre geboten ist, sondern lässt ihre Schützlinge durch Mitglieder der Kommission - die Patrone - mehrere Male im Jahre besuchen. Bei diesen Visitationen untersucht der Patron, ob das betreffende Kind gut genährt, reinlich gehalten und ordentlich gekleidet ist, ob es sich in der Familie wohl fühlt, wie es sich aufführt in Schule und Haus. Er erteilt nach Umständen seine Weisungen, lobt oder rügt und spricht dem Kinde väterlich zu. Er sucht in dem seiner Obhut unterstellten Kinde Vertrauen zu erwecken; der Pflegling soll in dem Patron nicht eine Art Zuchtrute sehen, sondern in ihm einen Freund und Berater, einen wirklichen Pflegevater besitzen. Das Resultat der gemachten Beobachtungen wird von den Patronen in einem besondern Buche niedergelegt und dem Inspektor, wie auch dem Präsidenten zur Notiznahme unterbreitet. Handelt es sich bei der Unterbringung der Kinder oder Lehrlinge um Familien oder Lehrmeister, die der Kommission bis dahin nicht bekannt waren, so untersucht der Inspektor an Ort und Stelle die einschlägigen Verhältnisse ganz genau, zieht auch möglichst vielseitige Erkundigungen ein und er wie der bestellte Patron verdoppeln ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt, um den Pflegling sofort wegzunehmen und anderweitig zu plazieren, wenn ihnen die vorläufig gewählte Versorgung in dieser oder jener Richtung nicht geeignet erscheint. Bisweilen tritt aber auch der Fall ein, dass das unterzubringende Kind schon so verwahrlost ist, dass man einer Familie gar nicht zumuten kann, es aufzunehmen, und nur in der strammen Disziplin einer Anstalt, durch Gewöhnung an feststehende Ordnungen, noch Besserung zu erhoffen ist. Das Unternehmen wurde gegründet am 5. November 1865 als selbständiger Tätigkeitszweig der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich. Gründer waren: Pfarrer Paul Hirzel, a. Bezirksrat Notz, Diakon L. Spyri, Bezirksrat Vontobel und Pfarrer Pfister.

Diese fünfgliedrige Kommission konnte bald, infolge sich häufender Geschäfte, ihre Aufgaben nicht mehr voll erfüllen, und es schlossen sich ihr weitere drei Mitglieder an; aber auch diese acht sehr tatkräftigen Männer reichten nicht aus, um die sich immer mehr vergrössernde Arbeitslast zu bewältigen, so dass die Zahl der Kommissionsmitglieder auf zwölf erhöht werden musste. Gegenwärtig besteht die Kommission aus zwölf Herren und drei Damen, welch' letztere im Jahre 1895 in die Kommission eintraten. Ihnen wird fast ausschliesslich das Patronat über die weiblichen Pfleglinge — und mit bestem Erfolge — anvertraut. Diese Patroninnen haben naturgemäss einen weit bessern Einblick in die körperliche und geistige Entwicklung der ihnen unterstellten Mädchen, als ihn Männer haben können, und sind viel geeigneter als diese, sich das Vertrauen der Pfleglinge zu erwerben, ohne welches eine erspriessliche erzieherische Einwirkung nicht möglich ist.

Nach den jetzt geltenden Statuten der Kommission werden nur Kinder aus schweizerischen Familien, die im Bezirke Zürich wohnen, aufgenommen; in besonders dringlichen Fällen ist die Kommission auch Ausländern, die im Bezirk Zürich wohnen, behülflich, ohne aber weitere Verbindlichkeiten zu übernehmen. Die Aufnahme wird davon abhängig gemacht, dass von der Heimatgemeinde, oder von Vereinen, oder von Privatpersonen, Garantie für einen jährlichen Beitrag geleistet wird bis zur vollendeten Erziehung, bezw. Berufslehre. Zu diesem Behufe setzt sich der Inspektor in erster Linie mit der heimatlichen Armenbehörde in Verbindung, damit diese eine jährliche Subvention garantiere. Erst nach Erledigung dieses Punktes kann die definitive Aufnahme erfolgen. In der Regel werden Kinder nur vom 6. bis zum zurückgelegten 13. Altersjahre aufgenommen.

So lange die Pfleglinge noch klein sind und die Alltagsschulen besuchen, werden sie, soweit es ihre Pflichten gegen die Schule erlauben, zu kleinen Hülfeleistungen im Haushalte angehalten, wenn sie in Familien versorgt sind. Die Patrone achten aber darauf, dass die Kinder nicht überanstrengt, oder egoistisch ausgenutzt werden; sie sollen nur vor schädlichem Herumstreichen ausserhalb der Schule bewahrt bleiben und nicht müssig gehen.

In den Anstalten zieht man die Pfleglinge in einer ihren Kräften angemessenen Weise zu den landwirtschaftlichen Arbeiten heran. Mit dem Eintritt in eine Berufslehre ist der Pflegling hinreichend beschäftigt, zumal er auch noch die Fortbildungsschule zu besuchen hat.

Die Höhe des Verpflegungsgeldes wechselt je nach Art der Unterbringung der Pfleglinge und dem Betrage des zu bezahlenden Lehrgeldes. Vereinzelt finden sich auch wohlwollende Lehrmeister, die von der Kommission kein Lehrgeld verlangen. Am teuersten ist die Privatversorgung; sie stellt sich auf ca. 80 Cts. pro Tag. In Anstalten

berechnet sich das tägliche Verpflegungsgeld auf 68½ Cts.; doch erhöhen die Anstalten jetzt ihre Anforderungen, entsprechend der sich überall geltend machenden Lebensverteuerung. Am billigsten kommt die Berufslehre zu stehen mit etwa 66 Cts. Im Jahresdurchschnitt berechnet sich das Verpflegungsgeld auf 67 Cts. pro Pflegling und Tag.

Da in der Kommission häufig Neuaufnahmen stattfinden und andererseits erzogene Pfleglinge entlassen werden können, so ist der Etat der Pfleglinge im Laufe eines Jahres stetem Wechsel unterworfen. Im Anfang des Rechnungsjahres 1907/08 hatte die Kommission 102 Pfleglinge; die Zahl stieg im Laufe des Sommers vorübergehend bis auf 126, um bis zum Schluss des Jahres auf 110 zu sinken.

Die Kommission schliesst ihre Rechnungen nicht mit dem Kalenderjahre ab, sondern jeweilen per 30. September. Im Rechnungsjahre 1907/08 betrugen die Einnahmen 26,402.45 Fr. und die Ausgaben 25,452.35 Fr.

Zum Betriebe wohltätiger Unternehmungen gehören vor allem ökonomische Mittel. Diese bilden die Nahrung, mittelst welcher der Organismus am Leben erhalten wird; sie sind das Fundament, welches das ganze Gebäude trägt. Die Kommission hat sich glücklicherweise seit ihrer Gründung in hohem Masse der werktätigen Sympathie weiter Bevölkerungskreise zu erfreuen gehabt. Zahlreiche, oft ganz bedeutende Legate haben, ausser den regelmässigen Jahresbeiträgen von Seite der Behörden, der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich und Privater, Zeugnis abgelegt von dem Wohlwollen, das allseitig den Bestrebungen der Kommission entgegengebracht wird. Unter der grossen Zahl von Schenkungen und Vermächtnissen, die sehr oft anonym einlaufen, ragen besonders zwei Stiftungen hervor. Es sind dies die Rübel-Stiftung im Betrage von 25,000 Fr., welche in den Jahren 1887-92 von dem verstorbenen Kaufmann Aug. Rübel der Kommission als unantastbarer Fonds zugewiesen worden ist, und das Vermächtnis des grossen Donators H. Huber, welches im Betrage von 15,000 Fr. als Huber-Fonds in den Jahren 1900—1903, ebenfalls unantastbar, der Kommissionskasse zufloss. Aber das Geld allein tut es nicht; dieses muss auch richtig verwendet und sorgfältig verwaltet werden. Um die erspriessliche Verwendung der vorhandenen Mittel, mit anderen Worten um die Förderung der Ziele der Kommission haben sich sehr verdient gemacht die jeweiligen Präsidenten, und - namentlich auch - die Inspektoren; fällt doch letzteren der Löwenanteil der zu bewältigenden Arbeit zu!

Von den zahlreichen Männern, die in uneigennützigster Weise sich in den Dienst der guten Sache gestellt, sei ganz besonders erwähnt: J. Labhardt-Hildebrand, dessen Wirken unvergesslich sein wird. Er versah das Inspektorat von 1898—1903, und war volle 23 Jahre lang Mitglied und eine Reihe von Jahren Präsident der Kommission. Er hat der guten Sache durch seine völlige Hingabe und unermüdliche Tätigkeit bis zu seinem Tode die wertvollsten Dienste geleistet.

#### 2. Kommission für Kinderversorgung im Bezirk Winterthur.

Im Jahr 1885 bestellte die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Winterthur eine Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder, welche Kommission im Jahre 1899 als "Kommission für Kinderversorgung im Bezirk Winterthur" bezeichnet wurde. Die Kommission entfaltete vom ersten Jahre an eine segensreiche Tätigkeit. Die Zahl der versorgten Kinder stieg von 8 im ersten Berichtsjahr auf 66 im Jahr 1900. Eine schwere Sorge bildeten stets die in hohem Grade Verwahrlosten; es hielt ungemein schwer, für sie die richtigen Pflegeeltern zu finden. Von da oder dorther ertönte der Ruf: "Wir bitten Sie, den Knaben sofort wegzunehmen", oder: "Wenn Sie den Knaben bis Mittwoch nicht wegnehmen, werden wir ihn am Donnerstag Ihnen in die Stadt bringen". Die bestehenden Anstalten in weitem Umkreise waren überfüllt, so dass man mit einer Aufnahme auf ein halbes oder gar ein ganzes Jahr vertröstet wurde. Das hatte zur Folge, dass man sich immer lebhafter mit der Gründung einer eigenen Anstalt beschäftigte. Im Jahre 1900 kaufte die Kommission das landwirtschaftliche Gut zum "Felsenhof" in Räterschen, (1 Stunde von Winterthur, an der Linie nach St. Gallen), 12 Hektaren Land, Scheune mit angebautem Wohnhaus, enthaltend 2 Wohnungen, Schopf, Trotte und dabei ein freistehendes, gutgebautes Haus, das für 20 Zöglinge und die Eltern genügend Raum bietet. Die einzige bauliche Veränderung bestand in der Erstellung zweier Dachzimmer. Die ganze innere Einrichtung der Anstalt, die Reparaturen an Scheune und Schopf und eine neue Wasserleitung verursachten 25,000 Fr. Kosten, so dass die Gesamtausgaben sich auf 93,000 Fr. stellten. Im Kauf war inbegriffen: Vieh, Schiff und Geschirr. Das Unternehmen war gewagt, da die Kommission nur über 20,000 Fr. verfügte; aber der Wurf ist als gelungen zu bezeichnen. Die Anstalt erhielt die Bezeichnung: Pestalozzihaus in Räterschen.

Um finanziell etwas sicherer zu gehen, wurde 1894 ein Verein unterstützender Mitglieder ins Leben gerufen; heute zählt er 576 Mitglieder, die mehr als Fr. 4000 jährliche Beiträge leisten. Vereinzelt fliessen grössere Beträge (hin und wieder sogar mit drei Nullen), und daneben sind es die Beiträge der Eltern und Heimatgemeinden, sowie des Staates (Alkoholzehntel), die die Fortführung des Werkes ermöglichen. Mit der gemeinnützigen Gesellschaft besteht nur der Zusammenhang, dass jeweilen an der Sommerversammlung über die Tätigkeit der Kommission referiert wird.

In der Regel werden nur schulpflichtige Kinder unter 12 Jahren aufgenommen.

Zu Anfang des Jahres 1908 hat die Kommission die Frage ventiliert, ob nicht die Versorgung auf das jüngere und jüngste Alter auszudehnen sei. Ein definitiver Beschluss wurde noch nicht gefasst; doch steht in sicherer Aussicht, dass der Gedanke realisiert werde; umsomehr als eine bescheidene Zahl von Kleinen Unterkunft finden würde im Bauernhaus beim Anstaltsgebäude, sofern sie nicht bei Privaten untergebracht werden könnten.

"Die Pfleglinge sollen in Familien von anerkannter Rechtschaffenheit, in Ausnahmefällen auch in Anstalten versorgt werden", lautet ein Paragraph der Statuten. Mit der Familienversorgung macht die Kommission gute Erfahrungen; doch muss man sich die grosse Mühe nicht verdriessen lassen, je nach dem Grade und der Art der Verwahrlosung auch die entsprechenden Pflegeeltern ausfindig zu machen; es erspart viel Zeit und Verdruss und sichert den Erfolg. Am besten eignen sich Leute im bestandenen Alter, die, wenn möglich, ökonomisch ordentlich situiert sind.

Da im Pestalozzihaus die Zahl der Zöglinge nie höher als auf 20 steigen kann, trägt diese Anstalt durchaus Familiencharakter. Neben der Schule (in der Anstalt) finden die Zöglinge Arbeit in Haus, Garten, Feld und Wald. Die häuslichen Arbeiten verlangen eine strenge Beaufsichtigung; aber sie sind das Mittel zum Zweck, dem Kinde Ordnung und Pünktlichkeit anzugewöhnen. Die Landwirtschaft weckt den Arbeitstrieb. Wo man gemeinsam arbeitet, gemeinsam ruht und gemeinsam sich freut, da kann das Interesse geweckt werden; und die Arbeitsfreudigkeit stellt sich von selbst ein. Damit ist die Hauptschwierigkeit in der Erziehung der Kinder überwunden. Ist die nötige Intelligenz vorhanden, so werden die Knaben in die Sekundarschule geschickt, damit sie hernach einem Berufe sich zuwenden können; auch die Knaben, denen der verlängerte Schulbesuch vorenthalten bleibt, lässt man wenn möglich eine Lehre passieren.

Im allgemeinen wird darnach getrachtet, die Mädchen in den Dienst einer geordneten Familie zu bringen; dort sind sie wohlgeborgen, sittlichen Gefahren enthoben, werden für das Leben erzogen und stellen sich dabei ökonomisch besser, als wenn sie einen Beruf erlernen oder in die Fabrik gehen. Sind die Mädchen noch besonders des erzieherischen Einflusses bedürftig, so werden sie wohl auch in einen sechsmonatlichen Kurs in die Haushaltungsschule gebracht, wo sie theoretisch und praktisch ins Hauswesen eingeführt werden.

Den selbständigen von der Kommission entlassenen Zöglingen steht der Präsident mit Rat und Tat zur Seite, soweit sie es wenigstens wünschen. Es ist dies oft eine schwierige, oft aber auch eine recht dankbare Arbeit. So besteht heute noch mit einer Anzahl der Erstversorgten ein regelmässiger brieflicher Verkehr.

Die Versorgten rekrutieren sich mit wenigen Ausnahmen aus der Stadt Winterthur und den umliegenden Gemeinden. Ausser dass die Eltern der zu Versorgenden im Bezirk Winterthur wohnen, kennen die Statuten weiter keine Aufnahmebedingungen. Immerhin wird die Versorgung zum Teil abhängig gemacht von der Zusicherung eines Beitrages von Seiten der Eltern oder der Heimatgemeinde. Dabei wird oft die betrübende Erfahrung gemacht, dass von einem alleinstehenden Vater nichts erhältlich ist. Wird der bescheidene Beitrag ernstlich verlangt, so verzieht der missliche Vater ins Ausland. Die Mutter hingegen bringt es immer zur Erfüllung der bescheidenen Pflichten, die sie übernommen hat.

Von verschiedenen Kantonen aus ist man willfährig, die Bestrebungen der Kommission zu unterstützen; eigentümlich muss es aber berühren, wenn eine Heimatgemeinde schreibt, man solle ihr den Knaben überbringen, sie könne ihn im Armenhaus billiger erziehen!

Das Streben der Kommission war stets darauf gerichtet, die jungen Leute so heranzubilden, dass sie einst den Kampf ums Dasein mit Erfolg aufnehmen können. Neigung und Fähigkeiten fallen bei der Wahl des Berufes bestimmend in die Wagschale; immerhin berücksichtigt man unter Umständen solche Berufsarten, in denen der Strebsame leichter selbständig werden kann. Bei der Wahl des Berufes bieten die Privatversorgten mehr Schwierigkeiten als die Zöglinge des Pestalozzihauses. Der intime Verkehr mit den Eltern, die Beschäftigung im Hause, in der Landwirtschaft, in der Werkstätte, zeitigen oft fast unvermerkt in den Zöglingen die Neigung für einen bestimmten Beruf.

Das jährliche Kostgeld für einen Privatversorgten beläuft sich auf 200 Fr. bis 240 Fr. (inkl. Kleider), also per Verpflegungstag zirka 66 Cts.; im Pestalozzihaus kostet der Zögling ca. 430 Fr. per Jahr, also per Verpflegungstag ca. 1.17 Fr. Am kostspieligsten ist die Versorgung der Lehrlinge. Ausser einem Lehrgeld von einigen hundert Franken hat die Kommission noch aufzukommen für die Kleider und oft auch für die nötigen Utensilien für die Fortbildungsschule. Dem zürcherischen Lehrlingsgesetz ist es zu verdanken, dass ohne weiteres sämtliche Lehrlinge zur Absolvierung der Lehrlingsprüfung verpflichtet sind.

Im ganzen hat die Kommission 166 Kinder versorgt (118 Knaben und 48 Mädchen). Zur Zeit stehen unter der Obhut der Kommission 82 Kinder, wovon 18 im Pestalozzihaus. Die Versorgten werden vorschriftsmässig jährlich je viermal besucht; zweimal vom betreffenden Patron und zweimal vom Inspektor. Über jeden Besuch wird nach bestimmtem Formular schriftlich Bericht erstattet an den Präsidenten.

Die Rechnung zeigte im Jahr 1907 an Einnahmen 27,785.89 Fr., an Ausgaben 27,190.29 Fr.

Zu Anfang hatte die Kommission 7 Mitglieder; heute hat sie deren 11, wovon 2 Damen, denen in der Hauptsache die Obsorge für die Mädchen übertragen ist.

Der beste Förderer dieser humanen Bestrebung ist die Opferwilligkeit der Bewohner Winterthurs. Die werktätige Nächstenliebe ermöglicht es der Kommission, ihr Werk weiter zu führen; sie gibt ihr immer wieder neuen Mut und neue Freude, unentwegt weiter zu arbeiten zum Wohle der gefährdeten Jugend. Der schönste und anhaltendste Ansporn aber liegt in der Arbeit selbst und in den sichtlichen Erfolgen, mit denen eine gewissenhafte, unermüdliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Humanität belohnt wird.

# 3. Kinderschutzvereinigung Zürich.

Zweck der Kinderschutzvereinigung ist es, sittlich gefährdete Kinder vor Schaden und Verwahrlosung zu bewahren, und vernachlässigten oder misshandelten Kindern den nötigen Schutz angedeihen zu lassen. Es soll dies geschehen nach vorausgegangener genauer Prüfung einer erhaltenen Klage oder Wahrnehmung entweder durch freundliche Ermahnung oder, wo man damit nicht auskommt, durch Überweisung an die zuständigen Behörden. Die Gesellschaft trat auf Veranlassung der Schriftstellerin Ilse Frapan im Jahr 1900 ins Leben. Sie besteht aus einer Anzahl Kollektivmitglieder; es sind dies zwölf

Vereine, deren Delegierte in einer jährlich stattfindenden Versammlung die allgemeine Leitung und Organisation zu beraten haben. Die Leitung der laufenden Geschäfte liegt einem Zentralausschuss von 5-7 Mitgliedern ob. Zu Anfang bildete man Quartierausschüsse von 3-9 Mitgliedern. Da sich indessen diese Institution in Hinsicht auf rasche Erledigung der Geschäfte als unvorteilhaft erwies, wurde davon Abstand genommen. Alle Geschäfte werden vom Zentralausschuss und von den von ihm gewählten Patronen und Patroninnen besorgt. Die Vereinigung unterhält seit Mai 1908 ein Sekretariatsbureau mit täglichen Sprechstunden einer Sekretärin als Meldestelle für eingehende Klagen. Die ökonomischen Mittel zur Bestreitung der erwachsenden Ausgaben fliessen aus den Beiträgen der Kollektiv-Mitglieder, des Alkoholzehntels, sowie aus etwaigen Geschenken und Legaten. Zahlende Vereinsmitglieder hat die Kinderschutzvereinigung nicht. Da sie sich grundsätzlich nicht mit Armengeschäften befasst, sind die Ausgaben nicht gross. Im Jahr 1907 beliefen sich diese auf 1130.30 Fr. für Inserate, Drucksachen, Bureauartikel, Miete und Salär, Verpflegungen und vermittelte Kostgelder etc. Die Einnahmen betrugen 2878.03 Fr.

Die Arbeit vollzieht sich in den meisten Fällen auf folgende Weise: Ein angemeldeter Fall wird untersucht, zumeist von der Sekretärin, von dieser dem Zentralausschuss oder in dringenden Fällen dem Präsidenten zu weiterer Massnahme unterbreitet. Waisenamt, Kinderfürsorgeamt, Kostkinder-Inspektion, Freiwillige- und Einwohner-Armenpflege, Stadtpolizei, Gesundheitswesen, Schule, heimatliche Behörden, gemeinnützige Institutionen, darunter im voraus die Kommission zur Versorgung von Kindern im Bezirk Zürich, helfen zur Durchführung der Arbeit. Von Januar 1908 bis Mitte November 1908 wurden 160 Fälle eingeschrieben, deren Erledigung zum Teil schwierig, zum Teil auch sehr einfach und rasch geschehen konnte.

## 4. Verein zur Versorgung hilfloser Kinder in Zürich.

In Zürich übt sich ein kleiner z. Z. aus 11 Damen bestehender Versorgungsverein seit mehr als 50 Jahren in aller Stille im Wohltun an hilflosen Kindern. Im Jahre 1854 riefen Frau Römer-Ulrich in der Trülle, Fräulein Mathilde Escher im Felsenhof und Fräulein Barbara Koch in der Schipfe die zürcherische Fünferkollekte ins Leben. Diesen drei Freundinnen der Armen und Hilfsbedürftigen mussten auch verwaiste und verlassene Kinder bekannt gewesen, und ihre Not musste ihnen zu Herzen gegangen sein;

denn sie beschlossen, einen Teil des gesammelten Geldes zur Versorgung armer Kinder zu verwenden. Sie dachten dabei nicht an eigentlich Verwahrloste - für solche waren einige Jahre früher die Rettungsanstalten Freienstein und Friedheim gegründet worden, wozu später noch Sonnenbühl kam - sondern an Kinder, denen es im Elternhaus an der nötigen Aufsicht fehlte, von welchen man hoffen durfte, dass sie in geordneten Verhältnissen, ohne die strenge Zucht einer Anstalt, mit Liebe und Ernst von den Pflegeeltern geleitet, zu braven und fleissigen Menschen heranwachsen möchten. Der Vorsatz wurde ausgeführt; schon in einer der ersten Sitzungen des Fünferkollektekomitees wird von der Versorgung einiger Kinder in Bauernfamilien berichtet. Bald darauf wurde die Aufsicht und Fürsorge der Pfleglinge einem eigens dazu gegründeten Verein übergeben, den die Fünferkollekte mit regelmässigen Gaben unterstützte. Jahr wurden bereits zwei Kinder versorgt bei braven, christlich gesinnten Familien auf dem Lande; heute ist die Zahl der im ganzen vom Verein versorgten Kinder auf 110 gestiegen, d. h. es wurden durchschnittlich zwei Kinder im Jahr versorgt, abwechselnd mit recht guten, aber auch weniger guten Erfahrungen, welch letztere namentlich dann eintraten, wenn die Eltern ihre Kinder vor der Zeit der Pflege des Vereins entzogen. In den letzten Jahren erstreckte sich die Obsorge des Vereins stets auf gegen 20 Kinder. Die jährlichen Einnahmen setzen sich zusammen: aus den regelmässigen Beiträgen der Mitglieder und Freunde des Vereins, aus gütigen Schenkungen und Legaten, aus Beiträgen von Eltern und Behörden und aus den Zinsen des Kapitals. Im Lauf der Jahre hat sich der Verein aus den jährlichen Überschüssen ein Vermögen von ungefähr Fr. 10.000 erworben.

Die Damen, die den wenig bekannten Verein bilden, gehören einigen angesehenen Geschlechtern des alten Zürich an.

## 5. Das Jugendwerk der Heilsarmee.

Von hervorragender Wichtigkeit in der Heilsarmee ist ihre Arbeit unter den Kindern. Sie vereinigt dieselben zu religiösen Versammlungen ohne Rücksicht auf Herkunft, Charakter oder Glaubensbekenntnis. Diese Versammlungen werden an fünf verschiedenen Orten in Zürich abgehalten. Im letzten Jahre fanden 216 solche Zusammenkünfte statt. Der Hauptzweck dieser Versammlungen ist, in den Kindern Liebe zu einem fröhlichen, mutigen Christentum wachzurufen. Neben diesen Versammlungen werden die sogenannten

"Liebesbund" beitreten, verpflichten sich: 1. keinen Alkohol zu sich zu nehmen, 2. nicht zu rauchen, 3. nicht zu fluchen, 4. die Tiere zu schützen.

Bei den Liebesbundvereinigungen wird den Kindern Gelegenheit zu anregendem Spiele gegeben. Weiter unterrichtet man sie in allerlei kleinen, nützlichen Arbeiten, als da sind: Nähen, Stricken, Sticken, Laubsägearbeiten etc.

Den jungen Leuten von 14—20 Jahren — eine Zeit, in der so viele derselben gefährdet und geschädigt werden — widmet die Heilsarmee ihre besondere Aufmerksamkeit. Sie hat ein System eingerichtet, nach welchem die jungen Leute ihre Kenntnisse der Bibel und andere Zweige nützlichen Wissens vermehren, da sie regelmässige Arbeiten darüber einem hohen Offizier einzuliefern haben, welcher ihnen dieselben korrigiert zurückschickt.

Eine besondere Zeitschrift für Kinder wird wöchentlich von der Armee ausgegeben, die nicht nur Berichte über das Werk der Heilsarmee enthält, sondern allerlei nützliche Ratschläge, Lebensbeschreibungen usw. Im letzten Jahre wurden in der Stadt Zürich 9775 Exemplare vertrieben.

Zu dieser vorbeugenden und schützenden Fürsorge der Heilsarmee kommt ihre Arbeit in den Rettungshäusern, wo sie bestrebt ist, denen, die auf schlechte Wege geraten sind, zurechtzuhelfen. Es scheint fast unglaublich, und doch ist es so, dass unter der Zahl der Rettungshaus-Pfleglinge sich Mädchen von 13, 14, 15 Jahren befinden. Ein derartiges Rettungshaus mit Arbeitsgelegenheit (Wäschen und Glätten) unterhält die Heilsarmee in Zürich V [Asylstrasse]. Dort geschieht eine äusserst erfolgreiche Arbeit. Viele der armen Gefallenen werden einem ordentlichen, fleissigen Leben zurückgegeben. Die Mädchen werden mit grosser Liebe, aber auch mit grosser Strenge behandelt. Wenn in Verbindung mit der Rettungshaus-Arbeit ein Kind geboren wird, dringt die Armee grundsätzlich darauf, dass die junge Mutter die Verantwortung für ihr Kind tragen muss. Die Heilsarmee ist jedoch besorgt, dass das Kind einer rechtschaffenen Familie zur Erziehung übergeben wird. Weil ein Anstaltsleben viele Gefahren mit sich bringt, so ist die Heilsarmee nicht dafür, die Kinder in Anstalten unterzubringen. Womöglich werden Familien auf dem Lande gewählt, weil das Landleben in seiner Einfachheit und die Landarbeit den Kindern förderlich sind. In jedem Falle bezahlt die Mutter das Kostgeld.

Die Erfahrungen des ersten Jahres im Zufluchtshaus, eingerichtet für Frauen und Töchter, haben das Bedürfnis hervorgerufen, ein ähnliches Heim für Mütter und Kinder zu errichten, welches in nächster Zeit eröffnet wird. Der Betrieb des Zufluchtshauses wurde durch die aufgenommenen Kinder zu beschwerlich und durch Krankheiten zu gefährlich für die arbeitsuchenden Mädchen.

Bei gewissen Anlässen bereitet die Heilsarmee Feste für arme Kinder, welchen während des Jahres 1908 rund 3000 Kinder beiwohnten.

# B. Ein Besuch in der Anstalt St. Joseph für schwachsinnige Kinder in Bremgarten.

Die Anstalt entstand aus dem im Jahre 1841 säkularisierten Kapuzinerkloster. Jahrelang blieben die leeren Gebäulichkeiten stehen und gerieten nach und nach in einen mehr oder weniger verwahrlosten Zustand.

Im Jahre 1889 kaufte ein Komitee das Areal von der Gemeinde Bremgarten um die Summe von 10,000 Fr. Den 28. November gleichen Jahres wurde die Anstalt für schwachsinnige Kinder mit zwei Kindern eröffnet. Ende 1890 waren bereits 30 Kinder da. Bis im Frühjahr 1892 wurde der Unterricht nur von einer Lehrschwester erteilt. Da jedoch auch taubstumme Kinder aufgenommen wurden, sah man sich genötigt, den speziellen Taubstummen-Unterricht einzuführen und fachgebildete Lehrschwestern hiezu zu berufen.

Bis Ende 1895 stieg die Zahl der Zöglinge derart, dass man zu einem Neubau schreiten musste. Er wurde 1897 bezogen. In diesen Neubau wurden die Schulen verlegt.

Schon nach drei Jahren genügte der Neubau nicht mehr. Im Jahr 1900 wurde ein zweiter Bau in Angriff genommen und 1901 bezogen. Das obere Stockwerk ist hauptsächlich den Bildungsunfähigen eingeräumt. In beiden Neubauten ist die Zentralheizung, in der ganzen Anstalt das elektrische Licht installiert.

Die Anstalt beherbergt gegenwärtig 240 Zöglinge. Die Hälfte davon ist bildungsunfähig. Die andere Hälfte, die Bildungsfähigen, zerfällt in die Taubstummen-Abteilung (zirka 50 Kinder) und in die Abteilung der einfach Schwachsinnigen. Erstere werden in fünf Abteilungen, letztere in vier Abteilungen unterrichtet. An die vorbildenden Kurse, die sogenannte Vorschule für die Schwachsinnigen, schliesst sich die Primarschule an. Die besser begabten Schüler